

Doctor Johann Apell.

Ein Beitrag

zur Geschichte der deutschen Jurisprudenz

im sechszehnten Jahrhundert

von

D. Theodor Muther.

J  
1782



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

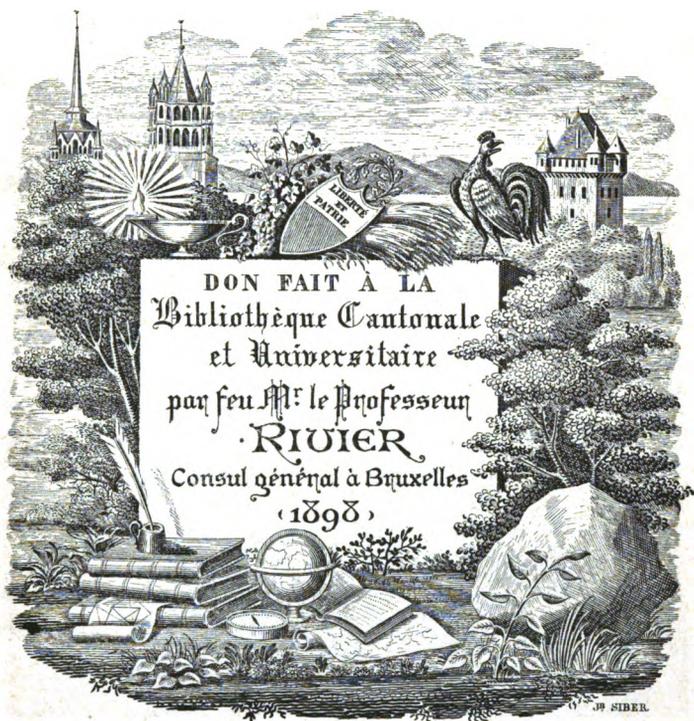
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



DON FAIT À LA  
Bibliothèque Cantonale  
et Universitaire  
par feu M. le Professeur  
**RIVIER**  
Consul général à Bruxelles  
(1898)

SIBER.

# Doctor Johann Apell.

## Ein Beitrag

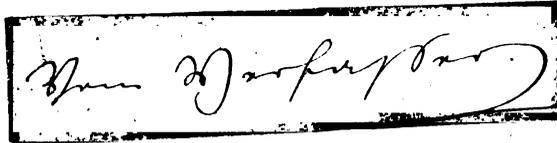
zur Geschichte der deutschen Jurisprudenz

im sechszehnten Jahrhundert

von

D. Theodor Muther.

J  
1722



---

Königsberg, 1861.

Druck der Universitäts- Buch- und Steindruckerei von E. J. Dalfowski.

---

Separat-Abdruck aus den Neuen Preuß. Provinzialblättern dritte Folge Bd. VII.  
Heft 1. 2. 3. Nur in 50 Exemplaren.

---

Von der Jugendgeschichte Johann Apells weiß ich wenig zu erzählen. Nach Georg Andreas Will\*) ist er geboren zu Nürnberg im Jahr 1486, also 3 Jahre nach Luther, 2 Jahre vor Ulrich v. Hutten. Sein Vater, ebenfalls Johann, gehörte allem Anschein nach einer jener ehrenhaften und thätigen Bürgerfamilien an, welche noch heute die ehemalige Reichsstadt zieren. Wir werden einen Bruder Johann Apells kennen lernen: Nicolaus (oder Claus) Apell, der sich als „Duchmacher vnd burger zu Nürnberg“ unterschreibt\*\*). Eine Schwester der beiden Männer war mit dem in der Reformationsgeschichte bekannten Prediger Dominicus Schleupner verheiratet\*\*\*); eine andere mit Arnold Wenk, einem kunstreichen Gold- und Silberschmidt†). Das alles deutet auf wohlhabige und anständige Verhältnisse in dem väterlichen Haus Johann Apells hin. Den Grund zu seiner gelehrten Bildung hat er vielleicht auf der Sebaldusschule seiner Vaterstadt gelegt.

\*) Nürnbergisches Gelehrten-Verikon. 1. Th. S. 31.

\*\*\*) Ludovicus Rabus, Historien der Heiligen Außersüßten Gottes Zeügen 2c. Th. 7. fol. 1b.

\*\*\*\*) G. A. Will a. a. D.

†) Schreiben Apells an Herzog Albrecht von Preußen d. d. Nürnberg 8. April 1535 im Kgl. Geh. Archiv zu Königsberg (3. Schr. 34. F. n. 26).

Als im Herbst 1502 die neue Universität Wittenberg eröffnet werden sollte, sagte der sechszehnjährige Jüngling von der Straße, die nach Norden führt, den ragenden Thürmen von St. Sebald und St. Lorenz Valet; in Begleitung einiger Landsleute durchwanderte er die anmutigen Gefilde Frankens, die wildromantischen Thäler und Schluchten des Thüringer Waldes, in Wittenberg kam er noch rechtzeitig an, um am 18. October der feierlichen Einweihung der Universität beizuwohnen. Die einundvierzigste Inscription in das Album der neuen Hochschule lautete: *Ioannes Appell nurmbergen.*\*) Gleich darauf sind die Nürnberger Johann und Heinrich Dratzieher, Leonhardt Haff sowie Erhardt Walter aus Windsheim eingezeichnet. Da unter den Immatriculirten die Lehrer der Universität sich befinden und den Studirenden vorstehen, läßt sich wol sagen, daß Appell zu den ersten der in Wittenberg inscribirten Studenten zählt. Wir nehmen daher auch an, daß er als Festgenosse bei der solennen Inauguration die Eröffnungsrede des vielgewanderten und weitberühmten Humanisten Hermann v. d. Busche anhörte, daß er in dem glänzenden Zuge, welcher von der Burg nach der Allerheiligenkirche sich bewegte, die junge Studentenschaft mit vertrat, daß er hier andächtig dem Hochamt beiwohnte und der frommen Predigt des Lic. theol. Nicolaus Schreitter von Coburg ein aufmerksames Ohr lieh. —

Die Festlichkeiten rauschten vorbei, die Vorlesungen begannen. Wollen wir sehen in welchen Hörsälen wir den jugendlichen Studenten zu suchen haben. Der Sitte der Zeit gemäß hat er sicher nicht sofort zu einem Fachstudium sich begeben, sondern vorerst allgemeinere Ausbildung vor den Cathedern der Artisten — so nannte man die Mitglieder der heutigen philosophischen Facultäten — gesucht. Da gewahren wir vor Allem den muthigen Hermann v. d. Busche, der als „*artis oratorie atque poetice lector conductus*“\*\*) über griechische und römische Schriftsteller las, ferner Nicolaus Marschall\*\*\*) der zur Förderung seiner humanistischen Bestrebungen eine eigene Druckerei in seinem Hause hielt. Auch dem späteren berühmten Juristen Hieronymus Schürpf begegnen wir†) welcher damals für

\*) *Album academiae Vitebergensis etc. ed. C. E. Foerstemann p. 2.*

\*\*) *Album etc. p. 2.*

\*\*\*) *Album p. 1.*

†) *Album p. 1.*

zwei „*Lectiones in philosophia*“ bestellt war und „am morgen hora sexta maiorem logicam Aristotelis nach auslegung vnd mainung Doctoris Subtilis Scoti genant Vnd hora tertia nachmittag in libro de celo et mundo Vnd de generatione et corruptione“ las, wie er denn auch die erste „*Disputation in artibus*“ in Wittenberg abhielt\*).

Bekam so unser Apell durch Hermann v. d. Busche u. A. den Anstoß zu eleganten humanistischen Studien, so mußte er andertheils doch auch noch den mittelalterlichen scholastisch-formalen Lehrgang kennen lernen, gegen welchen eben damals die deutschen Humanisten in jugendlicher Frische einen ritterlichen Kampf begonnen hatten. Wittenberg war zwar bestimmt, für letztere eine feste Burg und ein Sammelpfad zu werden, aber es vergingen von Stiftung der Universität doch immer noch 17 Jahre bis Luther im Verein mit einigen Freunden darauf antragen konnte, die Thomistischen Lectionen ganz abzuthun und anstatt der Thomistischen Logik Doid's Metamorphosen zu lesen, „angesehen daß an der schotistischen und textualischen Logik genug wäre“\*\*). Scotus blieb vorläufig damals noch in Ehren, bis auch ihn Melanthon durch seine Dialektik von den Cathedralen verdrängte.

Soll ich die sturmbewegte Zeit des geistigen Kampfes, in welche die Studienperiode Johann Apell's fiel, schildern? Soll ich sie heraufbeschwören jene wanderlustigen und thatendurstigen Geistesritter, wie sie in leichter Beweglichkeit mit neu entdeckten blanken Waffen einen festen Streich nach dem andern auf die in plumper, unbeholfener Mönchskutte schwerfällig sich vertheidigenden Anhänger des Alten führen? Ich verzichte darauf. Ueber den Antheil, den Johann Apell an den Bewegungen hatte, kann ich nichts beibringen und, eine allgemeine Darstellung der Zeit zu geben, liegt außerhalb meiner Aufgabe. Daß aber Apell sich in dem lebendigen Getreibe rüftig mit-

\* Hieronymus Schürpf's Bericht an die Visitatoren der Universität Wittenberg Fabian von Feyllsch und Hans von Taubenhahn (1517) im Großherzogl. und Herzogl. Sächsischen Hauptarchiv zu Weimar: R. O. lit. QQ fol. 111—114.

\*\* Luthers Briefe etc. bearbeitet von W. M. L. de Wette. 6. Th. (bearbeitet von J. R. Seidemann) S. 13 ff. Ich werde der Kürze wegen de Wettes Briefsammlung in Zukunft nur mit den Buchstaben d. W. mit Angabe der Band- und Seitenzahl citiren.

bewegte, dafür bürgt seine enge Verbindung mit mehreren Hauptgliedern der Humanistenpartei, die ich bald zu nennen haben werde.

Gleichzeitig mit Apell wurde in Wittenberg immatrikulirt: Georg Burkhard (Georius horkhardus) aus Spalt\*), bekannter unter dem Namen Georgius Spalatinus. Spalt liegt wenige Meilen von Nürnberg und Burkhard war auf der Sebaldusschule dieser Stadt erzogen. Vielleicht schon dort, jedenfalls aber in Wittenberg, wo Angehörige derselben Gegenden (obwol keine förmlichen Landsmannschaften existirten) naturgemäß sich zusammenhielten, schloß Apell mit Spalatin Freundschaft. Das Einzige, was ich aus der Jugendzeit Apells als Thatsache noch anführen kann, ist, daß er mit Spalatin in Briefwechsel stand. Ein am 19. April 1516 aus Leipzig geschriebener Brief Apells ist uns erhalten\*\*). Darin wird der Freundschaft Spalatin's, welcher damals schon großen Einfluß am kursächsischen Hof besaß, Petrus Schade Mosellanus und ein gewisser Dionysius empfohlen. Nur der Erstere ist bekannt, sein Ruhm als eleganter Philologe und Redner, als vielanregender Docent ist heute noch nicht verklungen. Er wirkte seit 1513 in Leipzig. Apell nennt ihn seinen Lehrer\*\*\*). Aus einer Andeutung aber schließe ich, daß Apell auch als Schüler des von 1514—1517 für griechische Literatur in Leipzig angestellten Engländers Richard Crocus sich bekannte.

Doch hier entsteht die Frage: War Apell, der im Jahre 1516 schon 30 Jahre zählte, immer noch Student? Die Versuchung „Ja“ zu sagen, ist stark, denn bei dem Mangel an anderen Quellen ist der Umstand, daß Apell Mosellan seinen Lehrer nennt, allerdings von Gewicht. Allein es ist zu bedenken, wie es damals gar nicht selten vorkam, daß auch Männer reiferen Alters, die schon selbst docirten oder Staatsämter bekleideten, nochmals die Hörsäle berühmter Universitätslehrer frequentirten. Namentlich sungen häufig lesende Magistri artium erst nach längerer Lehrthätigkeit an, die Auditorien

\*) Album p. 5.

\*\*\*) Er findet sich in dem seltenen *Manipul. Epistolarum Hekelii* p. 25. Leider stand mir dieß Buch nicht zu Gebote. Die Inhaltsangabe des Briefs ist entnommen aus Ch. C. Kopitsch, Fortsetzung des *Witt'schen Gel.-Lexik.* 5. Th. S. 35.

\*\*\*\*) Vgl. auch J. R. Seibemann, *Beiträge zur Reformationsgeschichte.* 1. Heft. S. 19.

der Juristen zu besuchen. Vielleicht daß Apell als Magister lediglich in Leipzig sich aufhielt und nicht nur seinen juristischen Studien, denen er sich damals jedenfalls schon gewidmet hatte, oblag, sondern auch aus besonderer Neigung seine humanistische Bildung vervollkommnete. Eine Spur deutet an, daß jene ihn vorher schon nach Erfurt geführt habe.

Wissen wir so von den äußeren Verhältnissen Johann Apells während seiner Lehrzeit so gut wie nichts, so sind wir doch so glücklich, ziemlich genau den Gang und die Richtung seiner Studien schildern zu können. Dazu hilft uns eines seiner späteren Bücher, nämlich die in Form eines Dialogs verabfaßte *Isagoge in quatuor libros Institutionum diui Iustiniani*. Die Personen des Dialogs sind Sulpitius, Albericus, Sempronius, unter dem Namen Sulpitius aber führt Apell zweifellos sich selbst redend ein.

Uns interessiert zunächst eine Stelle\*), in welcher Sulpitius erörtert, welche Vorbildung erforderlich sei, um mit Nutzen an das Studium der Jurisprudenz heranzutreten. „Es ist nicht genug, sagt er, daß ein solcher Neuling Grammatik aus Alexander Gallus kenne, sondern er muß auch in der Geschichte tüchtig bewandert sein und wissen zu welchen Zeiten die einzelnen Römischen Kaiser regierten, unter wem ein Jeder der Römischen Juristen respondirte, welches die Amtsbefugnisse des Prätors und der übrigen Magistrate waren. Dazu muß er mit den Comödien des Terenz, den Schriften des Cicero, Sallust, Livius, Quintilian und anderer ausgezeichneten Autoren, denen ich Erasmus von Rotterdam und andere heutige Celebritäten beigefelle, sich nicht fruchtlos bekannt gemacht haben. Auch darf er die griechische Literatur nicht ganz vernachlässigen, wenn er ein tieferes Eindringen in dieselbe nicht erstreben kann oder will. Denn es sind sehr viele Stellen der Justinianischen Rechtsbücher, die ohne solche Kenntniß unverständlich bleiben . . . . Dann soll er nicht unerfahren sein in der Dialektik, er lerne fleißig definiren und richtig eintheilen, nicht aber treibe er jene ängstliche Dialektik des vorigen Jahrhunderts, die bis vor kurzem herrschte . . . Mathematik aber, Rhetorik und Poesie begreife ich unter der grammatischen Vorbildung (reinen Schulbildung), so daß ich von einem Hörer der Jurisprudenz eine tüchtige, so zu sagen encyclopädische Vorbildung

\*) In der Breslauer Ausgabe von 1540 (s. d. Beilage) Sign. C. (7b).

verlange, denn solche zusammenhängende Einsicht in viele wissenschaftliche Disciplinen ist für einen Rechtsbesessenen unerlässlich“.

Befas Apell selbst, als er zum Studium der Jurisprudenz sich begab, die Vorbildung, welche er hier von einem angehenden Juristen fordert, so muß er manches Jahr auf dieselbe verwendet haben. Es war damals nicht so leicht, wie heute, sich in den Besitz eines umfangreichen Wissens zu setzen. Den meisten Universitätslehrern jener Zeit ging dasselbe ab. Apell wünscht zwar, daß vor Allem die Dozenten eine umfassende gelehrte Bildung besitzen möchten, wo dies aber nicht der Fall, da müßten wenigstens die Schüler sie zu erwerben suchen: „Denn wir lernen nicht Alles von den Lehrern, vielmehr ist nötig, daß wir durch fleißige Lectüre autodidactisch das Meiste erreichen“.

Dies deutet darauf hin, daß Johann Apell selbst in der geschilderten Weise Autodidact war. Wenn auch humanistische Lehrer ihn angeregt hatten, so wirkten dieselben damals noch zu vereinzelt, als daß an Durchmachen eines vollständigen Lehrkursus im heutigen Sinn zu denken gewesen wäre. Und was den juristischen Unterricht jener Zeit betrifft, so konnte er nicht einmal den Anstoß zu frischer geistiger Thätigkeit geben. Lehrer und Studenten standen auf unglaublich niedriger Bildungsstufe. Die Letzteren anlangend, ist es interessant, dem idealen Bild gegenüber, welches Apell von einem wolvorbereiteten Rechtsstudiosen entwirft, den Zustand kennen zu lernen, in welchem die Mehrzahl in Wahrheit sich befand. Apell selbst schreibt im Jahr 1535\*): „Bis anher haben wir dermassen in iure studirt. das vnter dreißig gelarten iuristen nit einer ein rechten lateinischen brief schreiben kann. wie wol got lob die iungen gesellen sich numals vntersehen vorhin latein, darnach iura zustiudirn, vnd sünnderlich zu Wittenberg. das mag man dem melachthon dangken. wie wol auch nit alle“. Bekannt ist die Erzählung Ulrichs v. Hutten von einem Studiengenossen in Pavia, der, als einmal der berühmte Rechtslehrer Jason von Mayno nach vielen anderen Citaten fortfuhr: „Et Alexander de Imola ac sequaces“ sich zu seinem Nachbar mit der Frage wendete: „Wer ist der Sequaces“?\*\*) Als Epalatin die Absicht

\*) S. den in der Beilage abgedruckten Brief Apells an Herzog Albrecht von Preußen d. d. Nürnberg mittwoch in Pfingsten 1535.

\*\*) Hutteni ad Crotum in Neminem praefat. 1518. in Viricli Hutteni opp. ed. Boecking I. p. 179.

hatte, sich der Jurisprudenz zuzuwenden, schrieb ihm Mutian\*): „Latinus inter barbaros uersahere“. Wir dürfen daher wol annehmen, daß durchschnittlich den damaligen Rechtsstudenten selbst eine nothdürftige Kenntniß der lateinischen Sprache abging, geschweige denn, daß sie in den anderen Wissenschaften, die Apell ihnen empfiehlt, bewandert gewesen wären.

Und von wem und wie wurden solche Schüler unterrichtet? Durch das Eindringen der fremden Rechte in Deutschland waren die gelehrten Juristen wichtige Leute geworden: in den Räten der Fürsten und Städte, bei Gesandtschaften, in den Gerichten, sowol als Urtheiler, wie als Sachwalter waren sie unentbehrlich. Sie saßen die halbe Zeit ihres Lebens auf dem Pferd oder im Wagen, um von Termin zu Termin, von Verhandlung zu Verhandlung zu eilen: für ruhige wissenschaftliche Beschaulichkeit blieb keine Zeit. Praktiker waren Alle, die Meisten handwerksmäßige Praktiker, welche geistlos nach traditionellen Formularen arbeiteten, aber routinirt genug das Getriebe des geschäftlichen Verkehrs beherrschten, nur Wenige Männer, welche an dem großen Werk ihrer Zeit, der wunderbar umgestaltenden und doch nicht zerstörenden Verarbeitung des einheimischen Rechtsstoffs mit Römischer Wissenschaft, in vollem Bewußtsein schafften. Als Lehrer aber waren die Letzteren nicht mehr werth als die Ersteren. Wer eine Lectura, d. h. eine Professur, hatte, erklärte eben die wenigen Tage der Woche, an denen er „sich heimisch hielt“, einige Stellen der ausländischen Quellen, so gut er es konnte. Aus einem handschriftlichen Verzeichniß der zu Wittenberg vom 24. August bis zum 25. December 1519 gehaltenen juristischen Lectionen\*\*) ist ersichtlich, daß von sämtlichen Docenten täglich 6 Stunden angekündigt waren, daß aber in der That bloß in der Zeit vom 17. October bis zum 11. November des Tags 4 oder 3 Stunden regelmäßig gelehrt wurde, während außerdem wochenlang das Lesen ganz unterblieb oder nur hin und wieder mit einer oder zwei Stunden des Tags fortgesetzt wurde. Die Docenten waren meist auswärtig, einer

\*) Epistul. XCVI ad Spalatin. in W. E. Tentzelii Supplement. histor. Gothanae pp. 81. 82.

\*\*) Befindet sich im Großherzogl. und Herzogl. Sächs. Gesamtarchiv zu Weimar R. O. Lit. ZZ. fol. 124. 4 Blatt in 4. Aufschrift: „Die Lection der Rechte belangend“.

hatte längere Zeit in Erfurt, zwei andere bei den Herzogen von Mecklenburg zu thun, die Studenten mußten daher feiern. Dabei war, wie schon angedeutet, die Behandlungs- und Lehrmethode der Wissenschaft rein eregetisch; doch nicht so daß auch bei aller Unfähigkeit der Docenten die Lectüre der Quellen selbst einen erfrischenden Eindruck auf die Zuhörer hätte machen können, vielmehr wurden geistlos und ermüdend über wenige Worte endlose Commentare fortgesponnen, welche in den Formen der scholastischen Dialektik, in Notationen, Positionen, Oppositionen, Definitionen, Ampliationen, Limitationen u. sich fortbewegten und überall mit massenhaften Citaten gelehrt auf-gepußt waren.

Doch hören wir unseren Apell einen Lehrer jener Zeit und sein Collegium schildern\*). Der junge Student Sempronius eilt mit einem mächtigen Folianten unter dem Arm in die Vorlesung eines berühmten Doctors. Albericus ein älterer Jurist kommt entgegen und fragt: Wohin? Da, in das Auditorium der Rechtslehrer, entgegnet Sempronius. Also zu dem celebren Professor, sagt Albericus, der den vornehmsten Leuten, ja selbst Fürsten fürchtbar ist. Ja, erwidert Sempronius, zu ihm, der einmal einem über seine Ausführungen zu Gunsten eines Gegners erzürnten und mit seiner Ungnade drohenden Fürsten die Antwort gab, er wolle sich bemühen, Sr. Hoheit fortan ein ungnädiger Doctor zu sein, wozu sich auch bald Gelegenheit bot, da der Fürst seine Hülfe suchen mußte, die aber erst nach langem Bitten und nachdem drei Voten geschickt waren, gewährt wurde.

Weiter entwickelt sich folgendes Gespräch:

Alb. Wie viele Jahre studirst du die Rechte?

Sempr. Jahre? Noch nicht einen ganzen Monat.

Alb. Welches Pandektenfragment erklärt jetzt der Professor seinen Hörern?

Sempr. Die Lex, welche mit den Worten beginnt, Si non sortem im Pandektentitel de conditione indebiti (Fr. 26 d. C. I.).

Alb. Ah! jene dunkle und schwierige Stelle.

Sempr. Ja so muß es wohl sein, Albericus! Ich bin in diesem Auditorium blind und taub; aber doch nicht so eigentlich taub, ich höre die einzelnen Worte, verstehe aber nichts von Allem, was ge-

\*) Das Folgende ist dem Eingang der Isagoge etc. entnommen und steht in der schon erwähnten Ausgabe Sign. A. 6 ff.

redet wird, gerade so als ob ein Sarmate predigte. Denn zuerst weiß ich nicht was das Wort *sors* bedeutet und der Professor, da er über die Anfangsworte der *Lex* sich verbreitete, hat es nicht erklärt . . . . . Dann, wenn der Docent von Civil- und Naturalobligationen redet und zwischen beiden ängstlich unterscheidet, ferner wenn er von *ignorantia iuris et facti* spricht, verstehe ich so viel, wie nichts. Was *usura centesima* sei habe ich bei Andreas Alciat gelesen, doch stimmt dessen Erklärung nicht mit der des Accursius und unseres Professors. Ueberdem, wenn der Verfasser der Bandkastenstelle von *condictio* spricht, redet der Professor lediglich von *conditio* . . . . . Die *obsequia libertorum* und die *operae obsequiales* er so, daß er sich nicht scheut die *obsequia operas obsequiales* zu nennen . . . . . Dann bringt er unendlich viele Worte vor, die ich nicht verstehe: *Stipulation, Acceptilation, Præscriptio, Novatio* u. s. w. Ich verweise fast daran, in dieser Wissenschaft es zu etwas zu bringen und es möchte besser sein nach Hause zurückzukehren und gar nichts zu thun, als hier mit allem Schweiß nichts auszurichten.

Albericus ermahnt den desperaten Sempronius standhaft auszuharren und auf einem kürzeren und besseren Weg eine Grundlage für juristische Studien zu legen, nämlich die kaiserlichen Institutionen bei dem dafür öffentlich angestellten Docenten zu hören. Sempronius entgegnet: Ich war wiederholt auch in den Vorlesungen dieses Mannes und trug da noch weniger davon als bei dem, von welchem wir eben sprachen. Denn der Institutionarius erklärt den §. *Praeterea de actionibus* (§ 31 I. de act.), bei welcher Stelle er, wie mir erzählt wurde, schon länger als einen Monat verweilt. Guter Gott, wie vieles höre ich da, was ich nicht verstehe: *Actiones bonae fidei, actiones stricti iuris, actiones arbitrariae, restituere, exhibere, soluere, debere, actiones in rem, in personam, Publiciana, Seruiana, Hypothecaria, arbitrium iudicis, officium iudicis*, letzteres bald als *nobile*, bald als *mercenarium*, bald als *inhaerens actioni*, bald als *non inhaerens* bezeichnet, dann noch *uis, metus, dolus*. Alles übrige der Art könnte, so viel ist es, selbst den geschwägigen Fabius ermüden (wie Horaz sagt); es heißt, daß es schon in das fünfte Jahr gehe seitdem der Professor seine öffentliche Institutionenerklärung anfing und es steht zu befürchten, daß er dieselbe innerhalb eines Jahres noch nicht zu Ende bringen werde.

Die Schilderung Apells ist keineswegs übertrieben. Die sechs- oder siebenjährigen Institutionenvorlesungen verfehlten ihren Zweck und wurden deshalb nur von Wenigen gehört, die Pandektenvorlesungen ließen sich ohne Vorbereitungscollegium nicht verstehen. Wer daher wirklichen wissenschaftlichen Trieb in sich hatte, mußte sich autodidactisch bilden, indem er an das Studium von Alciat, Budeus und Jastus sich begab, wie denn auch Apell seinen Sempronius öfter verschern läßt, er habe das oder jenes aus einem der drei genannten Autoren gelernt.

Der Gedanke liegt nicht fern, daß Apell, als er Jurisprudenz zu treiben begann, mit ähnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, wie Sempronius, ja es mögen sogar bestimmte Persönlichkeiten sein, die er bei seiner Schilderung des Pandektisten und Institutionarius vor Augen hatte. Es war wol ein Privatlehrer der Institutionen von dem er unter der Maske des Culpitius sagt\*): „Ich hatte als Jüngling einen in Bezug auf das, was zu den ersten Anfangsgründen gehört, sehr gewissenhaften Lehrer“. Bei der Auslosigkeit der öffentlichen Institutionenvorlesungen geschah es nämlich häufig, daß einzelne Studenten, die vielleicht schon seit Jahren sich vergeblich abgemüht hatten, zu jüngeren etwa noch als *Mgri. artium* öffentlich nur philosophica lesenden Lehrern sich begaben und sich von diesen Institutionen privatim vortragen ließen, jedoch so, daß das Absolviren der ganzen kaiserlichen Institutionen innerhalb Jahresfrist besonders ausbedungen wurde. — Möge dem sein wie ihm wolle, wir sehen: auch seine juristische Bildung mußte Apell zum großen Theil autodidactisch sich erwerben. Dazu war Energie und kein geringer Aufwand geistiger Kraft erforderlich, besonders da er den Humanisten sich angeschlossen hatte, welche auf die damalige Schuljurisprudenz mit großer Verachtung herabsahen. Hutten vermochte es bekanntlich nicht den Eckel, welchen ihn der „Accursische Absynth“ verursachte zu überwinden\*\*). Ebenso erging es Coban Hesse: er verkaufte eines schönen Morgens zu Leipzig die juristischen Bücher, welche ihm der Bischof Job von Pomesanien zu Riesenburg angeschafft hatte, und warf die Beschäftigung mit Jurisprudenz bei Seite\*\*\*). Mutian†)

\*) Isagoge etc. Sign. D. 2.

\*\*\*) D. F. Strauß, Ulrich v. Hutten. I. Th. S. 167.

\*\*\*\*) Strauß a. a. O. S. 155.

†) Epistul. ad Spalatin. in Tentzelii Suppl. p. 39.

schreibt von der Schuljurisprudenz: „Es ist kein Zeichen von Talent, Geschmack und Gelehrsamkeit jenen Krißtram zu kennen“. Zwar war für eine elegantere, an die humanistischen Studien sich anschließende Jurisprudenz die Bahn durch Alciat, Zasius und Budeus gebrochen, allein daß die wissenschaftlichen Errungenschaften jener Männer nicht so bald Gemeingut werden konnten, daran war vorzugsweise eben jene verkehrte Lehrmethode schuld, die wir kennen lernten. Die Mehrzahl der Humanisten, auch derjenigen, welche selbst Juristen waren wie z. B. Mutian, ließ es bei dem Raisonniren über die Jurisprudenz jener Zeit bewenden, ohne daran zu denken, die Ergebnisse der philologischen und historischen Studien, welche mit Vorliebe betrieben wurden, der Rechtswissenschaft zu Gute kommen zu lassen und durch Reform der widerwärtigen traditionellen Methode, der ganzen Disciplin einen eleganteren Charakter zu geben. Ja es kam wol vor, daß Leute, die auf einer Seite als Vorkämpfer des Humanismus auftraten, auf der anderen als barbarische Schuljuristen erscheinen und selbst ihr gutes Latein verläugnen, wenn sie sich als solche zeigen \*). Johann Apells geistige Beanlagung duldet eine solche Zerfahrenheit nicht, er konnte nicht in zwei Gestalten bald im Prachtgewande des Königs, bald in den zeretzten Lumpen des Bettlers erscheinen, es war bei ihm eine Nothwendigkeit, daß der Humanist auch den Juristen durchdrang. Wol wurde er gerade deshalb von einigen seiner Parteigenossen für nicht ganz voll angesehen, aber er war zu einheitlicher Durchbildung und voller Reife des Geistes gelangt. Wir finden ihn 1519 in Würzburg, er schreibt von dort an Coban Hesse und läßt den Augustinerpater Johann Lange zu Erfurt, Justus Jonas sowie Johannes Draconites grüßen (s. d. Beilage); 1520 verkehrte er wieder zu Wittenberg und Leipzig. Melanthon schreibt im Febr. jenes Jahres an den Breslauer Theologen Joh. Hef aus Nürnberg \*\*): Es grüßen Dich alle Deine Freunde, vorzüglich Dominicus Schleupner, Johann Apell, Ulrich Binder und Hermann

\*) Das Responsum Bilibald Pirckheimers: „De vi et effectu quietantiae seu apochae generalis, quam nobilis dedit episcopo Wirceburgensi“ (in Bilibaldi Pirckheimeri . . . . Opp. . . . Francof. 1610. fol. p. 368 sqq.) ist zwar deutsch, aber die eingestreuten lateinischen Allegationen x. sind barbarisch genug.

\*\*\*) Corpus Reformatorum ed. Bretschneider I. 146. Das Corpus Reformatorum werde ich in dem Folgenden bloß mit den Buchstaben C. B. unter Angabe der Band- und Columnenzahl citiren.

Tulich. Förstemann\*) erzählt, Apell habe damals in Wittenberg juristische Vorlesungen gehalten. Ich habe dafür eine sichere Quelle nicht auffinden können. Ein Brief Ulrichs von Hutten vom 4. Juni 1520 an Petrus Mosellanus, worin er Apells durch Mosellan ihm zugekommenen Gruss erwidert, wurde erst kürzlich bekannt\*\*).

Vielleicht hatte Apell schon seit längerer Zeit ein Würzburger Canonicat, denn es geschah häufig, daß Domherrn sich zu weiterer Ausbildung auf berühmte Universitäten begaben. So ist der obengenannte Dominicus Schleupner am 7. April 1519 als *Canonicus ecclesiae Vratislaviensis* in die Wittenberger Matrikel eingetragen\*\*\*) und am 6. Januar desselben Jahres wurde Johannes vom Stein zum Altenstein „*Canonicus Herbipolensis*“ ebendasselbst inscribirt†). Wir erkennen aus letzterer Thatsache, daß zwischen der schönen Hauptstadt des Frankensandes und Wittenberg eine gewisse Verbindung bestand. Es lassen sich dafür auch weitere Belege beibringen. Der im Sommer 1504 in Wittenberg immatriculirte††), 1517 ebendasselbst zum Doctor beider Rechte promovirte†††) Nicolaus Kind von Hilburghausen war Canonicus im neuen Münster zu Würzburg bis er 1525 Pfarrer und Superintendent zu Eisfeld wurde, wo er am 1. October 1549 starb\*†). Außerdem finden sich zahlreiche Inscriptionen von Studenten aus der Diocese Würzburg im Album der Universität Wittenberg. Der Zusammenhang erklärt sich dadurch, daß der seit 1495 regierende Bischof von Würzburg und Herzog zu Franken Lorenz von Bibra ein den freieren geistigen Regungen seiner Zeit sehr geneigter Mann war\*\*†). Er nahm Luther, als dieser 1518 nach Heidelberg reiste liebreich auf und unterredete sich mit ihm freundlich. Kurz vor seinem Tod (6. Februar 1519) schrieb er an den Kurfürsten von Sachsen, er solle ja den frommen Mann D. Martinus nicht wegziehen lassen, denn ihm geschehe Unrecht. Der Nachfolger Lorenz von

\*) C. R. I. 146 Not. \*.

\*\*\*) Hutten's Schriften hrsg. v. Böcking III. 689 f.

\*\*\*) Album p. 70.

†) Album p. 78.

††) Album p. 14.

†††) Defanatsbuch der Juristenfacultät zu Wittenberg im Archiv der Juristenfacultät Halle fol. 93b. Vgl. über dasselbe Muther, *Statuta facultatis Ictorum Vitebergensium* p. V. sqq.

\*†) E. J. Diegel, *Eisfeldische Stadt-Historie*. Coburg 1771. 8. SS. 42. 43.

\*\*†) Strobel, *Miscellanea* I. 104.

Vibra's, Conrad III. von Thüngen, war ebenfalls ein Freund und Beförderer humanistischer Bildung und stand sogar mit Erasmus in Briefwechsel\*). Unter den Canonikern Würzburgs aber finden wir Männer, wie die beiden Jacob Fuchs, Friedrich Fischer und Johann Apell.

Friedrich Fischer war ein begeisterter Freund humanistischer Studien und vertrauter Genosse von Ulrich von Hutten. In den Jahren 1516 und 1517 hatten Jacob Fuchs der Jüngere, Friedrich Fischer und Hutten zu Bologna auf einem Zimmer gewohnt\*\*). Friedrich Fischer war es, der Hutten nach dessen Rückkehr nach Deutschland die Abschrift von Laurentius Valla's Schrift über die erdichtete Schenkung Constantins anfertigte, welche Hutten zum großen Schaden des Papstthums 1517 herausgab\*\*\*). Später als Hutten, aber auch noch im Jahr 1517, vielleicht nachdem er mit Crotus Rubeanus, der als Begleiter junger Edelleute aus dem Hause Fuchs eben damals nach Italien gekommen war, zusammengetroffen, kehrte Fischer nach Würzburg zurück. Von dort ist ein von ihm am 20. Januar 1518 geschriebener, an Wilibald Pirckheimer — mit welchem er durch Cochleus Vermittlung schon von Italien aus in Verbindung getreten war†) — gerichteter Brief datirt††). Zu Anfang des Jahres 1519 scheint er zu Mainz (oder Frankfurt) sich aufgehalten zu haben und aus derselben Zeit ist der interessante Brief Huttens an ihn, worin derselbe seine Sehnsucht nach häuslicher Ruhe und Familienglück zu erkennen giebt†††).

Dies ist es, was ich von dem Mann zu berichten weiß, dessen Lebensweg jetzt mit dem unseres Apell zusammentrifft.

Der ehrliche Chronist des Hochstifts Würzburg Johann Reinhard\*) berichtet unter dem Jahr 1523: „Zu diesen Zeiten waren

\*) Strobel a. a. D.

\*\*) Strauß, Hutten I. 166. Huttens Schriften herausg. von Böcking I. 105. 132. 133.

\*\*\*), Strauß a. a. D. I. 281. Huttens Schriften, hrsg. v. Böcking I. 141—142.

†) Huttens Schriften hrsg. v. Böcking I. 141. 142.

††) Huttens Schriften hrsg. v. Böcking I. 162. 163.

†††) Huttens Schriften hrsg. v. Böcking I. 272 f. 267. Vrgl. Strauß a. a. D. I. 367.

\*†) In: Geschicht-Schreiber von dem Bischofthum Würzburg x. Zusammen getragen x. Von Johann Peter Ludewig ICt. SS. 870 ff.

zwei Chorherren zum neuen Münster, Herr Johann Apell von Nürnberg, und Herr Friedrich Fischer von Heydingsfeld bürtig, beyde Doctores, gelehrte und geschickte männer, Advocaten an allen gericht<sup>n</sup>. Wir besitzen wenn ich nicht irre hier in Königsberg ein Produkt dieser advokatorischen Praxis von Apell und Fischer. Denn eine in der Bibliothek des Königlichen geheimen Archivs (MS. 36) bewahrte handschriftliche Sammlung von Formularen zu Urkunden über Rechtsgeschäfte aller Art — wie sie Advokaten jener Zeit sich anzulegen pflegten — ist jedenfalls zu Würzburg zu Beginn des 16. Jahrhunderts angefertigt, da Ortsbezeichnungen sowie Zeitangaben zu dieser Annahme hindrängen, ja mehrere Urkunden scheinen dem Archiv des Stifts zum neuen Münster entnommen und lassen so im Verein mit dem, was ich ferner zu erzählen haben werde, noch eine weitere Schlussfolgerung zu.

Bischof Conrad nahm Fischer und Apell zu Räten und es arbeiteten dieselben täglich auf der Kanzlei. „Die beiden Doctores, berichtet Reinhard, waren mit einander in sonderer verwandnis, D. Apell hatte seine wohnung im hof Dillingen, D. Fischer im hof gegen der kellnerey zum neuen Münster über“. Als Canoniker waren sie, obwol sie die Priesterweihe nicht empfangen hatten\*), zum Eölibat verpflichtet. Friedrich Fischer aber hatte, wie unser Würzburger Chronist meldet, „ein fräulein von Maynz mit ihm hieher bracht, die hielt er erstlich heimlich bey ihme“. Apell folgte diesem Beispiel bald nach. Eine Nonne des Klosters St. Marx aus adeligem Geschlecht\*\*) hatte sein Herz gefesselt, er nahm sie ebenfalls zu sich. Wie lange diese Verhältnisse geheim gehalten wurden, läßt sich nicht bestimmen. Im Frühjahr 1523 wurde die Sache durch Anstrengung von Widersachern der Doctoren ruckbar. Von Fischer namentlich wurde behauptet er halte die Ehefrau eines Anderen bei sich\*\*\*).

\*) Vgl. die Urkunde bei Rabus (s. unten Not. \*\*\*) fol. X.

\*\*) Apell schreibt im Jahr 1535 an Herzog Albrecht, der Bruder seines Welbes sei auch „der Gewaltigen Einer im weißen Mantel“, d. h. er sei unter den deutschen Herren. S. den in der Beilage abgedruckten Brief.

\*\*) Für die in dem Folgenden darzustellenden Verhandlungen sind außer Reinhardts Erzählung Hauptquelle die bei Rabus, Historien Der Heiligen Außermöchten Gottes Zeügen x. 7. Th. fol. I—XX abgedruckten Urkunden. S. darüber und über andere Abdrücke das beigelegte Verzeichniß der Schriften Apells; die im Text erwähnte Thatsache geht hervor aus dem Schreiben des

Da war die Zeit gekommen, offen hervorzutreten. Die Doctoren „fingen an öffentlich zu sagen, sie säßen im ehelichen stand und angezeigte fräulein wären ihre ehweiber“. Eine Einsegnung der Ehen war, wie es scheint, weder bei Fischer noch bei Apell erfolgt: die beiden Juristen recurrirten auf die canonistische Lehre von den sogenannten sponsalia clandestina, wonach eine Ehe durch bloßen consensus und hinzutretende copula carnalis perfect wird. — Nun entstand aber „ein gemein, offen geschrei in der ganzen stadt“ und die Sache kam vor Bischof Conrad. Da gerade damals alle Bande kirchlichen Gehorsams zu zerreißen drohten und namentlich Mönche und Nonnen haufenweise ihre Klöster verließen\*), mußte der Bischof einschreiten, immer aber ging er, wie wir anerkennen müssen, zunächst gelinde genug vor. Er ließ Apell auffordern, die Nonne ihrem Kloster zurückzugeben. Dieser war dazu keineswegs geneigt, entgegnete vielmehr, die Nonne sei seine Ehefrau. Darauf citirte der Bischof Apell vor sich auf den Frauenberg. Er stellte ihm vor, daß er als Bischof dem Pabst zu Gehorsam verpflichtet sei und daher Apells Unternehmen nicht ungestraft hingehen lassen könne. „Mich wundert auch, schloß er seine Anrede, wie ihr euch das fleisch und ein wenig zeitliche lust überwinden lasset“. Apell entgegnete, nicht aus Antriebe fleischlicher Lust, sondern lediglich zur Beruhigung seines Gewissens habe er so gehandelt, wie geschehen. Uebrigens bitte er seine Antwort schriftlich stellen zu dürfen. Dieß wurde ihm gestattet. Tags darauf gab er in lateinischer Sprache eine längere „Defensio pro suo coniugio“ ein. Er habe, sagt er, nicht als der Erste eine für unerlaubt geltende Ehe öffentlich eingehen wollen. Daß er heimlich mit seiner Gattin abgeschlossen, ohne Zeugen, obwohl im Beisein des Gottes Christus, deshalb könne ihn Niemand anklagen. Aber da nach Gottes Rathschluß die Sache durch Bemühung seiner Gegner ruchbar geworden sei, so dürfe er als frommer Mann und Christ nicht läugnen, möchten auch der Römische Priester und der Kaiser es aufnehmen, wie sie wollten. Letztere verwarf er als Richter in dieser Sache, da sie offenbar dem Evangelium und

Bischofs Conrad an das Reichsregiment v. 14. Juni 1523, welches bei Rabus a. a. D. fol. VIII. sich findet.

\*) Vgl. die Briefe Luthers bei d. B. II. 353. 354. 357 u. a. Seibemann, Beiträge I. S. 60.

Christus entgegen sein würden; nur dem Gewissen des Bischofs möge er die Entscheidung überlassen.

Die weitere Ausführung zielt dahin ab, dem Bischof zum Bewußtsein zu bringen, daß, wo menschliches Recht Gottes eigener Satzung widerstreite, die letztere vorgehe. Das Cölibat aber sei wider das Naturgesetz und führe zu den schmähslichsten Auswüchsen. Das unsittliche Leben der Geistlichen wird erwähnt, von den Ordensleuten heißt es: „Taceo ea, quae fiunt in monasteriis, quae pudet et audire et proloqui“. Bei den meisten seiner Behauptungen stützt sich Apell auf Schriftstellen. Gegen Ende des Schreibens sagt er: „Glaube, verehrungswürdigster Vater in Christo, wenn der Herr David durch den Propheten Nathan gewarnt hat, oder sollte Dir der Vergleich zu anmaßend erscheinen, wenn er Balaam (sic) durch die Eselin gewarnt hat, so warnt er Dich jetzt durch Apell“.

Nach Eingabe dieser „Defensio“ verflossen etwa 14 Tage ohne daß der Bischof gegen die Doctoren etwas unternommen hätte. Die Pfingstwoche war ruhig verlaufen als Montags nach dem Trinitatisfeste (1. Juni) Nachmittags der bischöfliche Fiskal Caspar Pfister Apell und Fischer, die nebst ihrem Freund Jacob Fuchs dem jüngeren und anderen Räten auf der Kanzlei arbeiteten, herausrief, sie verhaftete und durch die bereit stehenden Stadtknechte unter Zusammenlauf des Volks über öffentliche Plätze und Straßen nach der Frauenburg abführen ließ\*). Hier wurden sie „in den Grund eines tiefen Thurms geworfen“\*\*).

Während dieses vorging hatte Jacob Fuchs der jüngere die Kanzlei verlassen, war nach Fischers Wohnung geeilt, wo er dessen „Fräulein“ von dem Geschehenen in Kenntniß setzte. Schnell begab sich Letztere auf einem heimlichen Verbindungsweg nach Apells Hof. Mit kurzen Worten beredete sie die ehemalige Nonne zur Flucht und als der Fiskal vom Frauenberg zurückkehrend an Fischers Haus kam bemerkte er nur noch den sich entfernenden Fuchs, drinnen fand er das leere Nest. Jacob Fuchs fiel in Ungnade bei dem Bischof, wurde vor dem Kapitel verklagt, fand es aber für gut durch Entfernung

\*) Nach Reinhard a. a. D. u. Rabus a. a. D. fol. V.b.

\*\*\*) Rabus a. a. D. fol. VI.a.

sich weiterer Verfolgung zu entziehen. Er lebte mehrere Jahre bei Verwandten, bis er 1526 auf seine Pröbende resignirte\*).

Auch Jacob Fuchs der ältere, welcher für gewöhnlich in Bamberg, wo er ebenfalls ein Canonicat hatte, sich aufhielt, war den Doctoren „anhängig“. Eben damals war er nach Würzburg gekommen und da er zu Gunsten von Apell und Fischer sprach, setzte ihn der Bischof in Anklagezustand. Fuchs erklärte vor dem Capitel, er wolle schriftlich antworten. Am 10. Juni gab er eine längere (später auch gedruckte) Schrift über das ehelose Leben der Geistlichen ein. Er rieth dem Bischof, der Sache wohl und ernstlich nachzudenken, die beiden Gefangenen aber auf freien Fuß zu setzen. Dies hatte keinen Erfolg. Vielmehr merkte Fuchs, daß es sicherer sei, sich nach Bamberg zurückzuziehen, wo er später auf seine Canonicate verzichtete und heirathete\*\*).

In Nürnberg war die Verwandtschaft Apells durch die Nachricht von seiner Einkerkung in große Aufregung versetzt. Besonders scheint der Bruder Apells, Nicolaus, sich der Sache angenommen und die nun darzustellenden Verhandlungen energisch betrieben zu haben\*\*\*).

Kaiser Karl V. befand sich damals in Spanien; sein Bruder, Erzherzog Ferdinand war Reichsstatthalter; das Reichsregiment hatte seinen Sitz in Nürnberg. An dieses wendeten sich nun Apell's „Muter, brüder, schwester, Schwäger vnd andere Freund“ mit einer Supplication, worin sie den Hergang erzählen und sich auf den Beschluß des Reichstags zu Nürnberg vom 6. März 1523 berufen, wonach es rücksichtlich der Personen geistlichen Standes, „wo sich die wurden verheiraten — — bey der straffe der Geysstlichen recht, nemlich verwürfung der Geysstlichen personen, priuilegien, pfründen, freyheyten vnnd anderer diser zeyt, billig bleyben“ sollte. Solchen Beschluß habe der Bischof von Würzburg mit faßen helfen und das

\*) Reinhard a. a. D. p. 871.

\*\*\*) Reinhard a. a. D. p. 871.

\*\*\*) Er hat die in dem Folgenden zu erwähnenden Aktenstücke gesammelt und im Jahr 1523 seinem Schwager Johann Behren, Pfarrer zu Berghelm, zugesendet, später auch drucken lassen. Sie erschienen Eulenburg s. a. (s. die Beilage). Was Rabus hat, scheint bloß ein Abdruck der Schrift von Claus Apell zu sein.



Reichsregiment möge doch dafür sorgen, daß auch gegen die Gefangenen derselbe zur Anwendung gebracht und ihnen ihre Freiheit wiedergegeben werde\*).

Schleunigst erließ das Reichsregiment ein Mandat an den Bischof\*\*). Es wird ihm, da es dem Reichsabschied entgegen sei, „mit solcher scherppf und straff“ gegen Apell und Andere zu verfahren, aufgegeben, den Ersteren sofort freizulassen.

Der Bischof gehorchte nicht. Zwar hatte er die Gefangenen aus dem Thurm nehmen und in ein anständiges Gemach auf dem Frauenberg, welches vormalß Bischof Lorenz v. Vibra bewohnt, bringen lassen, allein er antwortete unter dem 14. Juni dem Reichsregiment: Er habe, um ein abschreckendes Beispiel zu geben, handeln müssen, wie geschehen, und sei entschlossen nach Vorschrift der geistlichen Rechte wider die Gefangenen zu verfahren\*\*\*).

Es folgte nunmehr eine sehr behutsam abgefaßte Eingabe an das Regiment nicht bloß von Apells, sondern von „beder verhaßten personen freündtschafft“. Als besondere Beschwerdepunkte wider den Bischof werden hervorgehoben: Die absichtliche Publicität der Verhaftung, die anfänglich harte Haft, endlich eine unter dem Vorwand der Inventarisirung vorgenommene Haussuchung bei den Doctoren. Bei letzterer seien alle ihre Schriften, unter denen auch Heimlichkeiten der Familien sich befunden, eröffnet durchgegangen und zum Theil mithinweggeschleppt worden. Wolle der Bischof nach Maßgabe des kanonischen Rechts wider die Doctoren verfahren, so könne man das nicht hindern, einstweilen aber seien dieselben wider Recht und Billigkeit im Gefängniß. Man bitte deshalb, dem Bischof mit Nachdruck aufzugeben, daß er die Gefangenen „frey vnn on entgeltnuß fürderlich“ ledige, „in allen standt wieder restituire“, ferner nicht strafe, ihnen auch „jrer erlittenen schmach vnd iniurien halben, billige widerlegung“ angedeihen laße †).

Ein nun folgendes Mandat des Reichsregiments vom 20. Juni entsprach nicht ganz dem Antrag der Imploranten, gab aber dem

\*) Rabus a. a. O. fol. VI.

\*\*) Bei Rabus fol. VII. mit dem Datum: 15. Juni. Diese auch in Reinhard's Darstellung übergegangene Angabe muß falsch sein, da des Bischofs Antwort schon vom 14. Juni datirt ist.

\*\*\*) Rabus fol. VIII.

†) Rabus fol. IX. X. XI.

Bischof auf, die Verhafteten freizulassen und deutete darauf hin, es sei wohl am Besten, sie ganz zu begnadigen\*).

Auch diesen Befehl respectirte der Bischof nicht, so daß die Verwandtschaft endlich auf Erlass eines Pönalmandats antrug\*\*). Diesem Petition wurde nur in beschränkter Weise deferirt, indem das Reichsregiment unter dem 5. Juli dem Bischof auflegte, innerhalb dreier Tage die Gefangenen zu entlassen, bleibe er ungehorsam, so wisse man „darauff weiter hilff vnd process“ gegen ihn nicht abzuschlagen\*\*\*).

Dieses Mandat kam, wie es scheint, in Würzburg an, als schon ein Schreiben des Bischofs concipirt war, welches unter dem Datum „Freitag nach Kiliani 1523“ ausgefertigt ist. Bischof Conrad entschuldigt seine Handlungsweise dadurch, daß bei Gelegenheit der Inventarisirung der beweglichen Habe der Inhaftaten sich viele Bücher und Schriften gefunden hätten, welche den Verböten des Pabstes und Kaisers „hoch entgegen“ seien. Nunmehr komme nicht sowohl der Nürnberger Reichsabschied als das Wormser Edict vom 8. (eigentlich 26.) Mai 1521 in Anwendung†).

Von demselben Datum, wie das ebenerwähnte, ist ein anderes Schreiben des Bischofs, welches auf das obige Mandat Bezug nimmt, also erst nach Eingang desselben concipirt ist. Darin wird ausdrücklich hervorgehoben, das Verbrechen der Doctoren sei nicht „eine schlechte Ehrenehmung“, sondern sie hätten sich solcher Vergehen schuldig gemacht, die im Nürnberger Abschied nicht mitbegriffen seien, nämlich der Verachtung der Concilienschlüsse und Gebote der Kirchenväter, der Anhängigmachung an die „verdampfte Lutherische Lehre“. Da nun Apell und Fischer als geistliche Personen der kirchlichen Jurisdiction ohne Mittel unterworfen seien, stehe dem Reichsregiment kein Eingriff zu, der Bischof schreite vielmehr als *iudex ordinarius* vor und habe bereits den Fall Päpstlicher Heiligkeit vorgetragen, deren Bescheid zu erwarten sei††).

\*) Rabus fol. XI.b. XII.a.

\*\*) Rabus fol. XII. XIII.

\*\*\*) Rabus fol. XIII.b. XIII.a.

†) Rabus fol. XIII.b. sq.

††) Rabus fol. XV.b. sq.

So wenig es nach diesem officiellen Schreiben den Anschein hat, als ob der Bischof geneigt sei nachzugeben, dennoch war er schon auf einen anständigen Rückzug bedacht. Aus einem Privatbrief eines Mitglieds des Reichsregiments, D. Woff von Düren („Thurn“), an den bischöflichen Marschall Heynz Truchses (dat. Dienstags nach Margaretha\*) ersieht man, daß es Conrad III. nur darauf ankam, seine Autorität und seinen Ruf zu wahren, er verlangt, es möge ein Weg gefunden werden, der ihn, sobald er die Doctoren unentgeltlich freilasse, vor der üblen Nachrede sichere, er habe Unrecht gethan und nur gezwungen dasselbe wieder gut gemacht. Die Verwandtschaft der Doctoren ließ sich bewegen, dem Wunsch des Bischofs entgegenzukommen. Sie wendete sich unmittelbar an ihn mit einer seine Gnade anrufenden Bittschrift\*\*).

Dies hatte den Erfolg, daß durch den bischöflichen Fiscal im Beisein mehrerer Räte den Gefangenen eröffnet wurde, sie sollten „orphet thun“, ihre Pfänden und Behausungen verlassen, sich aus dem Stift Würzburg begeben u. s. w.

Wahrscheinlich fürchteten Apell und Fischer, die Form der Urphede werde eine solche sein, daß darin ein Widerruf gefunden werden könne, denn sie antworteten: „Iha, sie seyen Christen, denen dann das Wort Gottes zuerthädigen gepür, auch hab sie Christus gelehrt, auch gebotten, alle ding auff Erden zuuerlassen, allein im nachzuuolgen, Derhalben wöllen sie bewilligen in alles das sie begeren, zeytlich belangend, Aber das wort Gottes zuwiderrüffen, yber dem wöllen sie leyb vnd leben lassen“\*\*\*).

Darauf blieb es bei der Haft. Die Verwandten waren gezwungen, sich nochmals an das Reichsregiment zu wenden. Trotzdem daß die Doctoren, führen sie aus, in Alles gewilligt, was der Bischof verlange, beraube sie derselbe immer noch ihrer Freiheit. Es werde daher dringend um endlichen Erlaß eines Bönalmandats gebeten, damit der Bischof die Gefangenen unter einer „gewonlichen orphet, die ihnen jhrs gewissens halben, auch an jhren ehren nit verletzlich sey“ freigebe, auch mit fernerer Strafe nicht beschwere†).

\*) Rabus fol. XVII.

\*\*) Rabus fol. XVIII.

\*\*\*) Rabus fol. XVIII.b.

†) Rabus fol. XVIII.

Jetzt endlich bequeme sich Bischof Conrad zur Nachgiebigkeit. Am 26. August 1523, nachdem die Haft fast drei Monate gedauert hatte, führte der Fiskal die Gefangenen von dem Frauenberg herab in ihre Höfe. Sie mußten Chorröcke anziehen und in das Consistorium folgen. Hier erhielten sie einen Platz vor den Schranken angewiesen und der Fiskal proponirte wider sie *articuli priuationis*. Auf diese folgte bejahende Einlassung der Inculpaten, die Antworten waren mannhaft und beständig, auch vertheidigten sie ihr Bekenntniß mit einigen „*allegaciones ex Paulo et euangelio*“. Die Urpheden wurden vorgelegt und unterschrieben. Darin versprachen die Angeklagten ihre Pfünden zu verlassen, „die gefängniß, und was sich darunter verlossen, nimmermehr zu rächen, des Stiffts ewig urpheden sein und bleiben, 8 tage nach gescheneher privation in ihren höfen (sich) zu enthalten . . . und darnoch von stund an aus dem Stifft“ sich zu entfernen u. s. w. Apell stellte 12, Fischer 13 Bürgen für das Versprechen. Dann wurde von ihnen, wie von ihren Bürgen die Urphede noch beschworen.

Der geistliche Richter Johann v. Guttenberg, Domdechant und *Vicarius in spiritualibus* verschob das Urtheil bis auf den nächsten Gerichtstag. Apell und Fischer aber wurden einstweilen freigegeben, begaben sich in ihre Höfe, verkauften ihre Fahrniß und vertrugen sich mit ihren Gstäubigern.

Donnerstags am 27. September ertheilte Johann von Guttenberg das Erkenntniß in eigener Person. Die beiden Chorherren wurden *ab officio et beneficio privirt*, ihre Präbenden durch Bischof Conrad frei verliehen. Nach Ausgang von acht Tagen aber zogen Fischer und Apell aus Würzburg\*).

Sie konnten immer noch zufrieden sein, mit einem blauen Auge davonzukommen. Denn in demselben Jahr wurde zu Dresden Heinrich Kelner von Witweide, der eine Nonne entführt hatte, enthauptet, gespießt und über den Galgen gesteckt\*\*), 1526 aber wurde zu Würzburg ein entlaufener Mönch, welcher den lutherischen Prädicanten gespielt, geheirathet und an dem Bauernkrieg Theil genommen hatte, lebendig verbrannt\*\*\*).

\*) Reinhard a. a. D. p. 872. Vgl. Mabuz fol. XX.

\*\*) Seidemann, Beiträge I. S. 60.

\*\*\*) Reinhard a. a. D. p. 909.

Reinhard erzählt, Apell und Fischer hätten sich von Würzburg nach Wittenberg begeben. Ich bezweifle das und habe Grund anzunehmen, sie seien nach Nürnberg gegangen. Aus jener Zeit ist wohl der Brief Melanthon's an Hieronymus Baumgärtner, worin er Apell und Fischer ehrerbietigst zu grüßen bittet\*).

In Wittenberg hatte man von den Vorgängen in Würzburg bald Kunde erhalten. Die *Defensio Apelli* war vielleicht durch Vermittlung von Jacob Fuchs dem älteren an Crotus Rubeanus gelangt. Dieser schickte sie an Luther, der sie mit einem einleitenden Schreiben\*\*) an Crotus drucken ließ. Das letztere beginnt mit den Worten: „Ich sende Dir, bester Crotus, die *Defensio* unseres Apell gedruckt zurück. Denn das verdiente die so fromme, freimüthige und gelehrte Apologie“.

Man dachte damals daran, Crotus als Dekan der Allerheiligenkirche nach Wittenberg zu rufen. Allein der Plan scheiterte und Crotus begab sich in die Dienste des Hochmeisters des deutschen Ordens Markgraf Albrecht von Brandenburg\*\*\*). Letzterer befand sich seit 1522 in Deutschland, war 1523 in Nürnberg, wo er neben Anderen auch Lazarus Spengler und Osiander kennen lernte, besuchte 1524 Wittenberg†), und hielt seinen Hof zu Ansbach auf. Außer Crotus warb er um jene Zeit auch Paul Sperat††) und Andere zu Dienern an. Crotus wie Sperat begaben sich im Laufe des Jahres 1524 nach Königsberg†††). Noch in demselben Jahr erschien daselbst, vielleicht von Crotus besorgt, ein Wiederabdruck der *Defensio Apelli* mit dem Vorwort Luthers. Es ist derselbe um so merkwürdiger, als er zu den ersten in Königsberg gedruckten Bü-

\*) C. R. I. 684. Breitschneider setzt den Brief Anfangs November 1524. Zu jener Zeit aber hatte Apell das Rectorat in Wittenberg übernommen und war deshalb kaum in Nürnberg.

\*\*) Bei D. W. II. p. 358.

\*\*\*) Johannes Voigt, Briefwechsel der berühmtesten Gelehrten des Zeitalters der Reformation mit Herzog Albrecht v. Preussen S. 161. Strauß, Gutton II. S. 360.

†) Vgl. F. S. Bodt, Grundriß von dem Merkwürdigen Leben des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Albrecht des älteren, Markgrafen zu Brandenburg etc. S. 122 ff.

††) D. W. II. 526 ff.

†††) Strauß a. a. D. D. W. a. a. D.

chern zählt\*), seine Seltenheit aber ist so groß, daß es mir bisher nicht gelingen wollte, ihn zu Gesicht zu bekommen.

Um später nicht nötig zu haben, den Zusammenhang wieder zu unterbrechen, will ich gleich hier bemerken, daß auch Friedrich Fischer, der wahrscheinlich gleich nach der Vertreibung aus Würzburg, in markgräfllich Brandenburgische Dienste getreten war, dem Hochmeister Albrecht nach Königsberg folgte. Es war das die Zeit, wo jener große Fürst den gewagten Schritt that, das Ordenskleid abzulegen. Er nahm am 10. April 1525 das Land Preußen von der Krone Pohlen als erbliches Lehen. Da galt es, wie nach anderen Richtungen hin, so auch in rechtlicher Beziehung sich festzusetzen. Deshalb knüpfte Albrecht damals mit mehreren tüchtigen Juristen Verbindungen an. Einer derselben, D. Bipertus Schwob von Buchen\*\*) weiß fast dreißig Jahre nachher sich der Rathschläge und Beredungen noch zu entsinnen, so nach der „christlichen Veränderung“ durch „Dr. Fischer, Crotum selig“\*\*\*) und andere auf

\*) Richter in den Literarischen Blättern für 1804. No. XX. col. 319 u. 320. S. die Beilage.

\*\*) Bipertus Schwob stand seit 1525 mit Herzog Albrecht in Briefwechsel. Er sollte damals nach Preußen kommen. Der Kurfürst Joachim v. Brandenburg hatte ihm gleichzeitig das erledigte Ordinariat »werantliches Rechten mit seiner lectura in Frankfurt a. D. angetragen. Es scheint als ob nichtsdestoweniger Schwob nach Preußen gekommen, aber 1526 nach Deutschland zurückgekehrt sei, denn er dankt um diese Zeit Herzog Albrecht für die Erlaubniß das erwähnte Ordinariat annehmen zu dürfen. Doch diente er auch in Zukunft Herzog Albrecht »von Haus aus«. Später (1534) war Schwob Syndicus zu Breslau. Seine Briefe an Herzog Albrecht befinden sich im Kgl. Geh. Archiv zu Königsberg. (1. Schr. 19. F. N. 2. 21. F. N. 30. 3. Schr. 36. F. N. 114).

\*\*\*) Crotus Rubeanus wurde also von Herzog Albrecht als Jurist gebraucht. Doch besorgte er auch andere Geschäfte, namentlich die eines Bibliothekars. Im Königl. Geheimen Archiv befindet sich ein Bücherverzeichnis von seiner Hand mit der Ueberschrift: „Libri principis Brussig etc. per Crotum empti“. Darin sind catalogisirt 1) Theologische Bücher: Auctores XXI, Partes XXVI; 2) In Latina Lingua Sapientiae auctores: Auctores XXXV, Partes XX; 3) In Lingua Graeca: Auctores XII, Partes XIII, Summa auctorum 68, Summa partum 60. Dann folgen die Worte: Duae surgescribuntur Bucher haben gestanden Drithalp hundert marc mit Dem für Lon weniger XIIIJ marc Die selbn ist Der vatter Der Apoteker nach schuldigk — Juridica — Libri Digestorū sunt partes tres Institutiones Enchiridii forma. eos princeps per se procuravit. — Hy sunt libri noue bibliothecae. repositi In meo cubiculo. Uebrigens stand Crotus auch nach

des Herzogs Befehl stattfanden, um zu untersuchen, wie der Herzog und die Krone Pohlen „sich zu schützen hätten“. Auf das Einzelne weiß er sich zwar nicht mehr zu erinnern, aber es seien die Acten über die „Jura und Gerechtigkeiten der Krone Pohlen“ sowie über die gepflogenen Ratschläge und Beredungen in der Herzoglichen Kanzlei verblieben. Daß Fischer im Jahr 1525 schon in Königsberg war, ergibt sich aus einem Schreiben Schwobs vom Tag Allerheiligen 1525, worin er sagt, er habe behufs seiner Uebersiedelung nach Preußen den Markgrafen durch Dr. Fischer um einen freien Passbrief“ bitten lassen. Ob Fischer damals schon die Kanzlerwürde bekleidet habe\*), oder ob er erst später dazu befördert wurde, lasse ich dahin gestellt sein.

keiner Rückkehr nach Deutschland mit Herzog Albrecht in Verbindung, ja er schrieb demselben ausführlich über die Gründe seiner Rückkehr zur Römischen Kirche (Vgl. Voigt a. a. O. SS. 160 ff. besonders 167) und schickte ihm seine Apologie des Cardinal Albrecht, Erzbischof zu Mainz (1531). Das dedicirte Exemplar wird noch in der Kgl. Bibliothek zu Königsberg bewahrt (Cat. 8. 4°) und trägt von Erotus Hand die Aufschrift: (Illustriss. principi et Dno. Dno Alberto Marchioni Brandenburgn. Duci Borussiae Dno Suo clementissimo. Erotus hatte dazu ein längeres Schreiben (d. d. Halle in sagen den letzten Tag septembr. etc. 31) gelegt, worin er sich über Cardinal Albrecht, die Abendmahlsfrage, Politica und Anderes verbreitet. Diesen (nur abschriftlich noch vorhandenen) Brief schickte Herzog Albrecht nebst der Apologie an Paul Sperat zur Begutachtung. Sperats höchst merkwürdige Antwort (d. d. letzten Nov. 1531) soll in der Beilage noch berührt werden. Uebrigens scheint es Erotus nach seinem Abfall geliebt zu haben, sich darauf zu berufen, daß er Jurist sei und daß ihn somit die kirchlichen Streitigkeiten nicht berührten. In dem satyrischen Dialog: LVDVS SYL- | VANI HESSI IN | defectionem Georgij | Vuicelij ad Pa- | pistas. | Cum Praefatione Iusti Ioniae. | Responde stulto iuxta stulticiam su- | am, ne videatur sibi sapiens. | VITENBERGAE | 1534 |; am Ende: EXCVSVM VITEBER- | GAE PER NICOLA | VM SCHIR- | LENTZ. | tritt neben Wicel und Cochleus auch Erotus redend auf und hebt mehrmals hervor, er verstehe nichts von kirchlichen Dingen, er sei Jurist. Gegen Ende des Dialogs (Sign. F. iij) sagt er: „valebo, sed a Papismo perinde atque a Lutheranismo, id quod Iurisperitum decet, alienus“.

\*) In dem »Erleuterten Preußen etc. T. I. p. 101 wird als erster Preussischer Kanzler Michael Spielberger, A. 1525 u. A. 1526 aufgeführt, »D. Friedrich Fischer, von A. 1526.« als zweiter. Die Angaben der »Kurzgefaßten Historie der Preussischen Regierung« aber sind überhaupt nicht sehr zuverlässig. Ein Brief von Michael Spielberger Lic. & Cantzler d. d. 6. Dec. 1524 findet sich in MS. 36 der Bibliothek des Kgl. Geh. Arch. Er war, wie sich aus einem Brief Wilhelm Enderstetters an Herzog Albrecht d. d. Regensburg ult. Juli 1541 ergibt im Jahr 1522 auf dem Reichstag zu Nürnberg vom Herzog Albrecht als Kanzler im Dienste genommen und nach Königsberg geschickt worden.

Doch nun zurück zu Apell. Er hatte sich mit guten Empfehlungen an Kurfürst Friedrich versehen, in Wittenberg als Doctor legens niedergelassen und begann über „Einiges aus den Digesten“ zu lesen\*). Durch die Vertreibung aus Würzburg hatte er bedeutende Vermögensverluste erlitten, so daß er sich in dürftigster Lage befand\*\*). Da starb zu Beginn des Sommersemesters einer der jüngeren besoldeten Rechtslehrer, D. Johann Schwertfeger aus Meissen, der im Jahr 1521 dem als Kanzler des Herzogs Heinrich zu Sachsen abgegangenen D. Wolfgang Stehelin succedirt war. Die sofortige Wiederbesetzung der Stelle war notwendig, denn die Juristenschule zu Wittenberg war seit einigen Jahren in Verfall gekommen. Nach dem Tod Henning Göde's (21. Januar 1521) war, nachdem Mutian abgelehnt hatte, Lic. iur. Justus (Zodocus) Jonas aus Erfurt gerufen worden. Dieser aber war nicht zu bewegen, die mit der Probstei an der Allerheiligenkirche stiftungsgemäß verbundene Hauptlection des canonischen Rechts zu übernehmen. Nach langen Verhandlungen hatte man ihm gestattet Theologische Vorlesungen zu halten, doch nur unter der Bedingung, daß er von seinem Einkommen jährlich 20 Gulden abgebe, um damit einen Lehrer des canonischen Rechts zu besolden\*\*\*). Mit dieser geringen Summe ließ sich eine Neuberufung nicht bewerkstelligen, deshalb übernahm Schwertfeger neben seiner Lectura in Digest. vet. auch die Lectura in Decretalibus†). Doch scheint er nicht dazu gekommen zu sein, wirklich Vorlesungen über canonisches Recht zu halten. Die Universität berichtet unter dem Rectorat Schwertfegers (Wintersemester 1522) an Kurfürst Friedrich ††): „Im rechten wurd in Codice (von Hieronymus Schürpf) und Digestis (von Christian Bayer und Schwertfeger) gelesen, aber Decretales, Sertus †††) und Instituta sind bisher verblieben, were von

wo damals der Samländische Bischof Georg v. Polenz an der Spitze der Regierung stand. 1526 aber war Spielberger schon wieder in Deutschland, 1529 war er Advokat und Procurator zu Speier.

\*) Dieß sind die Worte Spalatins apud Mencken. II. 635.

\*\*\*) Luther an Spalatin II. Mai 1524. D. W. II. 510.

\*\*) Diese Nachrichten sind Urkunden des Weimarer Hauptarchivs (R. O. Lit. ZZ. fol. 124) entnommen. Vgl. Seckendorff, Commentar. Schol. XLI (ex Spalatini historia ms.). †) Seckendorff I. I.

††) Hauptarchiv Weimar R. O. Lit. ZZ fol. 124.

†††) Im Jahr 1522 schreibt Matthäus Westau, Scholaster und legens in libro VI<sup>to</sup>, an den Kurfürsten, er habe aus Mangel an Zuhörern nicht lesen

nothe die selben und sonderlich Instituta, die man gar nicht geraten mag, widder in irn swand (Schwung) zubringen“. So waren nach Schwertfegers Tod bloß noch übrig der Legent in Codice D. Hieronymus Schürpf und der Legent in Dig. nou. Christian Bayer, der spätere Kursächsische Kanzler. Beide waren treffliche Männer und berühmte Praktiker, aber das Lesen betrieben sie lässig und ganz in der alten traditionellen Weise. Wollte man die juristischen Studien nicht ganz liegen lassen, so war es nötig, tüchtige und frische Kräfte anzuwerben. Dies war aber damals nichts Leichtes, denn die hervorragenden Talente fanden in den Cabinetten der Fürsten oder in den Räten der Städte leicht ein Unterkommen, wo ihnen eine glänzendere und einträglichere Laufbahn bevorstand.

Zener Zeit hatte Spalatinus bei dem Kurfürsten den Vortrag in Univeritätsangelegenheiten. An ihn wendete sich Luther in einem Schreiben vom 11. Mai 1524\*) und schlug Apell unter Schilderung seiner traurigen Lage für die erledigte Professur vor. „Was ist es nötig, heißt es, daß ich dir den Mann empfehle, du kennst ihn ja und weißt, daß er nicht bloß geschickt ist für die Lectur, sondern auch fromm und christlich gesinnt“. Interessant ist der Brief auch darum, weil er zeigt, wie der Kursächsische Hof, so lange Kurfürst Friedrich lebte, immer noch bedenklich war, wenn es galt, Anhänger und Beförderer der Reformation zu unterstützen. Luther schreibt: „Wenn das Weibchen Apells ein Hinderniß ist, ihn öffentlich anzustellen, so kann er ja unter einem fremden Namen lehren und die Besoldung ihm heimlich gereicht werden. Aber ich sehe nicht ein was es nützen soll, daß Ihr immer maskirt handelt, da nichtsdestoweniger die Gegner Euch vorwerfen und es mit Recht thun können, daß Ihr Keger begünstigt und unterhaltet“. Auch Justus Jonas und Andere\*\*) unterstützten Apell und so erhielt er denn die Lectura in Digest. uet. mit einer Jahres-Besoldung von 40 fl.\*\*\*); außerdem übernahm er die Lectura in decreto und decretalibus, wofür ihm

können. Ursache sei, daß die lectio decretalium, so die erste, vornehmste Lectio, nicht besetzt sei. Sobald sie wieder besetzt, würden sie auch für den Liber VI<sup>tes</sup> wieder Zuhörer finden. Weimarer Hauptarchiv R. O. Litt. BBB. fol. 126. \*) D. B. II. 510.

\*\*) Spalatinus apud Mencken. II. 635.

\*\*\*) Schwertfeger hatte eine Besoldung von 70 fl. Weimarer Hauptarchiv R. O. Lit. ZZ. fol. 124.

Iustus Jonas jährlich 20 fl. abgab\*). Auch für Wiederbesetzung der *Lectura Institutionum* wurde gesorgt, indem Lic. Benedictus Bauli — ein Mann dessen Fähigkeiten nicht sehr bedeutend gewesen zu sein scheinen — mit einer Besoldung von 40 fl. angestellt wurde\*\*).

Noch in demselben Jahr wurde Apell zum Rector der Universität für das Wintersemester 1524 erwählt. Er inscribirte als solcher seinen Landsmann Conrad Mauser (21. Dec.)\*\*\*), der nachmals ebenfalls als Rechtslehrer an der Universität Wittenberg wirkte †). Das Rectorat Apells war in so fern von Bedeutung, als während desselben die Umgestaltung des Gottesdienstes in der Stiftskirche Allerheiligen zum Abschluß kam ††). Melanthon brachte in einem Brief an Spalatin die Zeitbestimmung: „*Pridie Thomae* (20. Decbr.) *Cos. Apello*“ †††).

Raum hatte Apell die Scepter den Händen des Mediciners Augustin Schürpf übergeben, als am 5. Mai 1525 Friedrich der Weise starb. Sein Bruder Johann der Beständige war den reformatorischen Ideen mehr geneigt und zu entschiedenerem Handeln entschlossen, wie sein Vorgänger. Unter ihm durfte Manches geschehen, was man vorher aus Rücksicht auf Kurfürst Friedrich noch vermieden hatte. Ringsum tobte der Sturm wilder Revolution, aber Kurfürst Johann ließ sich nicht irre machen, mit fester Hand wußte er auf der einen Seite die verbrecherischen Bestrebungen eines Münzer und Anderer niederzuhalten, auf der anderen die gottbegeisterten Reformatoren zu schirmen, deren Panier er offen emporhielt. Unter anderen Nachrichten erscholl damals auch die Kunde, Luther habe sich verheirathet. Am 13. Juni hatte er Bugenhagen, Lucas Cranach und Johann Apell zum Abendessen gebeten und das gebräuchliche Verlöbniß vollzogen\*†). Daß Luther gerade Apell zum Zeugen des

\*) Spalatin. I. I. Seckendorff I. I. Weimarer Hauptarchiv B. O. Litt. BBB fol. 126. R. O. Lit. QQ. fol. 111—114.

\*\*\*) Schreiben Benedict Bauli's vom Tag Lucie 1525 im Hauptarchiv Weimar B. O. Lit. LLL fol. 159.

\*\*\*\*) Album p. 123.

†) Ueber ihn s. Muther, Gewissensvertretung S. 55 Not. 1.

††) Seckendorff I. I. I. §. CLIII. Addit. II. Muther in der Zeitschrift für historische Theologie. 1860. III. S. 442 ff.

†††) C. B. I. 696.

\*†) C. R. I. 754.

wichtigen Actes haben wollte, beweist, wie er den Mann hoher Achtung und Freundschaft würdigte. Vielleicht erinnerte er sich auch, daß Johann Apell ein Gleiches unter ungünstigeren Umständen schon vor Jahren gewagt hatte.

Die Universität Wittenberg war damals durch Ungunst der Zeitumstände etwas heruntergekommen und es galt, sie wieder kräftig zu heben. Der Kurfürst war dazu wol geneigt, aber dringende Regierungsgeschäfte nahmen ihn während des Sommers 1525 in Anspruch. Man begann bereits in Wittenberg an seinem guten Willen zu zweifeln. Doch der Herbst des Jahres brachte noch die seit längerer Zeit angebahnte und erstrebte Universitätsreform.

Die ursprüngliche Verfassung der Hochschule beruhte auf der Verbindung derselben mit dem reich dotirten Allerheiligenstift. Die Canonici des Letzteren waren zugleich Professoren und durch ihre Präbenden zu gewissen (besonders juristischen und theologischen) Vorlesungen verpflichtet. Das Collegiatstift war nun aber etwas mit den Ideen der Reformation Unvereinbares; es kam darauf an, dasselbe aufzuheben, seine Einkünfte aber der Universität zu überweisen. Es würde hier zu weit führen, wenn ich erzählen wollte, wie dies bewerkstelligt wurde. Für jetzt nur die Bemerkung, daß eine vollständige Ordnung der verwickelten Verhältnisse dem Kurfürst Johann noch nicht gelang. Erst Kurfürst Johann Friedrich vermochte es, die Universität im Jahr 1536 neu zu fundiren und zu bewidmen. Im Herbst 1525 gedieh die Sache bloß so weit, daß vermöge eines Uebereinkommens zwischen dem Capitel und der Kurfürstlichen Kammer die letztere die Einkünfte des ersteren übernahm, dagegen aber verpflichtet war, den noch vorhandenen Canonikern ihr bisheriges Einkommen abzugewähren\*). Dabei machte die Kammer — wenn ihr auch der Unterhalt der Universität jetzt allein zur Last fiel — ein gutes Geschäft, denn es war „der große Chor“ oder das Stift der Allerheiligenkirche von etwa 81 bis auf 15 Personen heruntergekommen, im „kleinen Chor“ oder im Stift Unserer lieben Frauen blieben kaum 3\*\*) Personen und überdem fiel der überaus kostspielige Kirchendienst — in einem Jahr sollen 35570 Pfd. Wachs verbrannt worden

\*) Cyprian, Nützlicher uhrkunden zur reformations-geschichte zc. II. Th. SS. 372 ff.

\*\*) Weimarer Hauptarchiv R. O. S. 138 DD No. 67.

sein\*) — hinweg. Einer der Rätthe, welche die Angelegenheit ordneten, schreibt: „Gott lob! das quellenwasser hat noch zu der Zeit in der Einnahme stärkern Zufall, denn der Abfluß der ausgab“\*\*).

Die Verhandlungen begannen im September 1525. Sonntags Lamperti fertigte der Kurfürst, an den Luther und Andere dringende Vorstellungen gerichtet hatten, Spalatin nach Wittenberg ab, um mit der Universität zu „handeln“. In dem Bevollmächtigungsschreiben\*\*\*) heißt es: „Wir seyndt nit weniger, dan Unser lieber Bruder, seligs gedechtnus, dieß loblich wergt zufurdern geneigt“. Neben anderen Verbesserungen hatte Spalatin auch zahlreiche Gehaltsverbesserungen anzukündigen. D. Apell erhielt 40 Gulden Zulage, so daß ihm seine bisherige Besoldung verdoppelt wurde. Auch an Gründung einer Lectura für Prozeß wurde gedacht. Apells schon erwähntem Landsmann, Ulrich Binder, wurde ein Gehalt von jährlich 30 Gulden ausgesetzt „practicam petri (Ferrarii), Jacobi (de Theramo?), oder was sonst für das beste bedacht wurde zulesen“†).

Die Universität unterließ es nicht, dem Kurfürsten für seine Gnade zu danken, erlaubte sich aber, noch weitere Bitten vorzutragen. So wird unter Anderem gewünscht, daß dem D. Apell noch 10 fl. zugelegt würden, also daß er jährlich 90 fl. habe: „dan er hat igo fast die meisten studenten und zuherer vnder allen Doctoren in Rechten“. Auch falle es dem Probst D. Jonas schwer, dem D. Apell wegen der Decretalen jährlich 20 fl. zu geben, wie er etliche Jahre bisher gethan habe. Es sei wünschenswerth, daß die Kammer auch diese 20 Gulden übernehme, da der Probst sein Brod nicht umsonst esse, fleißig predige und in der Theologie lese, überdem aber diese sämtlichen Zulagen ohne Beschwerung der Kurfürstlichen Kammer aus dem übrigen Einkommen, Renten und Zinsen der gefallenen Aemter, Ceremonien und Dienste und der erledigten Präbenden und Vicarien bestritten werden könnten.

Anfangs October ordnete der Kurfürst seine Rätthe Hans v. Dolzig und Hans v. Grewendorf nach Wittenberg ab, um mit

\*) Seckendorff l. l.

\*\*) Cyprian a. a. D.

\*\*\*) Hauptarchiv Welmar R. O. Lit. BBB fol. 126.

†) Hauptarchiv Welmar R. O. Litt. BBB fol. 126. Cyprian a. a. D. SS. 362 7.

dem Capitel in der oben angegebenen Weise abzuschließen, zugleich aber der Universität auf ihre durch Spalatin vorgetragene Bitten zu antworten. Rückfichtlich Apells heißt es, ihm habe der Kurfürst fast noch so viel, als er vorher gehabt, zugelegt. Dabei möge es für jetzt sein Bewenden haben. Doch werde sich der Kurfürst „seinethalben mit der Zeit ferner zu halten wissen“. Den Antrag wegen der durch Jonas zu zahlenden 20 fl. anlangend, habe der Kurfürst aus dem Verzeichniß, welches ihm des Einkommens der Stiftskirche halber zugestellt worden, ersehen, was der Probst jährlich von der Probstei habe und versehe sich demnach, derselbe werde sich nicht beschweren, die 20 fl., die er Apell bisher „von wegen der lection, die Sme in Decretalibus täglich zuthun obgelegen“, gegeben, auch ferner zu entrichten\*).

Im Jahr 1526 war Apell Decan. Er promovirte als solcher Ulrich Binder zum Licentiaten beider Rechte\*\*).

Zu Beginn des Monats Juli trat Apell eine Reise nach Nürnberg an. Melanthon schreibt unter dem 4. Juli an Joachim Camerarius\*\*\*), Apell sei früher, als man erwartet habe, abgereist, deshalb sei die Absicht, durch ihn ausführliche Briefe an die Nürnberger Freunde (Camerar, Mica, Coban Hef) zu senden, unausgeführt geblieben. Kaum hatte Apell die Seinigen verlassen als das einzige Kind, welches seine Gattin ihm geschenkt, erkrankte und bald darauf starb. Luther meldete ihm dies traurige Ereigniß durch einen (uns nicht erhaltenen) Brief†). Melanthon aber schrieb unter dem 12. Juli an Camerar ††): „Apell ist, wie ich vermute, schon bei Euch angekommen; ich bitte, daß Du bei seiner Aufnahme keine Freundespflicht verabsäumst. Denn er ist, wie Du weißt, gelehrt und es lastet auf ihn eine gewisse Mißgunst seiner Fachgenossen wegen der Anhänglichkeit an unsere (d. h. die humanistische) wissenschaftliche Richtung. Gerade jetzt nun ist ihm etwas gar Bitteres begegnet; er verlor seine kleine Tochter. Da ich nun weiß, wie seine Seelenstärke

\*) Weimarer Hauptarchiv B. O. Lit. QQ. fol. 111—114. Vgl. Cyprian a. a. D. II. 372.

\*\*) Defanatsbuch fol. 151.b.

\*\*\*) C. R. I. 804.

†) D. B. VI. p. 78 vgl. C. R. I. 805.

††) C. R. I. 805.

durch mehrere Verluste in seiner Familie halbgebrochen ist und kaum hinreichen dürfte, den Stachel auch dieses Schmerzes zu ertragen, so bitte ich Dich bei Christus, seinen Kummer durch Liebedienste, Aufmerksamkeit und jeden Trost, der möglich ist, zu mildern. Hier giebt sich unser Freundeskreis alle Mühe, die gebeugte Seele der Frau einigermaßen wieder aufzurichten, die übrigens, damit er nicht in Sorge sei, sich wolbefindet, nur daß eben Trauer sie niederdrückt“.

Die Briefe Luthers und Melanths kamen nicht rechtzeitig in Nürnberg an. Ohne eine Ahnung von seinem Verlust zu haben, kehrte Apell nach Wittenberg zurück. Melanthon schreibt\*): „Es ist jetzt unsere Aufgabe, die Trauer des vortrefflichen Mannes, so weit wir es vermögen, zu mildern. Doch trägt er, muß ich der Wahrheit gemäß sagen, seinen so großen Verlust mit erhabenem Geist“.

Hat uns das bisher Erzählte Gelegenheit geboten, Apells Standhaftigkeit und christlichen Muth in schwierigen Lagen, seine Ergebenheit in Gottes Willen bei harten Schicksalschlägen zu bewundern, so giebt uns jetzt die Aeußerung Melanths über die schiefe Stellung, in welcher Apell seinen Specialkollegen gegenüber sich befand, Veranlassung, auf seine wissenschaftliche Fortentwicklung einen Blick zu werfen. Ich habe oben den traurigen Zustand des juristischen Unterrichts jener Zeit geschildert. Apell trat in das Lehramt mit einer hinreichenden Erfahrung in der Praxis, vor Allem mit einer gründlichen humanistischen Durchbildung und auch wohlvertraut mit dem, was große Juristen, wie Alciat, Budeus und Jastus für eine elegantere Behandlungsweise der Jurisprudenz gethan hatten. Aber alle diese Leistungen hatten nur ein besseres Verständniß, eine geschmackvollere Interpretation der Römischen Rechtsquellen gefördert. Der Rechtsunterricht, die methodische Behandlung des Stoffs, war im Ganzen und Großen ebenso geblieben, wie vorher. Die exegetischen Vorträge waren kaum kürzer und innerlich zusammenhängender geworden, nur die Darstellung des Einzelnen war sorgfältiger und durch Herbeiziehung des mittelst philologischer und historischer Studien gewonnenen Materials richtiger. Apells klarer Geist erkannte bald, daß zur Herbeiführung eines besseren Zustandes der Wissenschaft ein neues Geschlecht von Juristen erzogen werden müsse und daß Vorbedingung dafür Aenderung der Lehr- und Behandlungsmethode sei.

\*) C. R. I. 807.

Die brennendste Frage war: Wie ist der Anfänger auf weniger ermüdende und anregendere Weise zum wahren Verständniß der Grundbegriffe der Rechtswissenschaft zu führen, wie ist er zu gleicher Zeit anzuleiten, mit dem Erlernten richtig zu operiren? Bei dem damaligen Gesamtzustand aller Wissenschaft, welche die Denklehre unter dem Namen der Dialektik begriff\*), läßt sich kaum eine andere Lösung der Frage erwarten, als die: Es muß der eregetische Unterricht von den beengenden und schwerfälligen Formen der scholastischen Dialektik entlastet, an die Stelle der lefteren aber eine einfachere und freiere Bewegung gestattende Dialektik gesetzt werden. Dieß zuerst erkannt, klar ausgesprochen und in erfolgreicher Weise durchgeführt zu haben, ist das Verdienst, die wissenschaftliche That Johann Apells\*\*).

Dabei hatte er freilich einen bahnbrechenden Führer. Philipp Melanthon sprach schon im Jahr 1519 aus: „Wenn ich nicht irre hängt das Wiederaufblühen der Wissenschaften von der Dialektik ab, denn wie diese den Ausgangspunkt für eigentliche Studien bildet, so wird durch sie auch der Fortgang derselben geregelt“\*\*\*). Obgleich nun zuzugeben ist, daß der große Umschwung des wissenschaftlichen Denkens, welcher Mittelalter und Neuzeit von einander scheidet, schon vor Melanthon sich vollzogen hatte, so bleibt es doch sein gewaltiges Werk, für das Errungene selbst im Anschluß an Aristoteles zuerst ein genügendes wissenschaftliches System aufgestellt zu haben. Melanthon's im Jahr 1520 zuerst erschienene Dialektik war ein epochemachendes Buch: sie ruht allerdings auf den von Rudolf Agricola gelegten Fundamenten, zeichnet sich aber aus durch Klarheit, indem sie das immer noch sehr complicirte System des Vorgängers bewunderungswürdig vereinfacht und von allem Unwesentlichen befreit.

\*) G. A. Ehrhard, Geschichte des Wiederaufblühens wissenschaftlicher Bildung z. I. Bd. S. 402.

\*\*\*) Wenn auch schon vor Apell Claudius Cantuuncula in seiner 1520 erschienenen *Topica* (vgl. darüber Stintzing, *Zastus* SS. 204 ff.) etwas Aehnliches versucht hatte, so konnte doch dieses Werk schon aus dem Grund zu keinem durchgreifenden Einfluß gelangen, weil dessen Verfasser, ähnlich wie Rudolf Agricola, eine viel zu große Zahl von loci d. h. Verhältnisse, die bei einem Gegenstand in Betracht kommen, oder unter welchen sich derselbe betrachten läßt (Ehrhard a. a. D. S. 404) aufstellte.

\*\*\*\*) Melanthon Bernardo Mauro, *Widmungsbüchel zu: De Rhetoric. libr. III. (1519) C. R. I. 62.*

Johann Apell erkennt dankbar an, daß er durch Vermittelung der Dialektik Melanthon's Schüler sei\*).

Es war im Sommer 1527 als die Pest mit mörderischem Wüthen auch in Wittenberg ausbrach. Die Universität wurde, wie in gleichen Lagen schon früher, nach Jena verlegt, das wegen seiner gesunden Lage und frischen Bergluft bekannt war. Am 15. August hatte man Scepter, Siegel, Schlüssel, Statuten und Album der Universität übergesiedelt. Als aber nach einigen Wochen die erste Wuth der Seuche sich legte, beschloß man, um das beginnende neue Semester nicht allzufern von dem Hauptsitz der Universität zu beginnen, sich wieder in die Nähe von Wittenberg zu begeben. Drei Meilen von dort, an der von Leipzig nach Frankfurt a. d. O. führenden Straße, liegt das kleine Städtchen Schlieben. Hier blieb man vom 15. Sept. 1527 bis zum 13. April 1528, also während des ganzen Wintersemesters\*\*). Auch Apell hatte sich mit seiner Familie und einigen in Pension bei ihm befindlichen adeligen Studenten nach Schlieben begeben\*\*\*). Da an geregelte Vorlesungen nicht zu denken war, erklärte Apell, „um doch etwas zu thun“, seinen Pensionären die kaiserlichen Institutionen. Dabei bemerkte er, daß den jungen Leuten die einfachsten dialektischen Begriffe fehlten, so daß es ihnen schwer wurde recht zu fassen, was *genus* sei, was *species* u. s. w. So kam er auf den Gedanken, ihnen Dialektik zu lehren und die Beispiele dazu aus den Institutionen oder dem Civilrecht überhaupt zu nehmen. Nach der Rückkehr in die Universitätsstadt wurde Apell von Freunden ersucht die Vorlesung, welche vielen Beifall gefunden hatte, zu wiederholen und „die Anwendung der dialektischen Kunst auf die Rechtswissenschaft“ weiter durchzuführen. Anfänglich sträubte sich Apell, da er fürchtete bei seinen Collegen noch mehr anzustoßen, wenn er in der Behandlungsart der Jurisprudenz zu neuern sich unterfange †). Endlich aber, erzählt er, ließ ich mich dazu bereden, barg mich in einen Winkel und machte was ich konnte: ich dictirte und erklärte mehreren Privat-

\*) Apelli epistula nuncupatoria zur *Methodica dialectices ratio*, ad *jurisprudentiam adcommodata* etc. Sign. Aijb.

\*\*\*) Album p. 129.

\*\*\*) Die folgende Darstellung stützt sich auf die eben erwähnte *Epistula nuncupatoria* zur *Methodica dialectices ratio* etc.

†) Die Anhänglichkeit der älteren Professoren an ihre Lehrmethode schildert Apell in der *Isagoge* Sign. A. (Sb.); vgl. Sign. B 4b. u. B. 5a.

zuhörern eine „*methodica docendi ratio*“ d. h. eine Methodik des (juristischen) Unterrichts. Später nannte Apell sein Werk noch bezeichnender „*Dialektische Lehrmethode, angewendet auf die Jurisprudenz*“. Von den Schicksalen des Apell'schen Dictats werde ich unten erzählen, jetzt sollen nur einige Andeutungen über den Inhalt gegeben werden.

Die Dialektik Apells ist, wie unschwer zu erkennen, im Ganzen die Melanthon'sche, die juristischen Beispiele aber sind sein Eigenthum. Sie sind mit Geschmack gewählt und zeugen von vortrefflicher Belesenheit in den Quellen und großer Vertrautheit mit der besseren Literatur, namentlich den Untersuchungen der schon oftgenannten großen Juristen: Jafius, Alicat und Budeus.

Melanthon hatte in seiner Dialektik\*) ausgesprochen: „Es kann keine wissenschaftliche Materie gelehrt oder wohlgeordnet dargestellt werden, ohne Anwendung der Dialektik. Es bezeugen es alle Autoritäten, daß wenn wir Anderen etwas lehren, oder selbst etwas lernen oder über eine Sache urtheilen wollen, wir immer und immer wieder gewisse Fragen verfolgen müssen, die erinnern, was bei der Darstellung der betreffenden Materie zu berücksichtigen sei, und die, wie Wegweiser, den Gang des Lehrvortrags, anzeigen“. Diese Fragen sind:

Quid sit res,

Quae causae sint,

Quae partes

Quae officia, seu qui effectus\*\*).

Apell stützt sich offenbar auf diese Stelle, wenn er in der Einleitung seines Werks ausführt, für die methodische oder „didaktische“ Behandlung einer einfachen juristischen Materie empfehle sich die Zerlegung des gesammten Stoffs in 6 Abschnitten. Diese sind den 4 Melanthon'schen Fragen entsprechend: 1) Definition, 2) Division, 3) *Causa efficiens*, 4) *Effectus*; Apell fügt noch hinzu: 5) *Adfine*

\*) In der Ausgabe v. 1529. Sign. E4. Hier hat der betreffende Abschnitt die Ueberschrift: „*De modo explicandi simplicia themata*“ etc. Spätere Ausgaben setzen dafür: „*De methodo*“. Auch sind in diesen die „*Quaestiones*“ bis auf 10 vermehrt (C. R. XIII. 573).

\*\*\*) In späteren Ausgaben: *Quid uocabulum significet?* 2) *An sit res?* 3) *Quid sit res?* 4) *Quae sint rei partes?* 5) *Quae sint species?* 6) *Quae causae?* 7) *Qui effectus?* 8) *Quae adiacentia?* 9) *Quae cognata?* 10) *Quae pugnantia?* Vgl. C. R. XIII. 573.

6) *Contrarium*. Nun geht der Autor darauf über, den von ihm vorgeschlagenen einzelnen Abschnitten besondere Capitel seines Werks zu widmen. Capitel 1 handelt von den Definitionen, zunächst von der „*definitio nominis*“, was Gelegenheit giebt zu einer recht guten auf das grammatische oder vielmehr lexikale Element der Interpretation sich beziehenden hermeneutischen Ausführung; dann folgt: „*De definitione rei*“ nach Anleitung der Melanthon'schen Dialektik; Capitel 2 geht über auf die Eintheilungen; Capitel 3 spricht von der wirkenden Ursache, oder kürzer: Von dem Ursprung, von der Entstehung; Capitel 4: Von der Wirkung; Capitel 5: Von Verwandtem; Capitel 6: Vom Gegentheil, oder bezeichnender: Von der Aufhebung, vom Untergang. Ein siebentes Capitel verbreitet sich noch über modificirende Umstände (*De circumstantiis*).

Man braucht bloß das erste beste Bandektenlehrbuch herzunehmen, um zu sehen, daß im Großen und Ganzen beim Vortrag juristischer Stoffe immer noch an der von Apell vorgeschlagenen „dialektischen Methode“ festgehalten wird. Unsere Ueberschriften: Begriff, Eintheilungen, Entstehung, Wirkung, Untergang, Modificationen *z.* entsprechen ganz den von Apell aufgestellten loci. Apell hat freilich zunächst bei seinen Vorschlägen die Fortdauer des eregetischen Unterrichts noch vorausgesetzt. Aber in denselben liegt der Keim zu weiterer Entwicklung. Denn die Behandlung von Rechtsmaterien wie *z.* B. Eigenthum, Tutel *z.* in der vorgeschlagenen Form mußte von selbst zur dogmatischen Darstellung führen, wenn man auch den vorliegenden Quellen im System sich vorerst noch anschloß\*).

\*) Der Erste, welcher die Melanthon-Apell'sche Methode bei Ausarbeitung eines Compendiums anwendete, war Melchior Kling, welcher kurz vor der Zeit, wo Apell zum ersten Mal seine Dialektik las, inscribirt (Melchior Klinge Stenendioc. Maguntinen. quarta Septembr. [1527] cf. Album p. 130), wahrscheinlich zu den Schülern desselben zählte. Kling's zuerst 1542 erschienene „*In Quatuor Institutionum Juris principis Iustiniani Libros Enarrationes*“ verbindet die dogmatische Darstellung mit der eregetischen, indem nach der Titelfolge der Justinian'schen Institutionen die Materien erst in der von Apell vorgeschlagenen Weise abgehandelt, dann aber zu Schluß jedes Titels zu einzelnen §§. des Textes Bemerkungen gemacht werden. So wird im Titel: „*De rerum diuisione*“ gehandelt „*De dominio*“ und zwar in der Weise, daß auf Erörterungen über den Begriff die Arten des Eigenthums folgen und dann: *Cognata, Effectus, Causae, Quibus modis tollatur dominium*, endlich: „*Enarratio textus*“. Nur spielen bei Kling, wenn er von den *Causae*“ handelt, schon die

Kögen daher auch heutzutage nicht Viele Apells Namen kennen, mag auch das, was er gedruckt hinterlassen hat, sich auf noch so wenige Bogen beschränken, so nehmen wir doch für ihn einen hervorragenden Platz in der Geschichte der Jurisprudenz in Anspruch. —

In der Zeit, wo Apell seine *Methodica dialectices ratio* ausarbeitete und dictirte, stand er in fortdauerndem freundschaftlichen Verkehr mit Melanthon und da dieser, wie für alle Gebiete des Wissens, so auch für die Jurisprudenz Interesse hatte, mag er unserem Autor bei Lösung zweifelhafter und schwieriger Fragen persönlich ratend und helfend zur Seite gestanden haben. Ein günstiges Urtheil Melanthon's über Apell haben wir schon vernommen, aber es sind auch andere Zeugnisse geblieben, welche darthun, wie er den Mann hochschätzte, wie er auf die Empfehlungen desselben etwas gab\*), wie er besorgt war, den gelehrten und scharfsinnigen Juristen der Universität Wittenberg zu erhalten. Gegen Ende des Jahres 1527 war Gefahr, daß Apell dem Ruf zu einem anderen Wirkungskreis folge. Der Rath seiner Vaterstadt Nürnberg hatte ihn einladen lassen, persönlich zu erscheinen, damit man mit ihm einer Anstellung halben unterhandeln könne. Darauf bezieht es sich, wenn Melanthon am 7. Jan. 1528 an Camerar schreibt: „Apell dürfen wir, wie ich meine,

4 Aristotelischen Ursachen (Vgl. über ihre Anwendung auf die Jurisprudenz G. Ratjen, Vom Einfluß der Philosophie auf die Jurisprudenz. Kiel 1855.) eine gewisse Rolle, während Apell, tactvoll genug, nur die *Causa efficiens* hervorgehoben hatte. Dieß ist wohl dem directen Einfluß der Melanthon'schen Dialektik, vielleicht auch dem des Buchs von Petrus Andreas Grammarus (*De modo disputandi ac ratiocinandi in iure*) zuzuschreiben, wo capp. 22—26 die loci: a *causa materiali*, a *causa formali*, a *causa efficiente* und a *causa finali* hervorgehoben werden. In den Institutionen des Wittenberger Professors Johann Schneidewin (zuerst 1571) tritt die egegetische Methode wieder mehr hervor, als bei Kling, doch läßt sich der Einfluß der Melanthon-Apell'schen Methode in Ueberschriften wie: *Quid est Adoptio?*, *Quotuplex est Adoptio?*, *Qui sunt effectus Adoptionis?* etc. oder *Quid sit dominium?*, *Quotuplex est dominium?*, *Dominium qualiter acquiratur?*, nicht verkennen. Dagegen hält Matthæus Wesenbeck, dessen Bücher einen jahrhundertlangen Einfluß behaupteten, wieder ganz dieselbe Methode ein, wie Kling. Man vgl. z. B. in den berühmten Paratitl. Wesenbeckii den Titel *De pactis*, wo nach der „*Definitio nominis et rei*“, die *Divisio* folgt, dann: *Causa efficiens, materialis, formalis et finalis*, ferner: *De effectu* und nach einer Erörterung *De interpretatione pactorum*: „*Contraria et quomodo pacta tollantur*“.

\*) C. R. I. 902.

unserer Schule nicht entziehen lassen“\*). Gewiß hat auch Luther das Seinige beigetragen, Apell zu halten. Ob Apell nach Nürnberg reiste, weiß ich nicht. Jedenfalls aber kamen die Unterhandlungen, welche der Rath mit ihm angeknüpft hatte, nicht zum Abschluß\*\*).

Im Sommer 1528 war Apell wieder Decan\*\*\*). Es gingen damals einige Veränderungen in den Facultätsverhältnissen vor. Schon seit längerer Zeit hatte anstatt Benedict Pauli's, der mit Reorganisation des Hofgerichts in Wittenberg betraut war, ein Landsmann Apells, Lic. legum Sebald Münsterer, vertrauter Freund Camerars und Schwager Melanths Institutionen geleitet. Münsterer bekam nun endlich die Lectura Institutionum fest. Aber auch Apell erhielt eine Erleichterung, indem die Lectura decretalium wieder dotirt und mit Caspar v. Teutleben, dem Bruder des berühmten Vorkämpfers der Katholiken, Valentin v. Teutleben, besetzt wurde†). Jedenfalls hatten sich unterdessen auch die Gehaltsverhältnisse Apells so verbessert, daß er des jährlichen Zuschusses von 20 fl. durch Justus Jonas nicht bedurfte. Er war zum kurfürstlichen Rath bestellt worden und mußte, gleich den übrigen Wittenberger Professoren der Rechte, von Zeit zu Zeit am Hoflager erscheinen††), um in anhängigen Rechtsstreitigkeiten des Kurfürsten zu arbeiten oder aber um die an letzteren gelangten Appellationshaken zu entscheiden. Im Herbst 1529 (Dienstag nach Lucia) wurde Apell auch zum Beisitzer an dem reorganisirten kurfürstlichen Hofgericht zu Wittenberg ernannt†††).

Diese Stelle sollte er nicht lange bekleiden. Am 25. Juli des zuletzt genannten Jahres war zuerst in Hamburg jene furchtbare, in England seit 1485 wiederkehrende Krankheit ausgebrochen\*†), die unter dem Namen des englischen Schweißes bekannt ist. Sie verbreitete sich rasch, besonders aber wüthete sie in Preußen, wo an

\*) C. R. I. 936.

\*\*\*) Vgl. F. v. Soden, Beiträge zur Geschichte der Reformation und der Sitten jener Zeit mit besonderem Hinblick auf Christoph Scheurl II. S. 395. 396.

\*\*\*\*) Defanatäsbuch fol. 152a.

†) Diese Nachrichten sind Urkunden des Weimarer Hauptarchivs (besonders aus B. O. Lit. LLL. 159) entnommen.

††) Siehe z. B. C. R. I. 997.

†††) Codex Augusteus I. col. 1333.

\*†) Seibemann, Beiträge I. 109.

30000 Menschen an ihr gestorben sein sollen. Zu ihren Opfern zählte Apells alter Freund und Leidensgenosse von Würzburg her, der Kanzler D. Friedrich Fischer\*). Herzog Albrecht sah sich nach einem Nachfolger um, wendete sich deshalb an Luther, der ihm „samt“ Melanthon sollte „helfen zu rathen, daß er einen oder zweien geschickte Männer an D. Fischers seliger Statt haben“ möchte. Es scheint, als ob Apell schon vorher (vielleicht von Paul Sperat oder Crotus Rubeanus) dem Herzog genannt worden sei, Luther antwortete unter dem 5. Nov. 1529\*\*), er wolle sich alle Mühe geben, den Auftrag des Herzogs auszuführen. „Und, fährt er fort, will E. F. G. nicht bergen, daß ich mit D. Johann Apell davon geredt habe, und so viel vermerkt, wo E. F. G. würden weiter mit ihm lassen handeln, daß der Mann mocht mit ziemlicher Weise zu bewegen und vielleicht auch zu erheben seyn. Wo das nu Gott gebe, so wären E. F. G. ja mehr denn wohl mit einem trefflichen Mann versehen, wiewohl ich, fur mein Theil, solchs Mannes nicht gerne aus der Univerfität gerathen wollt“.

Der Herzog gab dem Pfarrer der Altstadt Königsberg Johann Poliander Auftrag, mit Apell zu unterhandeln. Es kam zum Abschluß. Doch scheinen Feinde des Herzogs versucht zu haben, Apell wieder abwendig zu machen. Unter dem 31. April 1530 schreiben die Herzoglichen Räte aus Königsberg an Apell\*\*\*), entschuldigen das Schweigen ihres Herren mit dessen längerer Abwesenheit und mahnen, Apell

\*) Caspar Henneberger, Erclerung der Preussischen größeren Landtafel S. 176. — Die hiesige Kgl. Bibliothek bewahrt einige Bücher, welche einst in Paul Sperats Besiz waren und eigenhändige Dedication des Verfassers, Curicius Cordus, an D. Friedrich Fischer auf dem Titel tragen (Ba. 5. 8). Die Gattin Fischers, Elisabeth, ging nach Deutschland zurück. Apell erwähnt sie und ihr Kind öfter in Briefen an Herzog Albrecht. Auch findet sich im Kgl. Geh. Archiv (I Schr. 19. F. N. 157) ein aus Frankfurt a. M. geschriebener Brief derselben, worin sie Auszahlung noch rückständigen Gehalts ihres Mannes verlangt.

\*\*) D. B. III. 522.

\*\*\*) Königl. Geh. Archiv. Es befindet sich das oben angezogene Schreiben in dem ersten der beiden Folioebände, welche Abschriften der vom Herzog Albrecht nach Deutschland geschriebenen Briefe enthalten. Die Aufschrift des Bandes ist: Grauen Herren Adel vnd Statt des Romischen Reichs. A° 15. 26. 15. 27. 15. 28. 15. 29. 15. 30. 15. 31. 15. 32. Der zweite Band, mit ähnlicher Ueberschrift, enthält Briefe aus den Jahren 1533—1536. In Zukunft werde ich citiren: Vol. Grauen Herren 15. I. oder II.

möge seine Zusage halten, er werde finden, daß die bösen Nachrichten, mit denen man ihn irre zu machen gesucht, unbegründet seien. Im Mai 1530 steht Johann Apell mit den in Augsburg auf dem Reichstag sich befindenden Sächsischen Theologen in lebhaftem Verkehr\*). Sein Votum nimmt auf der Beste Coburg Briefe Luthers an Melanthon mit,

\*) An dieser Stelle kann ich es nicht unterlassen eine Vermuthung auszusprechen, wenn ich es auch außerdem möglichst vermieden habe, dasjenige zu erwähnen, was ich nur für wahrscheinlich halte, aber nicht beweisen kann. Zu Beginn des Jahres 1530 erschien in Nürnberg ein Buch, welches im Allgemeinen die Tendenz hat, die Päpsten aus dem kanonischen Recht ihres Unrechtes zu überweisen, indem die Stellen der kanonischen Rechtsbücher, welche zu Gunsten der evangelischen Lehren sprechen, ausgezogen, übersetzt und hie und da von kurzen Bemerkungen begleitet sind. Mir liegen davon zwei Drucke aus dem Jahr 1530 vor. Der eine (mit dem Titel: Eyn kurzer außzug, auß dem Bistlichen rechten der Decret vnd Decretalen, In den artikeln, die vngewerlich Gottes wort vñ Euangelio gemeß sein, oder zum wenigsten nicht wider streben. | 1530 | Forma 4. 12 Bogen) ist nach Joh. Barthol. Riederer (Nachrichten zur Kirchen-, Gelehrten- und Bücher-Geschichte I. Bd. S. 69) bei Jobst Gutknecht zu Nürnberg gedruckt. Der andere nur wenig veränderte trägt den Titel: Eyn kurzer außzug, auß dem Bistlichen Rechten der Decret vnd Decretalen, In den artikeln die vngewerlich Gottes wort vñ dem Euangelio gemeß sind, oder zum wenigsten nit wider streben. | New gedruckt, vñ an vil orten gemehret. | Das Register such am ende. | M.D.XXX. | Form. 4. 10 1/2 Bogen. Die Typen gleichen denen des Nicol. Wolrab zu Leipzig. — Dieses Buch machte großes Aufsehen und es wurde Lazarus Spengler in Nürnberg, der ein Exemplar davon nach Leipzig geschickt hatte, für den Verfasser gehalten (Riederer, Nachrichten I. SS. 76 ff., Seidemann, Beiträge I. S. 112). In der That hat sich auch, wie Hausdorf (Leben Spenglers S. 563, vgl. Riederer a. a. O. SS. 75 f.) erzählt, in Spenglers Nachlaß eine Beantwortung der vielen Widerlegungen, die der »Auszug« hervorgerufen hatte, gefunden. In dieser Beantwortung heißt es gegen Ende: »davon ich als ainer, der selbs ain Thumbherr gewest ist, vnd diese schinderehen vnd ander strafflicher Henndel leyder vil geübt vnd damit herkommen, vil zu erzelten wiß zc.« Trotz dieser Worte hatten Hausdorf und Riederer, Spengler der niemals Domherr war, für den Verfasser der Beantwortung, und schlossen daraus, daß er auch Verfasser des »Auszugs« selbst sei. Ich kann mir nicht denken, daß Spengler die Maske eines ehemaligen Domherrn vorgenommen habe, um sich dadurch das Ansehen eines tief Eingeweihten zu geben, denn darin würde in That ein Betrug liegen. Wohl aber deuten jene Worte auf Apell als Verfasser der Beantwortung hin. Und wenn wir bedenken, daß Apell fortwährend im engsten Verkehr mit Nürnberg stand, daß er Jahre lang über das Decret und die Decretalen gelesen hatte, daß der Verfasser des Auszugs mit besonderer Sorgfalt Stellen, welche gegen das ehelose Leben der Geistlichen sprechen, aufsucht, liegt die Vermuthung nicht ferne, daß Apell auch Verfasser des »Auszugs« sei. —

letzterer verspricht, Apells Boten ausführliche Berichte an Luther mitgeben zu wollen u. s. w. \*)

Noch einmal las Apell damals unter den Vorbereitungen zur Reise seine *Methodica dialectices ratio*. Einige in Wittenberg studirende Preußen hatten ihn darum ersucht \*\*). Luther aber schrieb jener Zeit an den Kurfürst Johann \*\*\*): „Es hat mich auch, gnädigster Herr, gebeten D. Apell, daß ich ihn wollt gegen E. K. F. G. verbiten und entschuldigen, daß er Verlaub ist nimpt, und wegzeugt in Preussen. Denn er hätte es gern längst gethan, so ist E. K. F. G. allezeit so überladen gewest, daß er, als er denn sehr scheu und zuchtig ist, immer hat E. K. F. G. nicht wollen bemuhen, wie ich mich verseyhe, daß er weiter wird E. K. F. Gnaden selbst anzeigen“ †).

In den letzten Wochen des Juni 1530 verließ Johann Apell Wittenberg, etwa am 10. Juli kam er in Königsberg an. Eben damals war Paul Sperat zum Bischof von Pomesanien ernannt worden. Mit ihm, der zur nämlichen Zeit wie Apell in Würzburg gewirkt hatte, war letzterer durch alte Freundschaft verbunden ††). Unter dem 29. Juli benachrichtigte er den Bischof brieflich von seiner Ankunft. Er bedauert, daß sein Weg ihn nicht über Marienwerder, wo Sperat wohnte, geführt, er sei in Begleitung seines Verwandten Smidner gereist, und dieser habe über Danzig gewollt. Luther, der ihm von Coburg aus geschrieben, lasse Sperat grüßen. — Sperat antwortete unter dem 26. August, gratulirt Apell zu seiner Ankunft und zu seinem hohen Amt, das um so ehrenvoller sei, als er sich nicht darum bemüht, sondern dasselbe erst auf vieles Bitten angenommen habe.

\*) C. R. II. 59. D. B. III. 32. 60. —

\*\*) Apelli epistula nuncupatoria zur Dialektik. —

\*\*\*) D. B. III. 180.

†) Diese Worte finden sich auf einem eingelegten Zettel, der jetzt bei einem Brief Luthers an Kurfürst Johann vom 3. October 1530 liegt. D. B. III. 180 Not. \*. Es ist aber zweifellos, daß der Zettel zu einem früheren Brief Luthers gehört, denn im October 1530 hatte Apell die kurfürstlichen Dienste längst verlassen.

††) Schreiben Sperats an Johann Apell vom 26. August 1530 im Rgl. Geh. Arch. daher: „Nostra amicorum maxime ueterum longe alia ratio est“. Möglich, daß Apell schon früher in Wittenberg oder Leipzig mit Sperat vereinigt war. In einem Brief Sperats an Apell vom 6. Mai 1531 heißt es: „Mitto Croei nostri . . . . paucos fosculos, vt promiseram istic nuper“. Hatten etwa beide zusammen bei Richard Crocus in Leipzig gehört?

Der Briefwechsel zwischen Apell und Sperat wurde fortgesetzt und ist uns, wie es scheint, ziemlich vollständig erhalten\*). Sperat hat bald in einer Ehesache sich Rath's zu erholen, bald dieß, bald das durch Apell an den Herzog zu bringen, besonders scheint es ihm am Herzen gelegen zu haben, eine Schenkung von wüsten Ländereien, welche ihm Markgraf Albrecht gemacht hatte, durch Vermittelung des Canzlers in bester Form Rechtens gesichert zu sehen. Mitunter heißt es wohl auf der Adresse Apello etc. amico facile primo\*\*) und auch Präsente werden zum Zeichen der Dankbarkeit gemacht, so am 24. Jan. 1532 ein Biberfell\*\*\*).

Außer Sperat fand Apell noch andere alte Freunde in Preußen. Crotus Rubeanus zwar scheint damals schon seine Rückreise nach Deutschland angetreten zu haben, aber es wirkten in Königsberg Brismann, Polliander und Andere, die Apell von Wittenberg oder Nürnberg her kannte. An Polliander trägt Luther in einem Brief an Apell vom 7. Nov. 1530 †) Grüße auf. Luther hatte von Apells glücklicher Ankunft in Königsberg noch auf der Koburg Nachricht erhalten. Jetzt benutzte er eine Gelegenheit, welche sich durch die Reise Peter Wellers, eines von Herzog Albrecht unterstützten Studenten, bietet, um Apell zu gratuliren, sowol zu seiner Ankunft, als zu seiner ehrenvollen und auskömmlichen Stellung. Es heißt in dem Brief: „Gott möge Dir endlich seinen Trost verleihen und einen Manasse aus Dir machen, der aller früheren Prüfungen und Leiden nicht mehr gedenkt“. Auch mit Sebald Münsterer in Wittenberg stand Apell in Briefwechsel ††).

Die amtliche Stellung, welche Apell einnahm, war eine sehr einflußreiche und wichtige. Der Kanzler von Preußen war Mitglied des geheimen Rath's des Herzogs und hatte in diesem das Referat in Justizsachen. Da nun der Herzog damals die Gerichtsbarkeit in

\*) Er befindet sich auf dem hiesigen Kgl. Geh. Archib in einem von meinem verehrten Collegen Prof. D. Erdmann, welcher mich auf die Existenz desselben aufmerksam machte, geordneten und rubricirten Fascikel.

\*\*) Brief Sperats an Apell vom 8. Jan. 1533.

\*\*\*) Brief Sperats an Apell vom obigen Datum.

†) D. B. IIII. 189.

††) Apell schickt am 10. Octob. 1530 dem Herzog einen Auszug aus einem Brief des Lic. Sebald Münsterer, worin Nachrichten vom Reichstag in Augsburg ꝛc. enthalten sind. Kgl. Geh. Arch.

zweiter und zum Theil auch in erster Instanz persönlich ausübte, war ein Hauptgeschäft des Kanzlers die Ausfertigung der auf seinen Vortrag von dem Herzog ertheilten rechtlichen Bescheide. Apell hat für sie mit Antritt seines Amtes ein besonderes Buch angelegt, welches noch vorhanden ist\*). Seine Urtheile zeichnen sich durch Kürze und Deutlichkeit aus, sie haben eine gewisse Aehnlichkeit mit alten Schöffensprüchen, gelehrte Ausführungen und Citate sind durchweg vermieden. Doch war die Bearbeitung der Justizangelegenheiten nicht das Einzige, was dem Kanzler oblag. Alle Regierungssachen, die eine juristische, oder überhaupt gelehrte Bildung voraussetzen, fielen in sein Ressort. Als Dirigent der herzoglichen Kanzley hatte er auch für alle Expeditionen zu sorgen, namentlich die in lateinischer Sprache selbst zu concipiren. Es würde zu weit führen, wollte ich auf die inneren Regierungshandlungen Herzog Albrechts näher eingehen, welche in die Amtszeit und unter den maassgebenden Einfluß Johann Apells fallen. Als Angelegenheiten von höherer zum Theil bis in die Gegenwart hereinragender Bedeutung erwähne ich die Berathung und theilweise Feststellung (13. Dec. 1533) der Landesordnung\*\*), die Stiftung und Bewidmung des großen Hospitals im Löbenicht (1531\*\*\*), die Maassnahmen gegen die sich mächtig ausbreitende Secte der Wiedertäufer†).

Ueber die letzteren spricht sich Apell in einem Brief an Sperat vom 18. August 1531 folgendermaßen aus: „Es ist das Gewissen beschwerend, daß wir gegen ihren hartnäckigen Irrthum uns so nachsichtig bezeigen, zumal da es klar am Tage liegt, daß die Phantasteen jener Leute erstens in sich Widersprüche enthalten, ferner der heiligen Schrift geradezu widerstreiten, endlich nicht mit der Gesamtüberzeugung, um mit Horaz zu reden, stimmen. Ich ermahne Euch daher, ehrwürdiger Vater, was ihr auch immer in dieser Sache thun möcht, mit Nachdruck und Eifer zu handeln“.

Apell hatte sich das Vertrauen seines Fürsten bald erworben. Seine Rathschläge, seine Empfehlungen galten viel, ja es verknüpfte den von ächter Humanität durchdrungenen Herzog und seinen Kanzler

\*) Bibliothek des Kgl. Geheimen Archivs MS. 37.

\*\*) Bod a. a. D. S. 227.

\*\*) Bod a. a. D. S. 216.

†) Bod a. a. D. S. 117.

nicht bloß das kalte Dienstesverhältniß: aus der Zeit, wo dieses schon gelöst war besäßen wir Zeugnisse, wie es das Band wahrer Freundschaft war, welches sich um den Fürsten und seinen Diener geschlungen hatte. Das wußte man im Lande wohl und auch Männer wie Sperat, die selbst in höher Stellung und großer Gunst standen, verschmähten es nicht Apell um seine Fürsprache anzugehen, wenn sie etwas bei dem Herzog erreichen wollten.

Die Lage Markgraf Albrechts war keine beneidenswerthe. Ueberall trat ihm bei dem Bestreben, seinem Land die Segnungen einer höheren Cultur zu verschaffen, die Rohheit und der widerspenftige Sinn seiner Unterthanen entgegen. Dazu offene oder noch gefährlichere heimliche Feinde ringsum. Nicht ohne Sorge blickte der Fürst auf die Anstrengungen der deutschen Herren, das verlorene Ordensland wieder zu gewinnen\*). Die im Jahr 1532 wider ihn erkannte Reichsacht war ihm keineswegs gleichgültig. Bedenken verursachte auch das Verhältniß zu der Krone Pohlen. Wohl hatte Albrecht von ihr sein Land zu Lehen genommen, um einen Rechtstitel für seinen Besitz und einen mächtigen Schuß gegenüber dem Orden zu haben, aber er war keineswegs gewillt, dadurch seiner Selbstständigkeit oder seiner Ehre etwas zu vergeben. Nun waren aber zur Zeit, von der wir handeln, Dinge vorgekommen, welche einestheils bewiesen, daß man in Pohlen die Hoheitsrechte Albrechts nicht hinlänglich respectirte, anderntheils aber zeigten, daß man ihn mehr als Innhaber einer unterworfenen Provinz, wie als Herrscher über einen zwar selbständigen, aber doch gleichberechtigten Bestandtheil des Reichs betrachtete. König Sigismund I. hatte im Jahr 1529 von den Polnischen Ständen seinen Sohn Sigismund August zum König wählen lassen, ohne Albrecht zuzuziehen\*\*). Der Herzog verlangte deshalb vor Allem bezüglich der Königswahl Zusicherung von Sitz und Stimme\*\*\*). Zugleich brachte er zwei andere Beschwerdepunkte vor. Es war geschehen, daß Unterthanen Albrechts von dessen Urteilen an den Polnischen Hof appellirt hatten und daß die Apellationen angenommen worden waren; ferner daß der König von Polen Widersachern des Herzogs freies Geleit

\*) Bod a. a. D. S. 244.

\*\*\*) Gottfried Lengnich, Geschichte der Preussischen Lande (1722) S. 82.

\*\*) Lengnich a. a. D. S. 127. Bod a. a. D. S. 220.

ertheilt hatte\*). Auf zwei Polnischen Reichstagen waren die Wünsche und Beschwerden Albrechts unbeachtet geblieben. Aber auch als der Herzog im Januar 1533 eine besondere Gesandtschaft\*\*) an den Reichstag in Petrikau abfertigte, in welcher sich auch Johann Apell befand\*\*\*), ließ sich nichts erreichen. Die Gesandten, mit allen ihren Anträgen zurückgewiesen, kehrten unverrichteter Sache zurück†).

Apell machte auf dem Reichstag die Bekanntschaft des königlichen Generalsecretärs Jan z Choinie Choiniski, Bischof von Przemysl††). Er widmete ihm nachmals seine *Methodica dialectices ratio* „allein darvmb, das er mit seiner person (dem Herzog Albrecht) ethwas mehr freuntschafft haben möcht. Den wie ich inen an sich (wie ich ihn ansehe). so wirt er in der fron (Rohlen) vill werden“†††).

Dies führt mich zurück zu Apell's schon vorhin geschildertem Werk\*†). Das Dictat über welches ich berichtete, war vielfach abgeschrieben und auch über Wittenberg hinaus verbreitet worden. Den Autor mahnten seine Freunde, an die Herausgabe zu denken, sonst sei Gefahr, daß irgend ein habfüchtiger Drucker zum Nachtheil der Correctheit des Buchs und der Ehre des Verfassers zuvorkomme. Unter den Mahnern ist auch der bekannte Baseler Professor Claudius Cantiancula, welcher, wie bereits erwähnt, schon früher ein ähnliche Zwecke verfolgendes Werk\*\*†) veröffentlicht hatte\*\*\*†). So entschloß

\*) Lengnich a. a. D. S. 127 vrgl. mit dem beigelegten Document No. 56 p. 126.

\*\*) Lengnich a. a. D. Docum. R. 56 p. 126 in pr.

\*\*\*) Apelli epistola nuncupatoria zur *Methodica dialectices ratio* etc.

†) Lengnich a. a. D. S. 128 vrgl. Docum. R. 56. Bod a. a. D. S. 229.

††) Apelli epistola nuncupatoria zur *Methodica dialectic. ratio*.

†††) Siehe das in der Beilage abgedruckte Schreiben Apells an Herzog Albrecht d. d. Mittwoch in den Pfingsten 1535.

\*†) Das Folgende stützt sich auf die Erzählung in der oft citirten *Epistola nuncupatoria*.

\*\*†) Auch das Werk des Bolognaeser Professors Petrus Andrea Grammarus *De modo disputandi ac rationandi in iure* war unterdessen erschienen. Dasselbe ist gut geschrieben, trägt aber denselben Fehler, wie die *Topica Cantianculæ*: Die große Zahl der aufgestellten loci verwirrt eher, als daß dadurch Anlehnung gegeben würde, eine Materie klar, einfach und doch erschöpfend zu behandeln. Dasselbe gilt von der vielangefochtenen *Dialectica legalis* des Leipziger Christoph Hegendorf.

\*\*\*†) Brief Cantianculæ's an Apell aus d. Monat Februar 1532, abgedruckt auf der Rückseite des Titelblatts der *Methodica dialect. ratio*.

sich Apell endlich zur Publication. Am 1. April 1533 schrieb er die Widmungsepistel an Jan Choinski. Aber noch vier Monate brauchte er, um die letzte Feile anzulegen, denn das Nachwort ist datirt: Königsberg am 31. Juli 1533. Schon vorher hatte er die Beispiele um etwa 200 Stück vermehrt. Auch die Bandstenausgabe Gregor Haloanders („qui laceras pandectas beneficio et impensa amplissimi ordinis Reipub. Norembergensis, patriae nostrae dulcissimae, integritati pristinae restituit“\*) gab ihm Veranlassung eine Reihe von Verbesserungen und Bemerkungen zu machen. Er schickte nun das Manuscript nach Deutschland, damit es von einem tüchtigen Drucker sorgfältig abgesetzt werde. Allein es scheinen sich noch Schwierigkeiten entgegengestellt zu haben, denn erst um Fastnacht 1535 druckte Friedrich Peypus in Nürnberg die „Methodica dialectices ratio, ad iurisprudentiam adcommo-data“ in 1000 Exemplaren. Letztere waren schon zu Pfingsten desselben Jahres fast alle verkauft\*\*).

Doch ich bin meiner Erzählung vorausgeeilt. Es bleibt noch ein Blick zu werfen auf Apells Aufenthalt in Königsberg. Von häuslichen Leiden blieb er auch in dieser Stadt nicht verschont. So mußte er im März 1531 an Sperat schreiben: „Meine Frau liegt hart darnieder, Gott erbarme sich unser“!\*\*\*). Aber auch die Gesundheit des Mannes selbst begann zu wanken. Er meint, die rauhen Seewinde seien ihm nicht zuträglich gewesen †). In den Stunden des Unwohlseins aber regte sich bei den Gatten die Sehnsucht nach der milden fränkischen Heimat, es zog sie zurück zu den grünbewaldeten Hügeln und ragenden Burgen, zu den hochgebauten Städten mit thurmreichen Münstern. Als daher im Frühling des Jahres 1534 ††) sich

\*) Method. dialect. ratio Sign. C.

\*\*\*) S. den in der Bellage abgedruckten Brief Apells.

\*\*\*) Apell an Sperat dominica oculi a<sup>o</sup> 1531.

†) Apell an Sperat, 14. April 1535 (von Nürnberg aus): „Experiorque quotidie hanc auram marinam fuisse mihi aduersam: dum hic pristinae sanitati plane restitutor“. In einem Schreiben Herzog Albrechts an den Rath zu Nürnberg vom 16. April 1534 (Volam. Grauen Herren zc. II. heißt es, der Mann wie die Frau könnten die Luft in Königsberg nicht vertragen, beide hätten schon mehrmals krank gelegen.

††) Apell an Herzog Albrecht Nürnberg, am 9. Octob. 1534 im Geh. Arch. 3. Schr. 34. F. N. 37. Apell schreibt, er habe sich vor einem halben Jahr mit dem Rath in Nürnberg eingetaffen.

Gelegenheit bot, die im Jahr 1527 abgebrochenen Unterhandlungen mit dem Rath zu Nürnberg wieder anzuknüpfen, wies dieselbe Apell nicht von der Hand. Es kam diesmal zum Abschluß. Apell sollte zu Pfingsten d. J. in Nürnberg eintreffen. Allein Herzog Albrecht bat in einem besonderen Schreiben (vom 16. April 1534) den Rath zu Nürnberg, seinem Kanzler zu gestatten, noch einige Monate zu bleiben\*). So verabschiedete sich Apell erst im Juli d. J. von seinem gnädigen Fürsten\*\*). Diesem war es zwar schmerzlich, den treuen und geschickten Diener zu missen, allein er bedurfte gerade damals auch in Deutschland wachsamere und thätigere Freunde und so setzte er Apell's Abgang keine weiteren Hindernisse in den Weg. Die Reise ging über Danzig, Wittenberg, Leipzig, Weimar und dauerte, einschließlich eines achttägigen Aufenthalts in Wittenberg, 40 Tage\*\*\*). Zu Anfang Septembers 1534 ließ der Rath zu Nürnberg, wie es mit Männern von Bedeutung zu geschehen pflegte, Apell den Wein schenken†).

Die Stellung, welche Apell in seiner Vaterstadt einnahm, war die eines Rath'sconsulenten und Advokaten. Seine Gesundheit verbesserte sich zusehends und er schrieb jener Zeit ziemlich vergnügt an Herzog Albrecht und Sperat††). Noch im Jahr 1534 suchte der Bruder Albrecht's, Markgraf Georg, Apell nach Anspach zu ziehen. Er ließ ihm die dortige „Dechantey, an (ohne) alle mühe der kirchen sambt einer Zulag“ antragen, erbot sich aber auch, wenn Apell die kirchliche Stellung verschmähe, ihm seine Besoldung aus der Kammer reichen zu lassen†††). Herzog Albrecht rieth Apell diesen Antrag anzunehmen, sowohl wegen der besseren Besoldung, als aus dem Grund, weil er dann einen guten Vermittler abgeben könne bezüglich der Mißhelligkeiten, die zwischen der Stadt Nürnberg und Markgraf

\*) Kgl. Geh. Arch. Vol. Grauen Herren x. 11.

\*\*\*) In dem oben erwähnten Urteilsbuch scheint ein Erkenntniß v. 1. Juli 1534 das letzte zu sein, welches unter Apell's Verwaltung eingetragen wurde.

\*\*\*\*) Apell an Herzog Albrecht, Nürnberg am 23. Sept. 1534. Kgl. Geh. Archiv Schr. 3 F. 34 No. 35.

†) v. Soden a. a. D. S. 396.

††) S. oben d. Not.

†††) Apell an Herzog Albrecht, 9. Oct. 1534. Geh. Arch. 3. Schr. 34. F. R. 37.

Georg entstanden waren\*). Der Rath von Nürnberg aber ließ Apell nicht ziehen, er vermehrte ihm seine Jahresbesoldung bis auf 300 fl. zu welcher Einnahme noch der Ertrag seiner Praxis kam, nur daß er nicht gegen Bürger der Stadt dienen durfte, was anderen Advokaten erlaubt war\*\*). Auch zum Beisitzer am Stadtgericht wurde Apell bestellt\*\*\*) und es scheint die Rede davon gewesen zu sein, ihm die Assessor fränkischer Junge am Reichskammergericht zu übertragen, zu deren Uebernahme er aber keine Lust bezeugte†).

Doch auch im Interesse des Herzogs von Preußen, den er immer noch als seinen Herrn betrachtete, war er nicht müßig. Zum Dienst des Kur- und fürstlichen Hauses Brandenburg, schreibt er, brauche er sich nicht zu „nothen“ (zwingen), angesehen der Gnade, die ihm von Markgraf Albrecht wiederfahren††).

Gleich nach seiner Ankunft in Nürnberg trat er aus Auftrag des Herzogs durch Vermittelung von Christoph Kresz mit dem Rath der Stadt in Unterhandlung, um Ausgleichung der zwischen Markgraf Georg und der Stadt Nürnberg obwaltenden Differenzen, als deren Anstifter der markgräfliche Kanzler D. Heller angesehen wurde†††), anzubahnen\*). Auch die Verhandlung mit dem Rath zu Nürnberg

\*) Brief Herzog Albrechts an Johann Apell v. 16. Dec. 1534. Volum. Grauen Herren zc. II.

\*\*\*) Brief Apells an Herzog Albrecht vom 21. Januar 1535. Rgl. Geh. Archiv 3. Schr. 34. F. R. 37.

\*\*\*) von Soden a. a. D.

†) S. den in der Beilage abgedruckten Brief Apells. In einem Brief an Herzog Albrecht vom 17. Juli 1535 (Rgl. Geh. Archiv 3. Schr. 34. F. R. 31) schreibt Apell: D. Wolf v. Beultwitz, des alten Doctor Sohn vom strengischen gezungt, ist zu einem Assessor an D. Eöls Stadt angenommen worden. wo ich lust darzu gehabt hat, verseh ich mich, es sölt mir solcher Standt worden sein.

††) Apell an Herzog Albrecht, 9. Octob. 1534. Geh. Archiv 3. Schr. 34. F. R. 37.

†††) Brief Apells an Herzog Albrecht v. 23. Sept. 1534 im Geh. Archiv Schr. 3. F. 34. R. 35.

\*†) Schreiben des Rathes zu Nürnberg an Herzog Albrecht d. d. . . . . (November 1534 im Rgl. Geh. Archiv 1. Schr. 19. F. R. 116. Obgleich das Schreiben des Rathes sauber auf seines Pergament geschrieben ist — alle mir vorgekommenen Schreiben des Rathes zu Nürnberg an Herzog Albrecht zeichnen sich durch solche Wegang aus —, ist die Stelle, wo das Datum stand, durch Feuchtigkeit zerstört. In dorso aber steht: beantwortet 11. Dec. 1534. maxime

in anderen Angelegenheiten wurde Apell übertragen\*). Ferner gab sich derselbe viele Mühe, für Herzog Albrecht, wie dieser es wünschte, einen oder mehrere tüchtige Juristen anzuwerben. Schon auf seiner Heimreise hatte er zu Wittenberg und Leipzig in dieser Beziehung mit mehreren Doctoren Verhandlungen gepflogen. Unter anderen hatte er an Andreas Frank Camitianus, den er von früher her kannte, gedacht. Immer aber war die weite Entfernung Königsbergs ein Hinderniß: „Es hat an den weibern gefelt, die wollen also weit nit hinden“\*\*). Zuletzt versuchte er seinen Landsmann und Nachfolger in Wittenberg D. Iegum Sebald Münsterer (oder Münstrer) zu bewegen, nach Preußen zu ziehen. Allein auch dieser erklärte, „daß ehr sich aus Wittenberg mit einigem gelt nit (wolle) bewegen lassen“\*\*\*).

Ueber die Bewegungen des Deutschen Ordens konnte Apell seinem Herrn meist tröstliche Nachrichten mittheilen. Sein Auftrag ging dahin, über die Ordensverhältnisse Nachforschungen anzustellen und den in Nürnberg sich aufhaltenden „hinkenden Mann“†) — über dessen Person ich eine bestimmte Angabe nicht machen kann — zu beobachten††). Apell schreibt nun schon in seinem ersten Brief an Albrecht: „Der teutschen Herren in Germania spottet iedermann, auch an dem Cammergericht, aufgenommen, das man das geltlein von inen nimmt. got behüte e. f. g. sambt derselben landen und leuten vor Eißland auch Harien (?) u. f. w. †††). Das Reichskammergericht

sich ergibt, daß das Schreiben des Rathes noch aus dem November ist. — Schr. des Christoph Krefz an Herzog Albrecht vom 30. Octob. 1534 (1. Schr. 19. F. N. 134).

\*) Herzog Albrecht an die vonn nuremberg†. 11. Febr. 1535. Albrecht schreibt, er habe durch seinen „Atenn Cankler“ Joh. Apell „etliche gewerb“ an den Rath gelangen lassen und begehre: „Ihr wollet Ime uf blösmhal als ob wir selbst zugegen volkommenen glauben“. Vol. Grauen Herren II.

\*\*\*) Apell an Herzog Albrecht, 23. Sept. 1534. Geh. Archiv 3. Schr. 34. F. N. 35. 21. Jan. 1535. Ebendas. 3. Schr. 34. F. N. 27.

\*\*\*)) Siehe den in der Bellage abgedruckten Brief Apells und Briefe desselben an Herzog Albrecht vom 7. Juni 1535 (im Geh. Archiv 3. Schr. 34. F. N. 30) u. 14. Aug. 1535 (3. Schr. 34. F. N. 25). —

†) So nannte man spottend den Deutschmeister; auch Michel oder deutscher Michel hieß er im Volksmund (Mündliche Mittheilung des Geh. Rath Volgt).

††) Brief Herzog Albrechts an Apell vom 16. Dec. 1534. Kgl. Geh. Archiv Vol. Grafen Herren II.

†††) Apell an Herzog Albrecht, 23. Sept. 1534 Geh. Archiv Schr. 3 F. 4 N. 35.

habe zwar eine Citation an Herzog Albrecht's Prälaten, Herren, Ritterschaft, Land und Leute ausgehen lassen, doch werde nichts darauf gegeben; in Nürnberg habe dieselbe an der gewöhnlichen Stelle ausgegangen, aber nicht länger als einen Tag, das habe der Rath nicht umgehen können\*). Auch von Pfalzgraf Friedrich am Rhein — der für einen Patron der Deutschen Herren galt\*\*) und Ansprüche auf die Dänische Krone machte, denen man, da dem Gerücht nach das Haus Oesterreich sich ihrer bedienen wollte, um die nordischen Reiche an sich zu ziehen, folglich des Eunds und der Ostsee sich zu bemächtigern, in Preußen nicht hold war\*\*\*) — sei nichts zu fürchten denn er habe kein Geld†).

Mit dem „hinkenden Mann“ kam Apell in lebhaftem Verkehr. Im Februar 1535 war er bei demselben zu Gast. Er entschuldigte Herzog Albrecht's Austritt aus dem Orden damit, daß derselbe „mit hülf alzeit mehr verlassen gewesen und daß ohne das diese enderung wol dahinten gebliben wäre“. Bald darauf schickte der „hinkende Mann“ an Apell „einen Doctor“, mit der Benachrichtigung, der Deutschmeister habe an König Ferdinand eine Legation abgefertigt, die anderen Stände des Ordens neben derselben auch eine. Das könne aber, meint Apell, Herzog Albrecht nicht kümmern, denn es gehe das Gerücht, daß sie alle gar wenig Gehör hätten bei Hoch und Niedrig, man nenne sie „Merzenschaf, die zu nichts nutz“. „Das Cammergericht nimbt gelt vnd schreibt brief“††). Die Besuche Apells bei dem „hinkenden Mann“ wiederholen sich häufig. Mitunter ist er „ganz fröhlich“ mit ihm zusammen wie z. B. im August 1535, wo der „hinkende Mann“ zur Feier der Hochzeit seines Kochs und seiner Köchin ein ländliches Fest. — eine Stunde Wegs von der

\*) Apell an Herzog Albrecht, 12. Nov. 1534. Geh. Arch. 3. Schr. 34. F. N. 36.

\*\*) Briefe Herzog Albrechts an Georg Bogler und Andere im Vol. Grauen II.

\*\*\*) Bod a. a. D. S. 247.

†) Apell an Herzog Albrecht, 21. Januar 1535. Geh. Archiv 3. Schr. 34. F. N. 27. Es heißt in dem Brief, der Pfalzgraf habe Geld dermaßen nöthig, „quod eius illustritatis concubina cogatur mutuo accipere mille aureos ab amicis suis mercatoribus Coloniensibus“.

††) Apell an Herzog Albrecht, 25. Febr. 1535. Geh. Archiv 3. Schr. 34. F. N. 24.

Stadt — ausgerichtet hatte\*). Von den Ordensbestrebungen war wenig herauszubringen, weil in der That auch wenig geschah. „Diesem allem nach gnedigster fürst und herr, schreibt Apell\*\*), ist mein treuer rhadt e. f. g. wöllen sich allein vor den nachpaurn (Nachbarn) woll furschen, nichts verachten, vnd sich vor diesem teutschen Meister vnd seiner geselschaft gar nichts furchten. got dem almechtigen dis vnd andres befhelen“. Einmal nur (17. Juli 1535) scheint Apell etwas bedenklicher zu sein, indem er ausspricht\*\*\*), es sei vielleicht dienlich, wenn er am Siz des Reichskammergerichts, in Speier, persönlich Erkundigungen, „wie alle sachen mit dem orden gelegen weren“, einziehe. Der Rath zu Nürnberg werde auf den Wunsch des Herzogs wohl auf einen Monat Urlaub ertheilen: „so wehr es nit mehr den vmb die Zerung zuthun, das ich mich auf ein pferd setz, nem einen diener mit mir, vnd erkundigt mich allerley“. Der Herzog ersuchte nun wohl den Rath zu Nürnberg um Ertheilung des Urlaubs†), Apell selbst aber erhielt keinen Auftrag zur Reise††). Letzterer schreibt auch noch später von den Ordensleuten: „Non deest eis uoluntas, sed facultas. Sie habens im Ein vnd nit in den taschen noch vermügen“†††).

Neben der Besprechung ernster Angelegenheiten enthalten die Briefe Apell's an Herzog Albrecht viele minderwichtige Nachrichten, Notizen und Beilagen, die beweisen, wie Apell bemüht war, seinem Herrn

\*) Apell an Herzog Albrecht, 14. Aug. 1535. Geh. Archiv 3. Schr. 34. F. N. 25.

\*\*) Apell an Herzog Albrecht, 8. April 1535. Geh. Archiv 3. Schr. 34. F. N. 26. Ähnliche Aeußerungen finden sich auch später öfter.

\*\*\*) Apell an Herzog Albrecht unter dem obigen Datum. Geh. Archiv 3. Schr. 34. F. N. 31.

†) Herzog Albrecht an den Rath zu Nürnberg, 14. Sept. 1535. Vol. Frauen, Herren II.

††) Apell an Herzog Albrecht, 8. Nov. 1535. 3. Schr. 34. F. Nro. 28.

†††) Apell an Herzog Albrecht, 8. Nov. 1535. In diesem Brief sagt Apell, er wolle den „hinkenden Mann“ bald besuchen, er wisse wohl daß er demselben damit einen Dienst thue: „sunt homines isti ualde conempti hodie“. „Der haustmentor ist wentlich von einem besucht, hat inen nit kent vnd daruach gesagt, er hat inen für ein solche person in diesem schlechten kleidt nit gefent, welcher Ihme geantwort: Es wird bald gar mit vns aus sein“. Auch der Gehorsam, fährt Apell fort, sei in dem Orden ganz geschwunden, wenn früher gegen 30 *ann* *cent* vent erschienen seien, kämen jetzt kaum 6.

Freude zu bereiten, wenn es sich oft auch nur um kleine Liebhabereien des letzteren handelt, die berücksichtigt werden. Bald wird dem Brief eine von Joachim Camerarius angefertigte „Nativität“ Albrechts „sambt dreym revolutionen auf das gegenwertig XXXV und folgende XXXVI und XXXVIJ Jahre“ beigelegt mit der Bitte, die Sache nicht zur Kenntniß des sich auch mit Astrologie beschäftigenden Pfarrers der Altstadt, Poliander, kommen, sondern die Entschiffirung von dem „alten Domherrn in Frauenburg“ (wohl Nicolaus Kopernicus) vornehmen zu lassen\*); bald läßt Apell dem Herzog bei seinem Schwager Arnold Wend ein schönes Trinkgeschirr fertigen\*\*), bald übermacht er ein solches in Albrechts Namen dem Schweizer Ludwig Senftel zu München, einem berühmten Tonseher, der für den Herzog Compositionen gefertigt hat\*\*\*), bald berichtet er über eine neue Art von Blasinstrumenten, die in Nürnberg fabricirt werden und erbietet sich, welche zu kaufen †), mitunter sendet er auch Bücher oder Landkarten ††).

Herzog Albrecht erzeigte sich für alle diese Aufmerksamkeiten sehr dankbar. In einem bald nach Apell's Abgang von Königsberg geschriebenen eigenhändigen Brief sagt er gnädigen Dank für die geleisteten treuen Dienste †††). Auf die Bitte Apell's aber, der Herzog möge sich nicht selbst der Mühe des Schreibens unterziehen, erfolgte

\*) Apell an Herzog Albrecht, 8. April 1535. Geh. Archiv 3. Schr. 34. F. N. 23. 22. Mai 1535. 3. Schr. 34. F. N. 29 u. öfter. Vgl. Voigt, Briefwechsel S. 112 f.

\*\*) Apell an Herzog Albrecht, 8. April 1535. Geh. Archiv 3 Schr. 34. F. N. 26.

\*\*\*) Apell an Herzog Albrecht, 22. Mai 1535. 3. Schr. 34. F. N. 32. Dabei auch ein Brief Senftels an Joh. Apell.

†) Apell an Herzog Albrecht, 17. Juli 1535: „Es werden hie pfeuffen oder siben gemacht, ist die größt vill hoher und lenger den ich, aber dermassen mit einem ror zugericht, das man über sich pfeust oder bies, und gleichwol auch alle löcher greuffen kann, werden der sück siben, sollen als laut sein, als die pfaunen . . . . es ist etwas neues und nit mehr gesehen, wie man mich aber bericht, so werden sie kaum umb XXX. gulden zu kauffen werden.“

††) S. den in der Betslage abgedruckten Brief. Außerdem Briefe Apells an Herzog Albrecht v. 13. April 1535 und vom 15. Febr. 1536 (3. Schr. 34. F. Nro. 38).

†††) Herzog Albrecht, an Apell 16. Decbr. 1534 im Vol. Grauen Herren ic.

die Antwort\*): „Souil ewer bith vnns nit zu bemuhen euch aigner handth souil zuschreibeun, belanngt Ist vnns zwar solchs kein beswerung, So vernn wirs annders obliender geschafft halbenn thun khonnen, Sonder viel mehr ein freude, das wir euch aber iezo nit aigner handth schreiben, Ist vnnsrer gnediges begerenn, wollett vnns hier Inn entschuldigt nemen, dan vnns annre fürfalende geschafft daran verhinndert“.

Häufig ist den Briefen des Herzogs eine „Verehrung“ d. h. ein Geldgeschenk beigelegt, sowohl für Apell selbst\*\*), als für Andere. Eigenthümlich ging es mit der Belohnung welche Joachim Camerar für die Nativität erhalten sollte. Der Herzog kündigte „eine kleine Verehrung“ für ihn an\*\*\*), Apell erhielt aber durch den Boten nichts als den Brief, auf seine Anfrage aber†), kam die Antwort, das Beilegen des Geldes sei in der Eile vergessen worden, anbei folgten: „sechs hungarische vnnd ein Reinisher golt guldenn“††). In einem Brief Apell's †††) findet sich auch die Mahnung, der Herzog möge die 300 fl. „von einem rhadt“ entlehnt nicht vergessen: „Nicht darumb daß e. f. g. darumb möchten gemanet werden, welches ich mich gar nicht versieh, sündner von wegen ein's Zukunftigens“. Dies bezieht sich wahrscheinlich auf ein Darlehn, welches Herzog Albrecht bei dem Rath in Nürnberg aufgenommen hatte, denn es geschah öfter, daß die befreundete Reichsstadt der fortwährend leeren Kasse des Fürsten zu Hülfe kommen mußte.

Häufig enthalten Apell's Briefe „Neue Zeitung“ d. h. ein Referat über den Stand der politischen oder Religions-Händel. Darinnen sind neben vielen wichtigeren Notizen manche Histörchen zu lesen, die wenigstens in so fern interessant sind, als sie ein Bild von der Zeitstimmung und der Stellung der Parteien zu einander geben. Hier

\*) Herzog Albrecht an Joh. Apell 14. Juli 1535 im Vol. Grauen Herren 2c.

\*\*) Herzog Albrecht schreibt am 1. März 1536 an Apell, er habe zu den 26 fl. (die Apell als Dienstgeld erhielt) noch 30 fl. hinzugefügt „gern und aus sonderlichen Gnaden“.

\*\*\*) Herzog Albrecht an Apell 14. Juli 1535 im Vol. Grauen Herren 2c.

†) Apell an Herzog Albrecht 21. Aug. 1535. (3. Schr. 34. F. R. 34).

††) Herzog Albrecht an Joh. Apell 22. Nov. 1535 im Vol. Grauen Herren 2c.

†††) Apell an Herzog Albrecht 14. August 1535. 3. Schr. 34. F. R. 25.

eine Probe aus Apells „Neuer Zeitung. 1536 mense Januario“\*): „Der Churfürst zu Sachsen ist bei Fr. Mt. Ferdinando 2c. gewest, hat die Lehen empfangen vnd wie mich bedungkt, als von einem künig zu Behem (Böhmen), der Bogt Lande hat sich curfl. g. ansehnlichen bedingt, in der huldigung bei den heiligen nit zuschweren. In der huldigung soll der Bischof von Brun (Brünn) das Buch gehalten haben. vnd als er gehört, das von churfürstl. (gnaden) die heiligen auffgelassen, hab er, mit verlaub vor e. f. g. zuschreiben, in die hosen gethan vor großem Jorn“.

Aus dem Erzählten ergibt sich, daß Apell in Nürnberg nicht ruhiger Muse leben konnte, sondern durch die Geschäfte seines Amtes, seiner Praxis, seines Fürsten vielfach in Anspruch genommen war. Dennoch setzte er auch seine wissenschaftlichen Bestrebungen fort. Daß er im Jahr 1535 die Herausgabe seiner Dialektik besorgte, ist schon erwähnt. Aber auch den Gedanken zu einem neuen Werk faßte er.

Sein Plan ging darauf, Anfängern in der damals beliebten Form eines Dialogs eine erste Anleitung zum und Einleitung in das Studium des Rechts zu geben („Isagoge per dialogum in quatuor libros Institutionum diui Iustiniani Imperatoris“). Das erstere sollte geschehen durch offene Darlegung der großen Mängel des damaligen Rechtsunterrichts und Hinweisung auf die Nothwendigkeit, durch sorgfältige Beschäftigung mit den Justinianischen Institutionen eine sichere Grundlage für weitere Erkenntniß zu gewinnen; das andere mittelst einer skizzirten Uebersicht über das System des gesammten Privatrechts. Sempronius, dem Studenten, und Albericus, einem bereits der Schule entwachsenen Juristen, fallen die Rollen zu, Apell's Gedanken über den Rechtsunterricht und die Wichtigkeit des Institutionenstudiums vorzutragen; Sulpitius, ein gewiegter und erfahrener Mann, tritt mit großer geistiger Ueberlegenheit hinzu, theils um die schon vorher ausgesprochenen Ansichten durch das Gewicht seiner Gründe und seines Beifalls zu bekräftigen, theils um die Ideen des Schriftstellers über die systematische Gliederung des Privatrechts zu entwickeln. Alle drei Personen sprechen also in Apell's Namen, aber es ist Apell auf drei verschiedenen Lebensstufen, der durch sie repräsentirt wird: Apell der angehende Student, Apell der ausgelehrte, aber fortstrebende und denkende Praktiker, Apell der gewesene Rechts-

\*) Kgl. Geh. Archiv 1. Schr. 19. F. N. 14.

lehrer und Kanzler, im Besitz der Früchte angestrengter geistiger Arbeit und der Erfahrung eines bewegten Lebens.

Aus dem Theil des Dialogs, welcher über den Rechtsunterricht sich verbreitet, sind oben bereits Proben gegeben. Hier haben wir noch die Resultate von Apell's Nachdenken über das System des Privatrechts mitzutheilen. Daß seine Bemühungen nach dieser Richtung hin in engem Zusammenhang stehen mit den in der *Methodica dialectices ratio* verfolgten Bestrebungen, bedarf kaum der Bemerkung. Die Letzteren gingen, wie wir sahen, darauf aus, die Methode der Behandlung einzelner Rechtsmaterien umzugestalten; jetzt aber that Apell einen Schritt weiter und fragte: Welches ist der systematische Zusammenhang der einzelnen Rechtsmaterien, oder, um es anders auszudrücken, wie gliedert sich der gesammte Stoff des Civilrechts auf einfache und zusammenhängende Weise? Gegen die Eintheilung des Privatrechts in drei Glieder (*membra sine capita*), wie sie nach Gaius die Verfasser der kaiserlichen Institutionen beibehalten haben, nämlich: *personae*, *res* und *actiones*, hat Apell mehreres einzuwenden. Denn was zuerst die *persona* betreffe, meint er\*), so sei dieselbe „nicht ein besonderes Glied des Civilrechts oder der Jurisprudenz“ . . . ., vielmehr habe dieselbe nur die Bedeutung eines modificirenden Umstands, wie Grund, Ort, Zeit, Quantität, Qualität und Erfolg (Verufung auf Claudius Saturninus in Fr. 16 de poenis 48. 19). Der Ausdruck *res* sei dunkel und solle nichts anders bedeuten, wie Eigenthum\*\*). Daraus gehe aber ein anderer Mangel des Römischen Systems hervor, „denn wenn das Eigenthum der eine Theil des gesammten Civilrechts ist, so folgt, daß der andere nicht die *actio*, sondern die *obligatio* sei“. Die *Actiones* aber sind als „*officia*“ oder „*effectus*“, also Wirkungen des Eigenthums oder der Forderungsrechte\*\*\*) aufzufassen.

So giebt es denn nach Apell zwei Hauptglieder der gesammten Jurisprudenz, Eigenthum und Obligationen; auf sie bezieht sich alles, was im Recht sich findet, und stellt sich ihnen gegenüber entweder als *Species*, oder als wirkende Ursache, oder als Wirkung, oder als Verwandtes, oder als Gegensatz, oder endlich als

\*) Isagoge Sign. B (6).

\*\*\*) Isagoge Sign. B. (7 b).

\*\*\*) Isagoge Sign. C.

modificirender Umstand dar\*). Behandelt man die Lehre vom Eigenthum sowohl, wie die von den Obligationen in der von dem Autor in seiner *Methodica dialectices ratio* vorgeschlagenen Form, so erhält man ein vollständiges System des Civilrechts. Also sind bei dem Eigenthum nach der Begriffsbestimmung die *causae* d. h. die Erwerbsgründe einschließlich der *hereditatis aditio*, *agnatio honorum possessionis*, *legatum* u. s. w. darzustellen, und ähnlich bei den Obligationen (*contractus*, *quasicontractus*, *delicta*, *quasidelicta*); dann folgen die *officia* d. h. die Klagen (bei dem Eigenthum die einschlagenden dinglichen, bei den Obligationen die persönlichen Klagen), ferner die *adfinia* (bei Eigenthum das „*quasidominium*“ d. h. die *bonae fidei possessio* und die *inra in re*, bei Obligationen die *aequitas* und das daraus fließende *officium iudicis*), ferner die *contraria* d. h. die „*modi quibus dominium resp. obligatio amittitur*“, endlich die *circumstantiae*\*\*).

Daß die Römer den *personae* eine Stelle unter den Hauptgliedern des Rechts einräumten, geschah deshalb, weil dieselben unter allen modificirenden Umständen die ausführlichste Behandlung erfordern, so daß es bequem erschien, sie abge sondert zu betrachten. Allein dieser Grund ist unzureichend, denn es liegt ihm die Anschauung zu Grunde, als ob es dem Dozenten erlaubt sei, mehr die Bequemlichkeit der Schüler, als die Würde der zu behandelnden Sache selbst, maßgebend sein zu lassen\*\*\*).

An die mit vielen feinen und treffenden Bemerkungen (w. z. B. über das Ungereimte einer Annahme von *ius naturale* im Sinn des *Pr. I. de iure naturali*) ausgestatteten Deductionen über das Privatrechtssystem schließt Apell wieder Ausführungen an über den Rechtsunterricht, wie er damals war, und wie er seiner Meinung nach sein sollte. Den Grund der Verderbnis der Jurisprudenz findet er darin, daß man ähnlich, wie in der Theologie, wo der große Haufe sich nur um die Auslegung des *Magister sententiarum*, nicht aber um den Text des *Evangelium*s gekümmert, vorzugsweise die Glossen und Commentatoren beachtet, die reinen Quellen aber vernachlässigt habe †).

\*) *Isagoge* Sign. Cb.

\*\*) *Isagoge* (B. 7b) sqq.

\*\*\*) *Isagoge* B. (6) und Cb.

†) *Isagoge* Sign. (D). 7. Ähnliches liest man bei einem neueren Schriftsteller: Stinzing, *Zusatz* S. 75 f.

Es sei Aufgabe der Zeit, zu letzteren zurückzukehren und wahren, nicht falschen Autoritäten zu folgen; zugleich aber müsse man das, was schon Cicero „de iure ciuili in artem redigendo“ gesagt habe, beachten und somit an systematische Bearbeitung des Civilrechts denken\*) — Eingestreuete Beispiele beweisen, daß Apell auch elegant zu interpretiren verstand.

Bei seiner Kritik des Römischen Institutionensystems, erzählt unser Autor, habe ihm ein handschriftliches Institutionenwerk (libellus Institutionum) wesentliche Dienste geleistet, welches ihm zu Königsberg in einer nicht eben großen Bibliothek verstaubt und von Würmern zerfressen in die Hände gefallen sei. Dasselbe behandle im ersten Buch die Lehre von den Personen, im zweiten das Eigenthum, im dritten die Obligationen, welche somit von der Anordnung der Justinianischen Institutionen ab\*\*). An anderer Stelle hebt er hervor, es sei falsch, die Schenkung nach Anleitung der Justinianischen Institutionen zu den Eigenthumserwerbsarten zu stellen; die donatio inter uiuos müsse vielmehr nach Justinianischem Recht den Consensualcontracten beigelegt werden, während die donatio mortis causa zu den letztwilligen Verfügungen zähle: „Ich habe, fährt Sulpitius-Apell fort, vor nicht eben vielen Jahren ein Manuscript gesehen, in welchem die Behandlung der Schenkung auf diese Weise getrennt war“\*\*\*). Später noch heißt es: „Angeleitet durch die Handschrift eines alten Büchleins, wage ich es, die Schenkung den Consensualcontracten beizugesellen“ †).

Diese Notizen über die Büchereintheilung des von Apell benutzten Werks erinnern an ein wohlbekanntes Buch, den sogenannten *Brachylogus Iuris*, und auch was Apell von der Auffassung der Schenkung als Consensualcontract sagt, paßt auf denselben, da es dort zu Ende des Titels *De contractu ex consensu* (III. 12) heißt: *Huius species sunt hae: emptio uenditio, locatio conductio, societas, mandatum; est et praeter has donatio, de qua superius dictum est.*

\*) Isagoge Sign. D b.

\*\*) Isagoge Sign. C. 5 b. Cb.

\*\*\*) Isagoge Sign. B. (8); C: ego ante annos non ita multos exemplum uidi, in quo in eum modum hic donationis tractatus distinctus erat.

†) Isagoge Sign. C. 3.

P.-Bl. 3. F. Bb. VII. S. 2 u. 3.

Freilich entstehen Bedenken, wenn wir Apell's genauere Angabe der Inhaltsanordnung jener Handschrift besehen. Das erste Buch, sagt er\*), harmonirt im Allgemeinen mit demjenigen der Kaiserlichen Institutionen, nur daß der Titel *De iure personarum* die erste Stelle einnimmt, während die beiden Titel, welche (in Justinians Institutionen) vorstehen (*De iustitia et iure*, *De iure naturali* etc.), die Einleitung (*praeludium*) in das ganze Werk bilden. Dann erstreckt sich Buch II. bis zu dem Titel *De obligationibus*, Buch III. von da bis zu dem Titel *De actionibus*, jedoch in der Weise, „daß der Anfang des (Institutionen) Titels von den Schenkungen (also die Lehre von den *mortis causa donationes*) auf den Titel *De legatis*, das übrige (des Institutionentitels *de donationibus*, also die Lehre von der *donatio inter uiuos*) dem Titel *De mandato* folgt, wie schon erwähnt ist. Außerdem geht der Titel *Quibus modis tollitur obligatio* dem Titel *De actionibus* vorher und steht so an letzter Stelle im dritten Buch“.

In keiner der bis jetzt bekannten Handschriften oder Manuskripte repräsentirenden Ausgaben des *Brachylogus iuris* findet sich diese Titelfstellung. Vielmehr steht da der Titel *De donationibus* ohne Trennung weit vor dem Titel *De legatis*, hinter dem Titel *De iuris et facti ignorantia*, wie auch der Titel *De iure personarum* nicht die erste, sondern dritte Stelle im ersten Buch einnimmt und endlich der Titel *Quibus modis tollitur obligatio* nicht den Schluß des dritten Buchs bildet, sondern auf den Titel *De obligationibus quasi ex contractu* folgt\*\*).

Die Differenzen zwischen der von Apell beschriebenen und den noch vorhandenen Handschriften des *Brachylogus* sind also erheblich genug. Dennoch entscheide ich mich mit von Savigny\*\*\*) und Böcking†) dafür, daß der von Apell gefundene Coder den *Brachylogus iuris ciuilis* enthalten habe. Der mich bestimmende Grund ist weniger die allgemeine Uebereinstimmung der Ordnung des Stoffs

\*) *Isagoge* Sign. C. 5b.

\*\*\*) Vgl. die vortreffliche mit Benutzung aller bekannten HSS. und älteren Editionen bearbeitete Ausgabe des *Brachylogus* von Eduard Böcking: *Corpus legum siue brachylogus iur. ciuil. etc.* ed. Ed. Böcking. Berol. 1829. S.

\*\*\*\*) Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter. 2. Ausg. II. 260 ff.

†) *Corpus legum etc.* pp. XIV. LXXXIX.

in dem von Apell beschriebenen Buch und dem *Brachylogus*\*), als der Umstand, daß die *donatio inter vivos* in beiden als *Consensualcontract* aufgefaßt, die *donatio mortis causa* den lehtwilligen Verfügungen beigezählt wird. Wie aber ist es zu erklären, daß trotzdem die Consequenzen dieses Gedankens nur in dem Referat Apell's, nicht aber in den uns bekannten H<sup>S</sup>. des *Brachylogus* einen Ausdruck finden? Daran zu denken, Apell habe mehr die Resultate seiner eigenen Forschungen, als eine genaue Beschreibung des von ihm benutzten Werks geben wollen, verbietet die Bestimmtheit seiner Angaben. Mir scheint es daher richtiger, anzunehmen, die eigenthümliche Titelfolge seiner Handschrift sei die ursprünglichere, die von dem Verfasser des *Brachylogus* selbst herrührende. Schon v. Savigny\*\*) bemerkt, es lasse sich „für diese abweichende Ordnung vieles sagen, so daß sie nicht gerade als Versehen eines Abschreibers behandelt werden könne“. Sie ist in der That recht wohlüberlegt und stellt sich, was die Trennung des Titels von den Schenkungen betrifft, als einfacher Ausfluß des Gedankens, daß die *donatio inter vivos* zu den *Consensualcontracten* gehöre, dar. Wer auf diese Idee kam und sie aussprach, der durfte auch die Consequenz, welche sich für die Anordnung der Materien ergab, nicht scheuen und daß in Bezug auf letztere der Verfasser des *Brachylogus* seiner eigenen Anschauung, nicht der Ueberlieferung zu folgen gewillt war, ergibt sich aus seiner Umgestaltung der Büchereinteilung. Späteren Abschreibern seines Werks ist planmäßige und keineswegs gedankenlose Veränderung einer etwa dem Institutionenschema entsprechenden anfänglichen Anordnung nicht zuzutrauen; eher ist anzunehmen, daß sie eine ursprüngliche Anordnung desselben, deren Grund sie nicht zu fassen vermochten, zerstörten, indem sie wieder der ihnen geläufigen Titelfolge der Justinianischen Institutionen sich angeschlossen. Demgemäß hätte die von Apell benutzte H<sup>S</sup>. des *Brachylogus* dieses Werk in seiner eigentlichen und ältesten Gestalt enthalten, hätte daher einen ursprünglicheren Charakter getragen als die anderen uns erhaltenen Manuscripte des Buchs. Diese Annahme wird durch folgenden Umstand unterstützt. Die H<sup>S</sup>. des *Brachylogus*, welche wir jetzt besitzen, gehören sämmtlich dem dreizehnten Jahrhundert an, nur bei einer, der

\*) Hierauf legt v. Savigny a. a. D. das Hauptgewicht.

\*\*) A. a. D. Not. c.

Wiener, ist es möglich, daß sie zu Ende des zwölften Jahrhunderts geschrieben ist\*). Apell's H.S. aber war, nach seiner Schätzung, 400 Jahre alt — er setzt sie in die Zeit des Kaiser Lothar II.\*\*\*) —, würde daher der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts zuzuweisen sein. Somit wäre sie die älteste unter den H.S.S. des Brachylogus, von denen wir Kunde haben. Das Resultat meiner Untersuchung aber ist: Apell's ältere Handschrift hat das vorglossatorische Werk in seiner ursprünglichen Gestalt gegeben, die jüngeren uns erhaltenen Handschriften sind von Schreibern aus der Glossatorenschule gefertigt, die es für gut fanden ihre Kenntniß der Originalquellen dadurch zu verwerthen, daß sie die Titelfolge der Justinianischen Institutionen der planmäßigen Anordnung des Werks vorzogen.

Schade, daß uns die Apell'sche Handschrift des Brachylogus verloren gegangen ist! Denn das noch heutzutage in der Kgl. Bibliothek zu Königsberg befindliche Manuscript (MS. N. 50, ehemals Aaa. 53) kann nicht identisch mit dem von Apell benutzten sein, da dasselbe die gewöhnliche nicht die von Apell beschriebene Reihenfolge der Titel zeigt und überdem erst dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts angehört, also jünger ist, als es nach Apell's Angabe sein dürfte\*\*\*).

Wir verlassen hier vorläufig Johann Apell's Isagoge und sehen uns wieder nach der Person des Verfassers um, die wir zu Nürnberg im Drang practischer Beschäftigung doch der Wissenschaft dienend verlassen haben. Daß er bei seiner Bildung vertraulichen Umgang vorzugsweise mit den Gelehrten seiner Vaterstadt pflog, brauche ich

\*) v. Savigny a. a. D. S. 251.

\*\*) Isagoge C. 5b.

\*\*\*) v. Savigny a. a. D. S. 262 legt Nachdruck darauf, daß Apell's MS. in Bücher getheilt gewesen, was bei der jetzigen Königsberger H.S. nicht der Fall sei. Letzteres ist unrichtig. Allerdings finden sich in ihr nicht Ueberschriften wie Liber I. u. s. w., aber der Beginn jedes neuen Buchs ist mit einer in den Text geschriebenen rothen Rubrik und einer größeren blau oder roth gemalten und resp. roth oder blau verzierten Initiale bezeichnet. Ueberdem beginnt gleich das zweite Buch mit den Worten: *Superiore tractatu de iure personarum motum est*. Wer konnte diese Worte lesen, die Rubrik und Initiale sehen, ohne zu erkennen, daß hier ein neues Buch beginne? Titelseubriden im Text fehlen der Königsberger Handschrift. Zum Zeichen, daß eine neue Materie beginne, sind stellenweise rothe Paragraphezeichen in den Text gemalt, oder aber auch rothe Titelseubriden (von jüngerer Hand?) an den Rand geschrieben.

faum zu erwähnen. Der Freundeskreis, mit dem er in früheren Zeiten verkehrt, hatte freilich manche Lücke zu beklagen. Der geistesfrische Coban Hesse war damals nach Erfurt zurückgekehrt, ein anderer alter Gönner und Freund, „der fromme“ Lazarus Spengler, war gestorben\*). Allein der Probst Dominicus Schlepner, Vitus Theodorus, der Prediger und Poet Thomas Venatorius\*\*), und vor Allen Joachim Camerarius empfangen Apell mit alter Liebe. Zu Camerarius fühlte sich Apell besonders hingezogen: beide Männer verband ihre Neigung zu humanistischen Studien. Schon vor Jahren hatte Apell Camerarius auf den Werler'schen Codex des Plautus aufmerksam gemacht und dadurch den ersten Anstoß zu den bekannten Ausgaben des Dichters durch den berühmten Philologen gegeben\*\*\*). Jetzt hob Apell Camerarius

\*) Apell an Herzog Albrecht von Preußen, 23. Sept. 1534. Rgl. Geh. Archiv Schr. 3 F. 34 N. 35.

\*\*) Von ihm sind die *Methodica dialectices ratio* Apell's vorgelegten Distichen:

Seruat adhuc palmam picturae Couis Apelles.  
 Olim quod Paphiae pinxerit ora Deae.  
 Noricus arte sacras leges describit Apellus:  
 Ordine quo possis quasque docere breui.  
 Hoc maior Cou, quo mens est corpore maior:  
 Et uox, quam spurcae muta tabella Deae.

\*\*\*) Joachimi Camerarii . . . epistolarum libri quinque posteriores etc. Francof. 1595. 8. lib. III. p. 304. Camerarius schreibt (1536) an Vitus Werler: . . . , meminisse enim uideor . . . , literas me ad te dedisse, quibus te redderem certiore, de tua bibliotheca relicta in patria mea, exemisse me Plautianum Codicem, scripturae ueteris de quo mihi Apellus suauissimus compater meus . . . dixerat. In der Epistula nuncupatoria zu der Ausgabe einiger Stücken des Plautus, welche Lipsiae in officina Valentini Papae anno M. D. XLV. 8. erschien, sagt Camerarius, er habe den Werler'schen Codex vor zwanzig Jahren erlangt. Also hätte Apell um das Jahr 1525 dem Camerarius die Notiz vom Vorhandensein des Codex gegeben. Ueber den Werler'schen Codex, der jetzt in der Vaticana sich befindet (Cod. Palat. N. 1615), über seinen Werth und seine Bedeutung für Camerarius's Ausgaben s. T. Macci Plauti Comoediae. Ex recensione . . . Friderici Ritschelii. T. I. Prolegomen. pp. XXVII, LII. Ritschel erzählt: „Vetus Codex Camerarii . . . : Camerario permissus a Vito Werlero Franco professore Lipsiensi, qui eum anno MDLXII. dono acceperat a Martino Polichio Mellerstadiensi primo uniuersitatis Vitebergensis rectore: postea de Camerarii heredibus Grutero intercedente emptus est in Palatinam bibliothecam illatus saeculi XVII. initio, eiusdem autem saeculi anno XXII. cum ceteris libris Palatinis Romam ablati“ etc.

einen Sohn aus der Taufe und „pflegte viel bei ihm zu sein“\*). Auch bahnte er den Verkehr zwischen Herzog Albrecht und Camerac an, der jedoch erst später recht lebhaft und besonders für die Stiftung der Königsberger Universität bedeutungsvoll wurde\*\*). Noch im Sommer 1535 mußte Apell die Entfernung des gelehrten Freundes beklagen, da derselbe einen Ruf nach Tübingen folgend, Nürnberg verließ.

Dies war für ihn um so trauriger, als um jene Zeit auch seine Gesundheitszustände sich wieder verschlimmerten. Die Hoffnung, welche er auf den wohlthätigen Einfluß der heimathlichen Luft gesetzt, hatte sich nicht erfüllt. Nur im Anfang seines Aufenthalts in Nürnberg, fühlte er sich eine Zeit lang ganz wohl. Schon im Frühjahr 1535 war er in ein hartes Fieber gefallen, das mehrere Male repetirte\*\*\*). Im November desselben Jahres schreibt er an Herzog Albrecht†), er müsse das Zimmer hüten, „da ihm ein Fluß, mit Züchten zu schreiben, in einen Fluß gefallen sei“. Dieses Uebel scheint sich bedenklich gesteigert zu haben. Im Januar 1536 trat Besserung ein. Apell schrieb damals die obenerwähnte „Neue Zeitung“ an Herzog Albrecht. Als bald aber folgte ein Rückfall, so daß nicht einmal die Zeitung abgefendet werden konnte. Erst am 15. Februar 1536 ††) konnte Apell „im Stuhl vorm Krankenbett“ wieder einen Brief an Herzog Albrecht dictiren, worin es heißt: „Als ich nach Ausgang acht ganzer Wochen mich wiederum aus dem Haus begab . . . bin ich aus Verhängniß des Allmächtigen wieder krank gewesen, also daß ich mit eigener Hand nicht schreiben kann“. Diesem Brief wurde die „Neue Zeitung“ aus dem Januar beigelegt und ein Zusatz gemacht (19. Febr.), worin Apell schreiben läßt, er habe jetzt drei Aerzte. Noch einmal (Donnerstags nach Oculi 1536 †††) dictirte Apell für seinen hohen Gönner „Neue Zeitung“ und schließt mit der Nachricht, er sei noch immer krank; zu Gottes Barmherzigkeit vertraue er Besserung.

\*) Apell an Herzog Albrecht, 8. April 1535. Vgl. Voigt Briefwechsel S. 111.

\*\*\*) Voigt a. a. D. SS. 114 ff.

\*\*\*\*) Vgl. den in der Beilage abgedruckten Brief Apell's an Herzog Albrecht Am 22. Mai 1535 schrieb Apell, das Fieber habe ihn zwar verlassen, doch sei er immer noch schwach genug, könne weder Wein noch Bier trinken u. s. w. Geh. Archiv Schr. 3 F. 34 N. 29.

†) Geh. Archiv Schr. 3 F. 34 N. 28.

††) Geh. Archiv Schr. 3 F. 34 N. 38.

†††) Geh. Archiv Schr. 3 F. 34 N. 39.

Die Antwort des Herzogs\*) auf diese beiden Briefe kennzeichnet dessen liebenswürdigen Charakter: Apell's Krankheit gehe ihm so zu Herzen, schreibt der Fürst, als ob sie ihn selbst betroffen hätte; er flehe zu Gott um Genesung.

Apell sollte die Freude nicht mehr haben, diese Worte zu lesen. Er starb am 27. April 1536 in einem Alter von 50 Jahren. Auf dem Rochusfirchhof zu Nürnberg liegt er bestattet\*\*). Sein Grabstein trägt die Inschrift:

*Francia me sensit testem pietatis Apellum;*

*Per me quod leges arte loquuntur habent.*

*Prussia post primum me summo duxit honore;*

*Nunc mea, qui patris, contegit ossa lapis\*\*\*).*

Melanthon betrauert Apell's Tod in einem Brief an Vitus Theoborus mit kurzen Worten †). Camerar aber schreibt an Eoban Hesse ††): „Täglich fast trifft mich harter Seelenschmerz. Ermesse Du selbst was für Verluste mir mit der Nachricht vom Tode Christoph Colers und bald darauf Apell's angekündigt wurden; der Männer von denen der Eine auf jede Weise und mit höchstem Eifer mich zu ehren bestrebt war, der andere mich fast wunderbar liebte. Und keiner von beiden stand irgendwem an Frömmigkeit, Tugend, Weisheit und humanistischer Bildung nach“. Noch in einem anderen Brief, an Vitus Werler, gedenkt Camerar seines „Gevatter Apell, der vor Kurzem, von seiner Vaterstadt und seinen Freunden auf's Höchste betrauert, verschieden ist“ †††).

Zur Erbin hatte Johann Apell seine Wittve eingesetzt. Dominicus Schleupner war Testamentsexekutor und kam so in den Besitz der Papiere Apell's\*†). Von der Wittve aber schreibt Herzog Albrecht

\*) Vom 22. April 1536. Vol. Grauen Herren x. II.

\*\*) Will, Nürnberg. Gelehr. Leg. I. S. 32.

\*\*\*) Will a. a. D.

†) C. R. III. 66.

††) Libellus alter, epistolas complectens Eobani et aliorum quorundam doctissimorum uirorum etc. Lips. a. 1757. 8. Sign. E. (7b). Auch in: Camerar. Epp. famil. L. VI. Francof. 1583 p. 393; citirt nach Strobel.

†††) Epistolar. libr. quinque posteriores etc. lib. III. p. 304.

\*†) Schreiben Dominicus Schleupners an Herzog Albrecht v. 22. Mai 1536 und 20. Sept. 1536. Geh. Archiv I. Schr. 19. F. N. 141 u. 142. In dem zweiten Brief schreibt Schleupner, er habe dem Wunsch des Herzogs gemäß dessen unter den Papieren Johann Apell's gefundene Briefe vernichtet.

am 25. Juli 1536 an seinen damals in Nürnberg befindlichen Secretair Hieronymus Schürstab \*): „Was etwann vnnsers Cancellers Raths vnd liebenn getreuen Johann Apeln Doctor x. hauffrauenn vnd das dieselb gar verarmut, Auch was sie gehapt schier alles anwordenn hat, betrifft, Ist vnns warlich leidt. Wie woll wir genugsam vrsach der weltz nach Ir solchs zu gonnen, doch seint wir vmb seinet willen der guttikeit vnd woltat der vonn Nurembergf, so sie gegen Ire person vmb Ires herrn vnd mannes seligen willen zuerzeigen vorhaben, erfreulich. Got gebe das sie sich (wie denn das eiendt solchs woll lerneun thut) erkenne“.

Johann Apell's Isagoge war noch nicht gedruckt. Das Manuscript kam also mit Apell's Papieren in die Hände von Dominicus Schleupner. Ein Landsmann desselben, Erasmus Bohert aus Breslau, nahm Abschrift davon, brachte dieselbe in seine Vaterstadt und gab sie dem Drucker Andreas Bincler (Winkler). Dieser schickte sie an Johann Lange, damals Kanzler des Bischofs Balthasar Promnitz zu Meisse \*\*). Lange verbesserte die Fehler des Schreibers und rieth Bincler, das Werk zu drucken, dasselbe sei sehr werthvoll und gereiche dem Verfasser zur hohen Ehre. Bincler befolgte diesen Rath, im Jahr 1540 verließ Johann Apell's Isagoge die Presse \*\*\*).

So singen denn die beiden Werke Apell's eigentlich erst nach dem Tod ihres Urhebers an zu wirken. Daß sie wirkten und nicht unbeachtet blieben, dafür zeugen theils die mehrfach wiederholten Abdrücke derselben, theils der Umstand, daß um die dreißiger und vierziger Jahre des sechszehnten Jahrhunderts in der That die Anfänge einer Umgestaltung der Lehrmethode auf den Cathedern sich zeigten. Besonders in Wittenberg scheinen Freunde und Schüler Apell's dessen Methode eingehalten zu haben. Im Jahr 1538 erließ Kurfürst Johann

\*) Bgl. Geh. Archiv Vol. Grauen Herren II.

\*\*) Ueber Johann Lange s. Adami, Vitae ICtorum (Heidelb. 1620. 8.) pp. 78 sqq. Notermund, Fortsetzung und Ergänzung zu Jöcher III. 1214.

\*\*\*) Bgl. die Bellage. Die obigen Nachrichten sind entnommen aus dem Titel der Ausgabe der Isagoge von 1540 und dem derselben vorgedruckten Schreiben Johann Lange's an Andreas Bincler d. d. Nissae ipso Soterijs. Septimo Calend. Aprilis Anno MDXXXX.

Friedrich an die Universität Wittenberg ein umfangreiches die Regulierung der Studien betreffendes Rescript\*) worin es unter Anderem heißt: „Nachdem auch mit dem lesen in iure ein zeithero allerley misbrauch sol gehalten sein worden So wollen wir auch darauf guete achtung zuhabenn beuehlen, das in solchem lesenn der Rechte vnnnd vorige brauch gehalten vnnnd der apparat, mit dem tert absoluirt die Contraria ordentlich vnnnd formlich sellig (völlig) Inducirt vnnnd die solucion der glossen vnd scribenten mit vleis resoluirt Vnd was eynem Bleisigen legentenn sunst meher zustehet gethan werden, vff das die Scolares derselbenn facultet zu einem Rechten vnd grundtlichenn verstandt der Rechte kommen vnnnd beständige ergründte Consilia schreibenn auch die leute denen sie hezuzeitenn dienen In Frem sachen mit Raten Vnd schreiben vorndbaren mugenn“. Da auch Einige sich unterstanden hätten, die Rechte zu lehren, die vorher keine ordentliche Schule durchgemacht oder „yhe selten und wenig gehört vnd gegen den Jungen Schülern die alte vnd ordentliche weiß, dauonn obsteet vnnnd in auslegung der Recht alwegen gebraucht ist worden, zuuerkleinern, dadurch den die Jugent voun grundtlichenn verstandt der Recht meher abgefurth dan eingelaitet wirdt“, so solle ihnen ihre Anmaßung untersagt und, wenn sie nicht gehorchten, ihr Ungehorsam dem Kurfürsten angezeigt werden. Nur darin ist eine Concession an die Apell'schen Ideen bemerkbar, daß auf die Nothwendigkeit des Institutionenstudiums hingewiesen und dem lector institutionum geboten wird, stets daheim zu bleiben und nicht auszugehen (d. h. auf der Praxis umherzuziehen) „vmb der jungen Schuler willen“: er solle wöchentlich an 4 Tagen lesen und bloß wenn die Kurfürstlichen Geschäfte oder Krankheit ihn hinderten, entschuldigt sein.

Wir erkennen in diesen Bestimmungen einen tapferen Juristen der alten Schule, D. Melchior v. Dssa, welcher damals als Kanzler in dem Dienst Kurfürst Johann Friedrichs stand\*\*). In seinem, im Jahr 1555 verabfaßten, sogenannten Testament findet sich eine der obigen ganz ähnliche Ausführung\*\*\*), freilich ist sie diesmal nicht gegen die in Wittenberg lehrenden Anhänger Johann Apell's, sondern gegen Peter Loriot aus Burgund gerichtet, der von Kurfürst Moriz nach Leipzig

\*) Gesamtarchiv Weimar R. O. Lit. RR. fol. 115. 116.

\*\*\*) v. Langenn, Doctor Melchior von Dssa SS. 18 ff

\*\*\*\*) D. Melchior's v. Dsse Testament (hrsg. von Thomastus. 1717) S. 398. ff.

gerufen daselbst Vorträge in der elegant ergetischen Methode der neu erblühten französischen Schule hielt\*).

Melchior v. Offa war ein wackerer und treuer Mann, fest wie aus Erz gegossen, nicht bloß practischer sondern auch gelehrter Jurist, dem sein Corpus iuris die liebste Lectüre blieb; wir können ihm sein zähes Festhalten an der Methode, durch deren Hülfe er es zu Erheblichem gebracht hatte, kaum verargen. Er meinte, die Mehrzahl der Studirenden solle zu Practikern erzogen werden und das müsse in der altbewährten Weise geschehen; die neuen Methoden hatten für ihn nur die Bedeutung gewagter Experimente, denen man von Oben entgegenzuwirken verpflichtet sei. Irrte er auch hierinnen, da das Unrechte von selbst zu Grunde geht, so hat er dennoch genügt, denn die Experimente haben ihre Probe bestanden und ihre Tüchtigkeit eben dadurch gezeigt, daß sie den Widerstand überdauerten. Was gut ist und etwas taugt wird immer sich Bahn brechen, nur die erbärmliche Schwäche klagt über Unterdrückung.

Die Notiz, welche Johann Apell in seiner Saagoge von der von ihm zu Königsberg aufgefundenen H. E. eines Institutionenwerks gegeben, verursachte mehrfache Mißverständnisse. Der Französische Jurist Franciscus Balduinus in seinem 1545 erschienenen Institutionencommentar verstand dieselbe so, als ob Johann Apell ein uraltes Manuscript der kaiserlichen Institutionen mit abweichender Anordnung gefunden und beschrieben habe\*\*). Daraus entstand die

\*) v. Langenn a. a. D. S. 14.

\*\*\*) Francisci Baldvini IC. In libros quatuor institutionum iuris ciuilibus commentarii (Francos. ad Moenum 1562 fol.) *IPOAETOMENA* §. Cum vero cum seq. n. 4: Certe Ioannes Apellus refert esse ante aliquot annos ad mare Balthicum in parua quadam bibliotheca vidisse antiquissimum harum Institutionum exemplar, conscriptum tempore huius Lotharij. (Folgt die aus Apell entnommene Beschreibung der Büchertheilung und Reihenfolge des MS.). Dann heißt es in den *IPOAETOMENA* zu Lib. III. n. 27: Cuius ordinis ergo, apte protenderetur liber secundus Institutionum vsque ad titulum de obligationibus: sicuti etiam ab eo primum titulo aliquando factum esse initium libri tertij constat ex vetustis quibusdam exemplaribus, et eo praecipue, quod repertum est ad mare Balthicum, ante annos quadringentos descriptum tempore Imp. Lotharij Saxonis.

Währe von dem „uralten Institutionenmanuscript an der Dfsee“, die jahrhundertlang die Phantaste gelehrter Leute beschäftigte und mannigfach ausgeschmückt wurde. Balduinus habe das MS. sich zu verschaffen gewünscht, er habe es abdrucken lassen und Anderes wurde mit dem ernsthaftesten Gesicht erzählt. „Diese neuen Irrthümer hat Koch berichtet (Progr. de Cod. MS. Inst. ad mare Balticum reperto. Gissae 1772. 4<sup>to</sup>.), aber die Hauptsache, nämlich daß nicht von Justinians Institutionen, sondern vom Brachylogus die Rede ist, hat er nicht bemerkt“\*). Und doch scheint in letzterer Beziehung schon einer der ersten Herausgeber des Brachylogus scharfsichtiger gewesen zu sein. Im Jahr 1548 erschien zu Lyon die erste\*\*), im Jahr 1551 zu Löwen die zweite Ausgabe des Buchs\*\*\*). Letzterer ist die Isagoge Johann Apell's beige druckt. Freilich bemerkt der „Buchdrucker“ in seinem Vorwort an den Leser, er habe dieß wegen der Vortreflichkeit der Apell'schen Arbeit gethan: „in welcher der wegen seines Talents, seiner Gelehrsamkeit, seiner Lehrgabe hoch zu erhebende Verfasser nicht allein auf eine ergebnisvolle und elegante Weise über den besten Weg die Rechtsgelehrsamkeit zu lernen und zu lehren handelt, sondern auch die Hauptcapitel oder Glieder der Jurisprudenz mit ausnehmendem Scharfsinn feststellt, die er dann durch Beifügung von Definitionen, Divisionen und Beispielen illustriert und wie in einem Gemälde dem Blick Aller darlegt“†). Ein eigenthümliches Spiel des Zufalls wäre es, wenn der Herausgeber ohne zu erkennen, daß in Apell's Werk eine Beschreibung des Brachylogus enthalten sei, jenes der Ausgabe des letzteren beige fügt hätte. Jedenfalls aber wurde diese Verbindung für Apell's Namen gewissermaßen verhängnisvoll. Im Jahr 1777 nämlich wurde die literarische Welt durch eine eigenthümliche „Entdeckung“ überrascht. Während man bis dahin dem Brachylogus ein hohes, ja ein jedenfalls zu hohes Alter zugeschrieben hatte††), bekam plötzlich ein niederländischer Gelehrter,

\* ) v. Savigny, Gesch. des R. R. im Mittelalter II. (2. Ausg.) S. 261 Not. b.

\*\* ) Sie ist genau beschrieben von Böding in den Prolegomena zu dessen Ausgabe des Brachylogus p. XCIV. sq.

\*\*\* ) S. Böding l. l. p. XCV. sq.

† ) Diese Vorrede ist abgedruckt bei Böding l. l. p. XXI. sq.

†† ) Sendenbergh setzt ihn unter Justinian oder doch wenig später. S. v. Savigny a. a. D. S. 264 und die dort angeführten Stellen aus Sendenbergh's Werken. Böding l. l. pp. CXVI. sqq.

Christoph Care, heraus, daß der *Brachylogus* ein untergeschobenes Werk des sechszehnten Jahrhunderts sei und daß der Verfasser Johann Apell heiße. Care war ein Exemplar der Löwener Ausgabe des *Brachylogus* von 1551 in die Hände gefallen, er hielt sie fälschlich für die *Editio princeps*, erkannte, daß Johann Apell in seiner jener Ausgabe beige druckten *Isagoge* (von deren frühern Ausgaben er ebenfalls nichts wußte) den *Brachylogus* beschreibe und fand nun, daß die Angaben des unter der Maske des Buchdruckers redenden Herausgebers und diejenigen Johann Apell's miteinander nicht übereinstimmten. Das ging über seinen Verstand und wie er es vermochte aus den unten abgedruckten Worten\*) herauszulesen, daß Apell an der Universität Löwen auf Befehl Kaiser Karls V. Römisches Recht gelehrt habe („*Ioannes Apellus, vel Appellus, qui in Academia Louaniensi iussu Caroli V. Imperatoris iuris ciuilibus Romani literas docuit; arg. p. 127 huius Dialogi*“), brachte er es auch fertig, den Verfasser der Vorrede zur Ausgabe des *Brachylogus* und Johann Apell für identisch zu halten, oder doch wenigstens solidarisch für einander verantwortlich sein zu lassen. „Bald also, ruft er aus, steht jenes „*Corpus legum*“ (der *Brachylogus*) dem Zeitalter Justinians nahe, bald ist es zur Zeit Kaiser Lothars von Sachsen, also zwischen 1125 und 1137, verfaßt. Bald kam es aus Frankreich nach Löwen, bald ist es aus irgend einer Bibliothek — ich weiß nicht welcher — des Ostseestrandes herbeigeschafft. Wer sollte sich über die sonderbaren Schicksale des Buchs, oder die Tollheit der Erzählung nicht wundern?\*\*)“. Aus diesen angeblichen Widersprüchen und, wie v. Savigny\*\*\*) annimmt,

\*) *Isagoge* Sign. A. (8b.): *Sempronius. Fateor, neque ignoro, aequiore laturno animo Galliarum regem, si Mediolanum amiserit, quam istos professores, si amittant ueterem illum suum praelegendi modum. Neque id mirum, quum rex ciuitatem semel amissam rursus recuperare queat, hi uero semel e possessione deieci, nunquam possint ea potiri, id quod hac luce meridiana clarius cernunt: quofit, ut eam tam strenue propugnent. Quod si hanc prouintiam tenuitati meae demandaret CAROLVS V. ut in ea re adolescentiae studijs prospicerem, iuberem, ut nouitij, praeter prima artis elementa, nihil praelegeretur etc.*

\*\*) Vgl. Chr. Saxii *Onomasticon litterar. etc. part. II. Trai. ad Rh. 1777. 8. p. 536—539*; wieder abgedruckt bei Böcking l. I. pp. LIX. sqq.

\*\*\*) A. a. D. S. 265.

„daraus, daß überhaupt das Werk (der *Brachylogus*) so schön zu Apell's aufgestellten methodischen Behauptungen paßt, folgert Sare, daß es eben zum Zweck einer solchen Bestätigung von Apell erdichtet sein müsse“. Letzteres spricht nun zwar Sare nicht gerade aus, aber zu Ehren des menschlichen Verstandes sind wir gezwungen anzunehmen, daß er etwas Aehnliches sich gedacht habe.

Darüber daß Sare auf solche „bodenlose“ Ideen kam, verwundere ich mich nicht, die Sagacität mit der er aus Apell's deutlichen Worten einen Löwener Professor herauszulesen verstand, ist für ihn bezeichnend genug; aber unbegreiflich ist es, daß er Anhänger und Nachbeter fand. Wenn ich unter diesen Joseph Ludwig Ernst Büttmann\*) zu nennen habe, so kränkt mich das weniger, doch ungern erwähne ich, daß ein Mann, der vortreffliche Nachrichten über das Leben Johann Apell's gegeben hat und sich durch feines treffendes Urtheil auszeichnet, durch die Phantasieen eines Sare ergötzt werden konnte. Ich meine den anonymen Verfasser eines Aufsatzes über den *Brachylogus* in dem „Allgemeinen literarischen Anzeiger“ vom 2. August 1798. Er stellt zwar Johann Apell „mit einem Ulrich Zasius in Parallele“ und bewundert in der *Methodica dialectices ratio* „die Art das Römische Recht zu behandeln, welche damals noch so selten war“, allein er hält sich doch für verpflichtet seine Leser mit der Sare'schen „Entdeckung“, die seit 21 Jahren durch den Druck veröffentlicht, aber noch nicht überall berücksichtigt sei, „näher bekannt zu machen und sie aufs Neue in Umlauf zu setzen“. Er meint, daß Johann Apell der „wirkliche einzige Verfasser“ des *Brachylogus* gewesen. Und doch hatte schon sechs Jahre vorher Andreas Wilhelm Cramer\*\*) darauf aufmerksam gemacht, daß die Ausgabe des *Brachylogus* von 1551 nicht die *editio princeps*, sondern daß derselbe schon im 5. Band der Rhoner Ausgabe des *Corpus iuris apud fratres Sennetonius* (1549—50, die Vorrede zum *Brachylogus*, die hinter den *Institutionen* steht, von 1548) abgedruckt sei und daß Johann Apell

\*) *Miscellaneorum liber singularis*. Lipsiae MDCCXCIII. Cap. VII. Wiederabgedruckt bei Bödting l. l. pp. LXVII sqq. Die Büttmann'sche Abhandlung erschien zuerst 1785 unter dem Titel *Miscellaneorum ad ius pertinentium spec. II*. Lips. 4.

\*\*) *Dispunctionum iuris civilis liber singularis*. MDCCXCII. Cap. XII. pp. 94—100. Wiederabgedruckt bei Bödting l. l. pp. LXII. sqq.

auf keine Weise als Verfasser des Werks sich nachweisen lasse. Mit ausgezeichnete Sorgfalt und großem Scharfsinn hat dann später Philipp Friedrich Weis in Marburg\*) die literarische Ehrenrettung Johann Apell's unternommen. Er hatte, nachdem seine Abhandlung schon seit mehreren Jahren geschrieben war, bei der Herausgabe die Genugthuung, hinzufügen zu können, daß die Sache nunmehr außer Zweifel sei, da v. Savigny — der Weis als seinen Lehrer verehrt — auf der Wiener Bibliothek eine Handschrift des Brachylogus gefunden habe, die weit über das Zeitalter Apell's hinaufreiche.

Seitdem sind noch andere ältere Handschriften des Brachylogus zum Vorschein gekommen und im Besiz von v. Savigny's Geschichte des R. R. im Mittelalter, sowie der durch diese veranlaßten meisterhaften Ausgabe des Brachylogus von Böcking, staunen wir jetzt, wie man dereinst den Sarcophagen Glauben schenken konnte. Wenn wir uns aber eines sichereren historischen Wissens als unsere Vorfahren und einer zuverlässigeren Methode historischer Untersuchung mit Recht rühmen, so wollen wir mit dem Dank, welcher dem die Wissenschaft in neue Bahnen leitenden Meister gebührt, nicht in Rückstand bleiben. Savigny's Römische Rechtsgeschichte hat Großes gewirkt, sie wird noch unendlich mehr wirken, wenn erst die Lücke, welche zwischen dem Endpunkt seiner Darstellung und der Gegenwart bleibt, ausgefüllt ist. Vor allem ist es die Geschichte der viel zu gering geschätzten deutschen Jurisprudenz des 16. und 17. Jahrhunderts, die bearbeitet werden muß. Ein kleiner und geringer Beitrag zur Lösung dieser unserer Dankeschuld gegen den großen Meister, zugleich zur Erfüllung einer patriotischen Pflicht, ist die vorstehende Biographie Johann Apell's, der es wahrlich nicht verdiente, vergessen zu werden, während man sich gewöhnte, auch unbedeutendere Franzosen der angegebenen Zeit als Weisheitsorakel zu betrachten.

\*) Vorrede zum Marburger Lektionscatalog für das Wintersemester 1808. Wiederabgedruckt bei Böcking l. l. pp. LXXII. sqq.

## Beilage.

### Die Schriften Johann Apell's\*) und ihre Ausgaben\*\*).

#### I.

Defensio pro suo coniugio.

1523.

- \* 1. *Defensio Johannis Apelli ad Episcopum Herbipolensem pro suo coniugio.*

Voranseht: Joanni Croto, vere Viro in Christo, Martinus Luther. Am Ende des Briefs: Vittembergae 1523. Der Brief bei d. W. II. 358 (Juli 1523), deutsch bei Walch XIII. S. 225.

In fine: Impressum Wittemberge 1523. 1 Bg. 4. Bgl. Allgemeiner litterarischer Anzeiger. 1798. N. CXXI. col. 1221.

- \* 2. *Defensio Johannis Apelli ad Episcopum Herbipolensem pro suo Coniugio. Prefixa Martini Lutheri Epistola ad Crotum de eadem defensione.* 1 Bg. 4.

In fine: Impressum apud Regimontanos Borussiae 1524. Der Buchdrucker ist wahrscheinlich Hans Weinreich, der 1522 das erste Buch in Königsberg druckte.

Bgl. Richter in den Litterarischen Blättern 5. Bd. Nürnberg. 1805. 4. col. 319. 320.

3. *Defensio Ioannis APELLI | ad Episcopum Herbipolensem pro suo | coniugio. | Ioanni Croto, vere Viro in Christo, | Martinus Luther. |*

Wörtlicher Abdruck von 1. in: Unschuldige Nachrichten von Alten und Neuen THEOLOGISCHEN Sachen 1c. Auff das Jahr 1710 1c. Leipzig. 8. SS. 199—208.

\*) Die Rechtschreibung des Namens anlangend, so schreibt Apell sich selbst: Apellus, oder deutsch: Apel. Sein Bruder Nicolaus aber gebraucht auch deutsch die Form Apell. Selten findet sich die Form; Appel oder Appell.

\*\*) Die Ausgaben, die ich nicht selbst gesehen habe, sind mit einem Sternchen (\*) bezeichnet.

4. Eine deutsche Uebersetzung der Defensio findet sich wahrscheinlich in:

\* Handlung des Bischofs von Würzburg und beeder gefangenen geistlichen Doctoren Freundschaft, ehelich Verheurathung betreffend. Supplication D. Joh. Apels Gefreundten an das Regiment zu Nürnberg. Antwort des Regiments an den Bischof von Würzburg. Gulenburg s. a.

Vgl. Allgem. litterar. Anzeiger a. a. D. col. 1222 u. G. N.

Will's Nürnberg. Gelehrten-Lexikon u. fortgesetzt von C. C. Noytsch 5. Th. S. 36.

5. Johann Apell vnd Fridenrich Fischer, beyde Doctorn. MDXXIII. Was sich mit ernandten beyden Doctorn, Ihrer Ehelichen verheyration halß, vnd dem Bischoff zu Würzburg, biß zu ihrer gefändnuß, vnd folgendß zu ihrer entledigung zugetragen vnd verlossen, Ist erstmals durch Nicolaus Apell Duchmacher vnd Burger zu Nürnberg, Im Jar M. D. xx. iij. zusamen getragen, vnd durch den truck öffentlichen an tag gegeben worden. Etc.

in

Ludouicus Rabus, Historien der Heyligen Außermöchten Gottes Zeügen u. 7. Theil. MDLVII. 4. fol. I. sqq.

Hier findet sich Apells Defensio deutsch ohne den Brief Luthers fol. III. — V.

6. Die Darstellung bei Rabus ist wieder abgedruckt bei Goldast, Politische Reichshändel p. XVIII. pag. 785 sqq.



Methodica dialectices ratio.

1527—1535.

1. METHODICA | DIALECTICES RATIO, AD IVRISPRV- | dentiam adcommodata. | Authore Iohanne Apello, Iuris utri- | usq. Doctore. | Norimbergae apud Fridericum Peypus. | Anno M. D. XXXV. 15 Bogen. 4.

Sign. P. finden sich folgende Verse:

Iohannes Apellus adolescenti iuris ciuilis studioso.

Crede mihi bene qui desinit, diuidit atque

Partitur, cunctos explicat hic numeros.

Aerea fictilibus contra sic miscet, iners qui  
 Confundit partem non bene cum specie.  
 Hoc est quod ueteres quondam dixisse feruntur,  
 Multa hunc scire uirum, qui numerare sciat.

In dem von mir benutzten Exemplar der königl. Bibliothek sind die Druckfehler von Apells Hand corrigirt. Dem Druckfehlerverzeichnis ist belgisch geschrieben: „sunt correcta“. Jedenfalls ist es dasselbe Exemplar, welches Apell an Herzog Albrecht schickte.

- \* 2. Claudii Cantiunculæ Topica exemplis legum illustrata cum Jo. Apelli Norici et Pet. Grammari comment. Basil. 1545. Fol.

Vgl. Allgem. Pitterar. Anzeiger a. a. D. 1c. 1222.

3. PRIMVM | VOLVMEN TRACTA- | tuum ex variis iuris interpretibus collectorum, | etc. | LVGDVNI | M. D. XLIX. | Cum privilegio Regio ad sexennium. | fol.

Hier findet sich: „*Methodica dialectices re- | tis ad iurisprudentiam accommodata Ioanne | Apelli auctore*“. | (wie es scheint aus *Cantiuncul. Top.*) abgedruckt fol. 270b. bis fol. 278b. (mit den schematischen Ueberschriften).

4. IOAN. APELLI | TYROCI- | NIA IVRIS DISTIN- | CTIONIBVS RE- | PETITA, | per | IOAN. REICH. SCHEFFERV. | Repetitiones sequens pagina | significabit. | (Zeichen des Verlegers.) Cum gratia et Privileg. Caes. Maiest. | BASILEAE, | PER SEBASTIANVM HENRIC- PETRI. |

In fine: BASILEAE, | PER SEBASTIANVM HENRIC- | PETRI ANNO A CHRISTO NA- | TO, M. D. XXC. MENSE | SEPTEMBRI. | 11 Bogen. 8.

Hier findet sich: „*METHODICA DIA- | LECTICAE INVENTIONIS | INTRODVCTIO IVRISPRV- | dentiae exemplis il- | lustrata*“ auf ©. 68–75. Die Widmungsepistel, Einleitung, Nachwort und die schematischen Ueberschriften sind hinweggelassen; der Tractat beginnt (entsprechend dem 3. Capit. bei Apell „*De causa*“) mit der Ueberschrift: *DE CAUSA EFFI- | CIENTE*. Dann folgt das Uebrige mit Umstellung der Reihenfolge der Materien und Einschlebung des in den beiden ersten Capiteln bei Apell Enthaltene. Der

Herausgeber liefert also eine neue Bearbeitung, welche Absicht er auch in der Vorrede ausdrückt: Habes, amice Lector, Ioannis Apelli iuris Tyrocinia, repetita eadem eo quidem genere, quo nobis sua Iurisconsultus ingenij dexteritate reliquit communicata: sed tamen et paulo commodiori tam uniuersae materiae, quam obseruationum singularium distinctione nunc recens in gratiam iuuentae illustrata“. Vgl. Philippi Friderici Weis de aetate Brachylogi obseruat. (Vorrede zum Marburger Lectiönskatalog für das Wintersemester 1808) bei Böcking in der Vorrede zu seiner Ausgabe des Brachylogus p. LXXVI. in der Note.

## III.

Isagoge.

1535.

1. ISAGOGE | PER DIALOGVM IN QVATVOR | libros Institutionum diui Iustiniani | Imperatoris. |

AVTORE IOANNE APELLO | Norebergen utriusq; Iuris Doctore, ante aeditio- | nem mortuo. Per Erasmum Pöherli- | cium Vra- | tislauien in studiosorum Iuris prudentiae usum | ex auctoris ipsius autographo | fideliter descripta. |

In fine: EXCVSSVM VVRATISLAVIAE IN | OFFICINA TYPOGRAPHICA AN- | DREA VINCLERI. ANNO DO- | MINI M. D. XL. | | 4½ Bogen. 8. Keine Blatt- und Seitenzahlen, wohl aber Signaturen. Signatur des letzten Blatts E 2.

Voransteht: IOANNES | LANGVS SILESIVS ANDREAEE | Vinclero suo. S. D. Am Ende des 5 Seiten langen Briefs: Datum Nissae ipsis Soterijs. Septimo Calend. Aprilis. Anno. MDXXXX.

Dann: DE DIALO | GO ISAGOGICO IN INSTIVTIO- | nes Iustiniani Imperatoris, Ioannis Apelli ad | Candidatos Iuris ciuilibus Ioannes Lan- | gus Silesius. 23 Distichen auf 2 Seiten. Hierauf: PRAEFATIO mit kurzer Angabe des Inhalts und endlich von Sign. A. 6 an: der Dialog.

Ich habe diese Ausgabe so um sorgfältiger beschrieben als sie weder Weis, noch Savigny, noch Böcking bekannt ist. Sie

befindet sich auf der hiesigen Königl. Bibliothek in zwei Exemplaren. Das von mir benutzte Exemplar (Da. 11. IV. 8.) befand sich einst in der Bibliothek des Pomesanischen Bischofs Paul Sperat.

Es mag hier noch ein Abdruck der Stellen Platz finden, welche von der Handschrift des Brachylogus handeln, die Apell in Königsberg gesehen hat.

Sign. B. (8b.): SVLPITIVS. — — nam hoc ausim affirmare — —, longe accommodatius subiungieam (donationem) quatuor contractibus quibus utraque obligatio etiam solo consensu plerumque introducitur. Talis siquidem est hodie Iustiniano sic uolente donationis natura, praesertim, quantum ad eam attinet, quae fit sine mortis mentione. Alteram etiam speciem maluit Iustinianus ultimis uoluntatibus connumerare, quae nimirum a iure ciuili suum robur accepit, quae tamen admodum frequens non est, et in qua traditio inest, atque ego ante annos non ita multos exemplum uidi, in quo in eum modum hic donationis tractatus distinctus erat etc.

Sign. C 3: SVLPITIVS. — — Postremo CONSENSV per emptionem, uenditionem, locationem, conductionem, societatem et mandatum. Quibus iam antea exemplo uetusti libelli inductus, ausus sum donationem inter uiuos adnumerare.

Sign. C 5 (b): SVLPITIVS. — — Caeterum ut haec omnia melius et exactius intelligerem adiuuit me libellus Institutionum, annis abhinc quadringentos conscriptus, quibus LOTHARIVS Saxo orbi Romano imperauit, ad eum modum, qui sequitur. Primus in ordine liber erat qualis etiam hodie circumfertur, sic tamen ut titulus de iure personarum primum sibi locum uendicaret, reliqui duo tituli, qui praecedunt, essent uniuersae tractationis praeludia. Deinde secundus liber usque ad Titulum de obligationibus protendebatur: tum tercius ab eo loco usque ad titulum de actionibus, ita ut principium tituli de donationibus titulum de legatis, reliquum uero titulum de mandato sequeretur, quemadmodum iam antea memini. Praeterea titulus quibus modis tollitur obligatio titulum de actionibus praecederet, ultimoque loco libro tercio poneretur. Postremo titulus de

actionibus cum his, quae sequuntur, liber quartus erat, ut nimirum luce hac meridiana clarius cernas librum primum tractationem personae, secundum modos quibus dominium uel iure gentium, uel iure ciuili introducit, tertium contractus, delicta et quasi, ex quibus oritur obligatio, et quartum librum officia et effectus tum dominij, tum obligationis complecti. ALBERICVS. Quis fecit tibi o Sulpiti eius libelli copiam. SVLP. Nuper inueni eum apud mare Balticum et sinum Codanum in Bibliotheca quadam haud ita magna à tineis corrasum et pulueribus bene obsitum. ALB. Hui in hoc orbis angulo apud Cimmericos tam splendidum libellum, qui possit talibus tenebris tam claram lucem reddere. SVLP. Etiam Alberice, et puto eum a docto aliquo, qui cum PRIMISLAO aut O'THOCARO quinto Bohemorum rege, nisi me coniecturae fallunt, proficisceretur, illuc perlatum fuisse, quum inibi temporibus RODOLPHI Romanorum regis, qui ex Habsburgensium familia primus superiori Pannoniae praefuit, Vlinrigiam, in eo loco, quem Plinius Austraiam gens ipsa Sudanen adpellat, aedificaret, quae hodie Illustris principis ALBERTI Marchionis Brandenburgensis et domini Borussiorum beneficio Serenissimi SIGISMVNDI Polonorum regis auunculi principalis sedes est, atque à fundatore rege mons regius appellatur.

2. D. VLRICI FABRI | CII CONFLVENTINI | Iurecons. et Archiepisc. Principisq. Ele | ctoris Treuerici cōsiliarij Processus | iudiciarius utilissimus, iam pri | mum euulgatus. | Cum praefatione D. IVSTINI GOB | LERI Goarini iurecons. in qua et de | eiusdem Fabricij uita et moribus | nonnulla. | ITEM, | PETRI MOSELLANI PROTE- | gensis uita, continens studiosi hominis imagi- | nem, per eundem D. Iustinum Gob- | lerum conscripta. | DIALOGVS ISAGOGI | cus in Institutiones Iustiniani Imp. certam lega | lis studij methodum exponens, IOANNE | APELLO Iurecons. autore. | BASILEAE. | s. a. 12 Bogen. 8. Die Epistula dedicator. Gobler's ist vom 30. August 1541; doch findet sich SS. 102. 103 auch ein Brief Gobler's v. 1. Mai 1542. SS. 131—135 der Brief Johann Lange's an Andreas Wincker; S. 136 beginnt das Gedicht

von Ioannes Langus Silesius: De dialogo isagogico in Institutiones Iustiniani Imperatoris Ioannis Apelli, ad candidatos Iuris civilis. S. 138. ARGUMENTVM. SS. 139—192: DIALOGVS ISAGOGICVS IN | Institutiones Iustiniani Imp. Ioanne | Apello autore. |

Diese Ausgabe halten noch von Savigny und Böcking für die erste.

Ob die Zusammenstellung von Ulrich Fabricius (eigentlich Windemacher), dem bekannten Jugendfreund und Rheinischen Wandergenossen Ulrich's von Hutten, mit Petrus Rosellanus und Johann Apell nur zufällig ist, oder ob Justinus Goble, welcher die Wittve des Ulrich Fabricius geheiratet hatte, jene Männer, von denen nachweisbar der erste mit dem zweiten und der zweite mit dem dritten in Zusammenhang stand, abichtlich verband, mögen Andere entscheiden. Daß Apell mit dem Rheinland und der Moselgegend bekannt war, möchte ich fast behaupten. Man s. Isag. Sign. D 2. (Ausg. 1): „Deinde adsimilabat hunc harum Institutionum enarratorem cuidam Paedagogo, qui duxerat puerum Vindeuianam“ und die nun folgende Reisebeschreibung.

- \* 3. Isagoge per dialogum in IV. Lib. Institutionum, Diui Iustiniani, Auctore Ioanne Apello, Norimbergensi, iuris utriusque doctore, Lugd. 1543.

Cf. Püttmanni Miscellaneorum c. VII. und Böcking in seiner Ausgabe des Brachylogus p. XIII. in not., p. LXXI., p. LXXV.

Weis hält diese Ausgabe, die er übrigens auch nicht gesehen hat, für die Editio princeps.

Püttmann a. a. O. und nach ihm Stockmann in seiner Ausgabe von Bachii histor. iurisprud. Rom. (§. XX. Lib. III. c. I.) haben fälschlich behauptet, es sei dieser Ausgabe von Apell's Isagoge eine Ausgabe des Brachylogus beigelegt gewesen. Vgl. Böcking l. I. p. XCIV. — Die Angabe, daß eine Ausgabe der Isagoge Lugdini 1553. 8. erschienen sei, welche unter Verweisung auf Püttmann in Bachii Histor. iurisprud. Rom. ed. Stockmann p. 635 sich findet, scheint irrig zu sein. Bei Püttmann findet sich unmittelbar nach Anführung der Ausgabe der Isagoge von 1543 die Pyoner Ausgabe des Brachylogus v. 1553 citirt. Diese

scheint zu dem Irrthum Veranlassung gegeben zu haben. cf. die Abdrücke bei Böcking I. p. LXXII. mit p. LXXI.

- \* 4. CORPVS LEGVM | PER MODVM INSTITVTIO- | NVM,  
AB INCERTO AVTORE IN COM- | PENDIVM REDA- |  
CTVM, EX VETVSTIS- | sima Bibliotheca, vbi diutius  
latuerat, | nuper inuentum: brevibusq; An- | notationibus  
illustratum. | | Isagoge D. Ioannis Appelli in quatuor lib. |  
Institutionum D. Iustiniani Imperatoris, | per Dialogum. |  
(Signum), | LOVANII, | Excudebat Bartholomaeus Gra- |  
uius, impensis Martini Ro- | tarij. AN. 1551. | Cum Gratia  
et Priuilegio C. M. | 8.

Apell's Isagoge findet sich pp. 120—181. Vgl. Aug. Pitter. Anzeiger a. a. D. col. 1219. Will's Nürnberg. Gel. Ser. 5. Th. S. 36. Böcking in seiner Ausgabe des Brachylog. p. XCV. XCVI.

5. QVA RATIONE | AC METHODO INSTITV- | tionum libri  
III. Diui Iustiniani | Imperatoris legi debeant, eleganter ac |  
concinne in dialogos redacti, per | Ioannem Apellum Norim- |  
bergen. Iuris vtriusq; | Doctorem. (Zeichen) COLONIAE, |  
Apud Ioannem Birckmannum et | Vvernerum. Richwinum. |  
Anno 1564. | | 5 Bogen. 12. Keine Seiten- und Blatt-  
zahlen, aber Signaturen (letzte Signatur E. 7.)

Suerst die Epistula Ioannis Langi an Andreas Vinclerus mit falscher Angabe des Jahres, nämlich MDXLIII anstatt MDXL, was z. B. noch Weis veranlaßt anzunehmen, Apell's Isagoge sei vor 1543 nicht gedruckt worden. Böcking p. LXXV. Gedicht Lange's, „Praefatio“ (kurzes argumentum), dann der Dialog. Wahrscheinlich Abdruck von N. 3. Der Verf. des Artikels in dem Aug. litter. Anzeiger a. a. D. col. 1222 irrt, wenn er Abelung, der unsere Ausgabe aufführt, der Verwechslung mit einer ähnlichen Arbeit von Franz Frosch beschuldigt. Vgl. auch Th. Frideric. Weis, De aetate Brachylogi obseruatio (Marburger Lectiöns-catalog für das Wintersemester 1808) bei Böcking I. p. LXXV.

6. Ioan. Apelli Tyrocinia iuris etc. per Ioan. Reich. Schesferum (s. oben. II. 4) enthält Johann Ranges Carmen in der Vorrede, Apell's Dialog (umgearbeitet und mit Rubriken bei den einzelnen Materieen versehen) S. 1—67.

- \* 7. Nic. Reusneri *Χειραγωγία* sive cynosura iuris etc. Spirae apud Bern. Albinum. 1588. 8.

Appelli (so schreibt Reusner) dialogus findet sich pag. 173—215.

⚭gl. Allg. litter. Anzeiger a. a. D. S. 1222. Bökling l. l. p. XIII. in Not.

### IIII.

Epistulae.

1516. 1519. 1530—1536.

#### 1. Gedruckte Briefe.

- a) Ioaannes Apellus Georgio Spalatino. Lips. 19. Apr. 1516. Gedruckt in \* Hekelii Manip. Epistolarum singularium p 25  
Der in diesem Brief erwähnte Dionysius ist vielleicht der spätere Pfarrer in Frankfurt am Main. D. B. III, 649. Hel. Eob. Hessi . . . et amicorum ipsius Epistol. famil. libri XII (f. sub b) pp. 46. 48.
- b) Ioaannes Apellus Eobano Hesso. Herbipoli MDXIX. Gedruckt in HELII EOBANI | HESSI, POETAE EXCELLENTISS. ET | Amicorum ipsius, Epistolarum familiarium Libri XII. | etc. | Marpurgi, Hessorum. | Christianus Egenolphus excudebat. | In fine: MARPVRL, Apud Christianum Egenolphum Hadamarium, ANNO 1543. | Mense Martio. | Fol. (⚭gl. Bökling, Index bibliographicus Huttenianus No. 56.) p. 29 sq.

#### Ioaannes Apellus Eobano Hesso, S.

Nescio, mi Hesse, quo fato contingat, ut doctis quibusq; insinuer homuncio ego, Accursio planè suffocatus absynthio, ita ut me prorsus indignum iam antea iudicauerim, qui uel nominer apud Gratias et Musas. Quòd si uerum licet fateri, magnum apud doctas frontes mihi ruborem lustus Vuindshemius parit, qui me cogat anserem inter olores strepere. Quanto enim consultius, bone deus, facerem, si domi latens, me meo pede metirer. Et possum quidem aliquibus uideri sciolus, nisi soricis exemplo memetipsum proderem. At uero quid

ego Vuindsheimium incuso, hominem officiosissimum, ne quid dicam ambitiosius, meique amantissimum? aut quid uerborum illecebras quero, perinde ac quicquam possit uerborum lenocinium ad amicitie munus obeundum? Ego te, mi Hesse, amo et amaui semper, posteaquam illa clarissima ingenii tui monumenta uidi, nempe Heroidas, et iam protectionem Erasmicam. Si qua reliqua sunt, ad nostras manus haud peruenere, quando Papinianus denegat nobis ista curiosius peruestigare. Restat, Hesse, si eo adactus es, ut non sis dedignatus Apellum in album amicorum scribere, ut in secundis aut tertijs eum consistere patiare. Siquidem imperitiae meae tam conscius mihi sum, ut tenere primas non ambiam. Sit ergo hoc τὸ μνημόσυρον amicitiae nostrae sempiternae. Vale feliciter et Langum, Jonam, Draconem, ex me saluta. Herbipoli. M. D. XIX.

Dieser Brief ist in mehrfacher Beziehung interessant, zuerst weil er beweist, daß Johann Apell mit dem Erfurter Humanistenkreis in Beziehung stand, dann, weil er andeutet, daß Justus Windsheim etwas von Apell veröffentlicht hat. Dieser Justus Windsheim ist wol identisch mit dem Iodocus Wynsheim, den Lic. Padormannus Fornacifcius seinen würdigen Freund in eben der Weise nennt, wie er auch Eoban Hesse u. A. mit dem Prädicat „amici mei cordialissimi“ beehrt (Epp. obsc. uiror. [ed. Boeking.] I. 38). Bei Panzer (Annal. typ. VI. pp. 498, 499, 506) finden sich einige in Erfurt gedruckte Bücher des Iodocus oder Iudocus Windsheim, oder richtiger: Iodocus Lector aus Windsheim, der sich auf dem Titel eines derselben (s. a.) Concionator Herbipolensis nennt. Es ist mir noch nicht gelungen, sie zu Gesicht zu bekommen; ich bedaure daher, nicht untersuchen zu können, ob die in einem derselben (Panzer I. I. p. 498 u. 34) abgedruckte: „CANTALITII poete clarissimi Christiani poenitentis Elegiaca confessio“, oder: „Ioannis Wetterii in praeceptoris sui lucubratiunculas commendatio“, oder was sonst etwa von Johann Apell herrührt.

Nach einem Brief Eoban Hesse's an Johann Apell habe ich vergeblich gesucht. Das Schreiben Hesse's: „Ex Erphurdia, aequinoctio Martij. M. D. XIX.“\*) könnte man etwa mit dem obigen Apell'schen

\*) Libellus alter, epistolas complectens Eobani et aliorum quorundam doctissimorum uirorum etc. (ed Ioach. Camerar.) Lips. in officina Papae. an. M. D. LVII. 8. Sign. B.

Brief in Zusammenhang bringen, wenn die Adresse nicht entgegenstände; diese lautet nämlich: „Optimo ac eruditissimo viro Iohanni Mylio Herbipolitano“\*).

Auf die Worte Hesse's: „Age igitur, mi Iohannes, Hessum tuum, si quid peccatum est, longa uel absentia uel negligentia, isthoc crimine liberabis, et in album tuorum, si forte inde excidit uel inter primos restitues. Volo enim nulli tuorum in te uel amando uel orando caedere, eiusque rei habes testem hanc epistolam. Simul et ὀδοιπορικόν nostrum, quod cum ijs transmitto“ etc., könnte die zweite Hälfte des Briefes von Apell gar wohl als Antwort gelten. Möglich also, daß der Brief Hesse's an Apell eine ähnliche Phrase enthielt, wie der an Johann Mylius, möglich sogar daß beide durch denselben Uebersbringer nach Würzburg gelangten. Als solcher wird von Hesse: „noster Otto“\*\*) bezeichnet. Hesse benutzte wohl die gebotene Gelegenheit zu Sendungen und Schreiben an mehrere Würzburger Freunde. Der erste Theil seines Briefes an Apell enthielt etwa lobende Bemerkungen über das von Julius Windsheim veröffentlichte poetische Product Apell's und Verwunderung darüber, daß der Jurist auch den Gratien und Musen huldige.

Uebrigens scheint Würzburg um jene Zeit ein Hauptstük der anonymen und pseudonymen Schriftstellerei gewesen zu sein, die jetzt so viel Kopfzerbrechens verursacht. Daß Apell's Freund, Friedrich

\*) Nebenbei Sollte dieser Johann Mylius, oder Johann Müllner, (auch Johann Müller oder Johann Myller?), „Iurisconsultus et Philosophus“, der in den Briefen und Gedichten Coban Hesses so häufig erwähnt und wegen seiner Gelehrsamkeit und humanistischen Bildung gepriesen wird, nicht der Verfasser des Hexastichon vor Ulrich v. Hutten erstem Nemo sein? Die Ueberschrift lautet: IOANNIS M. HERBIPOLITAE in persona Neminis Hexastichon und M. IOANNIS. M. HERBIPOLITAE in persona etc. Vgl. Böcking, Index bibliographicus Huttenianus N. VII. und Hutteni opp. I. p. 27. Vielleicht ist Johann Mylius identisch mit dem Mr. Iohannes Muller alias Landtsperger, dessen 1516 in Landshut gedrucktes Buch: De uita et honestate clericorum et eorum priuilegiis Panzer (Ann. IX. p. 478 N. 10b.) beschreibt.

\*\*) Ich weiß nicht, ob es möglich ist, hier an Otto Brunfels zu denken. Jedenfalls aber möchte ich, soll nebenbei bemerkt werden, unter dem Dtho, den Hutten am 4. Juni 1520 durch Petrus Mosellanus grüßen läßt (Hutteni opp. ed. Böcking. III. 690), lieber den Canonicus Dtho oder Otto Bedtmann zu Wittenberg als Otto Brunfels verstehen.

Fischer, der anonyme Verfasser der „Exhortatio uiri cuiusdam doctissimi ad principes ne in decimae praestationem consentiant“ sei, haben schon Karl Hagen und besonders Eduard Böcking\*) überzeugend dargethan. Welche aber sind die „libri Vuirceburgenses“ von denen 1519 Henricus Urbanus durch den von einer Reise nach seiner fränkischen Heimath (Karlstadt) zurückgekehrten Johann Draconites Nachricht erwartet hatte\*\*)? Ich weiß es nicht, aber der Vermuthung kann ich mich nicht entschlagen, daß Apell, Fischer und Jacob Fuchs um Manches wußten, was man geheim zu halten Ursache hatte. Wurden doch auch, als man bei den beiden erstgenannten eine Haussuchung vornahm, Schriften gefunden, die sie compromittirten, scheint es doch als ob Jacob Fuchs der Jüngere nach dieser Haussuchung geflohen sei, was er gewiß nicht bloß deswegen that, weil er die Frauen Apells und Fischers gewarnt hatte.

Es fehlen mir die Hülfsmittel, um in dieser Richtung eine genauere Untersuchung anzustellen. Wenn ich mich dennoch unterfange\*\*\*), eine Vermuthung auszusprechen, so geschieht es mit größter Bescheidenheit und nicht weil ich von der Untrügbarkeit derselben überzeugt wäre. Ich glaube nämlich, daß an Apell und seine Würzburger Freunde zu denken ist sowohl bei dem in Böcking's Ausgabe von Gutten's Schriften (III. pp. 465 sqq.) abgedruckten „Pasquillus siue pasquillus exul. Dialogus anno MDXVIII. scriptus“, als bei dem Namen S. Abydenus, Corallus. Germ. (Vgl. Gutten's Schriften hrsg. von Böcking I. 442 ff. III. 553 ff.) Ich kann die einschlagenden Schriftstücke nicht lesen, ohne vielfach an die Rede-, Denk- und Darstellungsweise des Verfassers der „Isagoge per dialogum in quatuor libros Institutionum diui Iustiniani imperatoris“ erinnert zu werden und daß letzterer eine umfassende theo-

\*) Drei Abhandlungen über reformationsgeschichtliche Schriften (1858) S. 15 ff.

\*\*) H. Eohani Heesi . . . . epp. famil. I. XII. Marp. 1543 (s. oben) p. 29: Henricus Urbanus Ioanni Draconi, 8. — — Miro uero Draco, e. r de Tuo reditu, de libris Vuirceburgensibus, de amicis communibus nil scripseris. De omnibus enim uelut satuatim aliquid oportuit. — — Erfurdiae MDXIX.

\*\*\*) Ich weiß wohl, daß es eine Kühnheit ist, über Fragen mitreden zu wollen, über die ein Kenner wie Böcking, für dessen Nationalwert im vollen Sinn des Wortes wir nicht genug danken können, sich ausgesprochen hat. Aber da hier der Meister selbst zweifelhaft zu sein scheint, mag es entschuldbar sein, wenn auch ein Unerfahrener sein Scherstein beizutragen unternimmt.

logische, juristische und zwar elegant juristische, philosophische und philologische Bildung besaß, daß er Sinn und Geschmack an, sowie Geschick für die Satyre hatte, läßt sich nicht läugnen. Und alle diese Eigenschaften finden sich auch bei dem oder bei den Verfassern der erwähnten anonymen und pseudonymen Schriften. Wem Anderes sollen wir oft-wiederholte Ausdrücke und Wendungen wie „Tota lis est de iudiciis secundum libertatem“ etc. (Hutten. opp ed. Boecking I. 443), „Si fur, si homicida, si veneficus esset“ (ibid.), „Decernunt hoc leges ipsae, ut in malis caussis propensiores sint iudices ad absoluendum quam ad damnandum“ (ibid. p. 444), „Olim lege sancitum erat, ne quid temporalis dominii haberent vel opulenti essent flamines“ etc. (ibid. III. 558), „Quo iure cautum ut tot canones, tot leges in summam uertantur iniuriam?“ (ib. III. 566) und viele andre; wem anders die Erwähnung der lex Fannia, der lex Julia (ib. III. 557) u. s. w. (von Accursius und seiner Glosse [III. 469] zu geschweigen) zutrauen, als Jemand, der eine besondere Aufmerksamkeit und Neigung für diese Dinge besaß, der die Alten, namentlich Gellius, mit Sinn für die Römische Rechtsgeschichte gelesen hatte? Dann: Wer konnte Anders das Verhältniß der Theologie zur scholastischen Philosophie berühren, um fortzufahren: „Quibus propius accedunt Canonistae et qui iura tractant (prope dixerim summas iniurias), qui ilico ducentos canones producunt, inter quos uix tres concordant“ etc., als derjenige, welcher den juristischen Unterricht seiner Zeit kannte und über denselben ein Urtheil sich gebildet hatte? Denn der Satz: „Surrexit iam unus qui vocatur Philippus Melancton, de quo ipsi multum tenent; ille fecit unam nouam logicam et unam nouam Rhetoricam, et dicit quod rhetorica sit dimidia logica, et una sit ab' alia, et mutuent sibi mutuo principia (ibid. III. 582), ferner die Bemerkung: Ego sum ita occupatus in sancto Thoma, quod numquam in vita mea perlegi Bibliam (ibid. III. p. 584), wozu zu vergleichen ist Apelli Isagog. Sign. D. (7a), weiter die Furcht vor Lauschern und Delatoren, welche in Apell's Isagoge sowohl als in den Dialogen eine Hauptrolle spielt, endlich\*) die Zeichen, welche andeuten, daß wenigstens die Dialogi septem in Süddeutschland verfaßt seien („Vidistin' apostolicum Breve, omnibus pene

\*) Auch das Räthselhafte „Abel“ im Huttenus captiuus (p. 594), welches auch Böcking an „Apella“ erinnert, mag noch erwähnt werden. Zu errathen freilich weiß ich es nicht

templorum valvis Magunciae affixum“? ibid. III. 558; Maximilianus Aemilianus; ib. III. p. 561), sowie die Neigung griechische Wörter und Nebenarten einzustreuen oder Namen der alten Geographie zu nennen, alles das sind Spuren, welche auf die Annahme einer gewissen Verwandtschaft zwischen S. Abydenus, Corallus. Germ. und dem Autor der *Isagoge per dialogum in quatuor libros Institutionum diui Iustiani Imperatoris* hinführen.

Aus dem Namen Abydenus, Corallus läßt sich zur Noth ein Abellus, norycus d. a. (doctor artium?\*) herauslesen, der Buchstabe S. könnte etwa sacerdos bedeuten, wie ja auch Friedrich Fischer von sich sagt: „qui . . . . sacerdotum collegio donati sumus“\*\*); die Bezeichnung Abydenus, so viel als sycophanta, würde aus der damaligen Beschäftigung Apell's mit Advokatur zu erklären sein oder mit einer gewissen Selbstironie auf den Character der unternommenen Schriftstellerei hinweisen. Corallus = pellitus aber wäre in Verbindung zu bringen mit der komischen Etymologie des Horazischen Namens Apella bei den Scholiasten des Horaz\*\*\*); es bedeutete dann so viel als Unbeschnittener und der zu Grunde liegende Gedanke wäre: trotz des Namens: Apellus, ein Christ.

Wie künstlich und gesucht diese Erklärung auch sein mag, wie sehr ich auch mir bewußt bin, überall keinen hinreichenden Beweis geliefert zu haben, so glaube ich doch mehr durch Zufall auf einen noch wenig betretenen Pfad gekommen zu sein, der möglicherweise zu einem erstrebten Ziele hinführt. Auf ihn wollte ich schärferblickende und erfahrenerer Forscher aufmerksam machen, das ist der einzige Zweck vorstehender Auseinandersetzung.

Nur das will ich noch bemerken, daß von mir eine ausschließliche Autorschaft Apell's für die in Rede stehenden Schriften nicht

\*) Ob die *Magri. artium* auch bezeugt seien, sich Doctoren zu nennen, war zwar bezweifelt, aber doch durch die Glosse und andere Autoritäten anerkannt worden. Vgl. Christoph. Cuppenerius, *Aurea auctentica (sic) habita etc.* (Lips. 1506. fol.) Sign. B. iij (b) und Sign. G. iij s. u. *Magistri*.

\*\*\*) *Exhortatio uiri cuiusdam doctissimi etc.* Bei Böding, Drei Abhandlungen S. 26.

\*\*\*\*) *Acro, et Porphyr veteres Horatii Scholiastae putant apella esse nomen commune Iudaeis omnibus, quia cum circumcisi sunt, pellem seu praeputium in uirili membro non habeant: ut sit Graecorum more composita vox ab  $\alpha$  priuatiua et pellis. Cf. Forcellini, Lex. s. u. Apella.*

behauptet werden soll: wie viel ihm, wie viel seinen Würzburger Genossen zukomme, wird schwer zu entscheiden sein. Ja selbst eine Betheiligung von Erotus Rubeanus stelle ich nicht in Abrede; nur möchte ich diesen, der in so unvergleichlicher, fast anmuthiger Weise das Latein der obscuri viri zu handhaben verstand, von der Autorschaft eines so frostigen, steifen und langkietigen (sit uenia uerbo!) Productes, wie es das „Conciliabulum theologistarum“ ist, entbinden. Letzteres hat sicher Jemand geschrieben, der sich beim Gebrauch des Küchenlateins nicht so recht in seiner Haut fühlte.

## 2. Handschriftliche Brieffammlungen.

- a) Briefwechsel Apell's mit Paul Sperat, Bischof von Romesanien im Kgl. Geh. Archiv zu Königsberg. Vgl. oben.
- b) Briefwechsel Apell's mit Herzog Albrecht von Preußen im Kgl. Geh. Archiv zu Königsberg. Vgl. oben. Ich lasse hier den schon versprochenen Abdruck eines Briefs, der Schr. 3 F. 34 Nro. 34 sich findet, folgen\*):

### Johann Apell an Herzog Albrecht von Preußen.

Durchleuchtigster hochgeborner fürst vnd herr. Eure f. g. sein mein ganzwillige bereite Dienst in aller unterthenigkeit alzeit zuuorn. Gnedigster her. Eurer f. g. schreiben mit eigner hant, welches dat. stet künigsberg den XVII Aprilis hab ich den XIII Maij mit gebürlicher eererbietung empfangen. bedank mich erslickhen ganz vnterttheniglichen, des gnedigen schreibens vnd zuentbietens. bin ganz bereit vnd willig solchs neben vill anderer gnaden vmb e. f. g. zuerdienen. Es soll auch ob got will die weil ich leb an meinen vleissigen vnd treuen diensten gegen eure f. g. nimmermehr erwinden. got geb das ich dem willen mit der that müge volg thon. ut facultas uoluntati respondeat. Wo auch e. f. g. mehr sündelichs in geheim zuschreiben haben, bit ich e. f. g. wöllen sich solcher mühe mit eigner hant zuschreiben enthalten. Gnedigster fürst vnd herr. ich bin inwendig drehen wochen bey dem hingekenden man zugast gewest, es hat sich aber (wie gemeinlickhen

\*) Außerdem sind mir noch einzelne Briefe Apells an verschiedene Personen in die Hand gefallen und ich zweifle nicht, daß mit der Zeit noch mehrere zum Vorschein kommen werden.

alwegen) zugetragen das ander leut auch alda gewest. vnd hat gesagt ehr hab vill mit mir zureben, darauf gebeten, ich soll bald widerumb allein zu im kummen. Es hat sich aber begeben, das ich als bald darnach in ein hart fiber bin gefallen, wie mich auch euer f. g. geschickter mit den briesen im ret gefunden, das ich fiber diser zeit aus dem Haus nit bin kummen. wolt mich sunst nit lang gesaumbt haben. vnd nach dem mich got lob das fiber ietzt zum dritten mall verlassen, bin ich willens auf das schirft, ist es gots will, der sachen nachzukummen. auch mit geschicklichkeit nach des alten truchsessens sun zufragen. Setzt aber kan ich eure f. g. anzeigen, das mir der hingekett man gesagt, des alten Schrantkeins sun sey mit einem andern Preussischem Edelman alhie durchgeriten vnd sehen beyde bey im gewesen. Disem mus ich auch nach fragen, wo sie hinnaus ic. haben zu warzeichen gesagt, wie e. f. g. zu wilb bey fr. Ma. gewesen ic. Ich kan eure f. g. nit verhalten. das ich ein Medicum hab zu mir geen. vnd wie sich die redt von berckwergken haben zugetragen hebt er an vnd sagt. Es sehen dreierley leut die vmb sunst hoffen. die ersten so berckwerck pauen. die andern seyen die Juden, so gedenden Jerusalem vnd das umbligent landt Siria zu erobern. die dritten seyen die teutschen herrn, welche widerumb in Preussen wollen. Jedoch haben die ersten am allermeisten vnter disen allen zuhoffen. In summa. man treibt das gespöt aus inen. vnd hab noch keinen menschen gehört der sie tröstet. So hört auch der hingekett man, bey vill leuten nit gern von Preussen reden, schembt sich. Aber wie dem allen, ich will kein vleis sparn, wo auch ethwas vorhanden wehr. der kres hat von dem Commetur zu Ellingen ethwas heraus gebracht. Meins weibs bruder ist auch der gewaltigen einer im weissen mantel, wie mich melner herrn einer bericht hat. werde auf die tage hin vnd wider gebraucht. Sey sehr zornig ob der sache, ehr kün sich aber gleichwol selbst nit trösten, hab ganz ausgehoft, das mehr ethwas aus der sache werdt. Vnd lest sich der handel ansehen durch vil anzeigung, wen sie nur das iezig möchten behalten, weren sie wol zufrieden. den sie wissen selbst wol was sie für mertzenschaf sein, vnd wie wee sie allen nachtbarn thon. Der bischof von würzburg künt einem auch wol ein lieblein darvon singen. desgleichen der Stift zum Neuenmünster zu Würzburg, da ich ein Canonicus gewest bin. Verstich mich meins weibs bruder werd mit der Zeit hieher kummen. will ich alsdan auch ein aufmercken haben. Vnd mit den andern im teutschen haus wilß got auch bald kunttschaft machen. Von dem Doctor, welchen der

hindet man abhändig gemacht, vermarckt ich, das die hofnung nach dem Pregel gar gering ist. diser doctor gnedigster herr, wie ich jetzt erfarn hat ein grossen mangel am latein. habß fürwar vorhin nit gewußt. wolt nit das ich inen het vberedt. bisanher haben wir dermassen studirt. das vnter dreißig gelarten iuristen nit einer ein rechten lateinischen brief schreiben kan. wie wol got lob die lungen gesellen sich numals vnterstehn vorhin latein, darnach iura zuzstudieren, vnd sündelich zu Wittenberg. das mag man dem Melanchthon danken. wiewol auch nit alle. Gnedigster fürst vnd herr. Ich wart alle stund auf Doctor Sebaldt Münsterer von Wittenberg, Churfürstlicher Durchlauchtigkeit zu Sachsen ꝛ. rhadt vnd diener. Vnd wiewol ich weys das ehr als weng von Wittenberg gedenckt, als ich von Nürnberg, iedoch will ich all mein kunst fürwenden, ander leut auch darzu brauchen vnd vleis fürwenden, ob ich inen eure f. g. auf Bartholmei oder Michaelis müge bestellen vnd zuschicken. will mich versehen eur f. g. weren ime den solt vnd aufspelsung geben, wie ich von eure f. g. gehabt hab. was ich aufricht will ich e. f. g. verstandigen. Ehr ist gelart, ein guter lateiner vnd zimlich beredt. vill gebraucht worden. Eins Erbarn redlichen wandels. dem Hollander sehr wol bekant. Verßich mich ehr fall eure f. g. die Cangley verwesen. ist noch lung vnd vnuordrossen. Des andern mans\*) geschwinde prakticken, seyen jetzt ganz still. die Doctor fischerin ist alhie vor etlichen wochen durchgereist gegen frankfurt. vnd nachdem sie zu Amberg dise Zeit gewest zeigt sie an die sage sey, das ehr künigin Maria nemen fall. Man sagt bisweilen von des gefangnen Dochter, doch vom künigreich ganz spöttisch. welche ethwas von seinem thun wissen. sagen ehr verheirat sich nit. Die herrn vom wolffstein sein bisweilen alhie, nit weit von meiner behausung zu herberg. bey meiner guten freundt einem. desgleichen ir Vogt vnd andere von adel inen verwante. welche mit disem man am Cammergericht hangen vnd vill vmb sein thun wissen. Durch dise will ich wol ethwas erfarn. solchs e. f. g. wissen lassen. Ein lunger Doctor von beulwitz wirt meins achtens ans Cammergericht kummen der soll eure f. g. auch vorthin dienßlich sein. Es hat mir derselb standt (alhie geredt) wol gedeien mügen, wo ich eure f. g. durdurch het dienen mügen vnd die sache dermassen gelegen gewest, wehr weis was ich eure f. g. zu vnterthenigen gefallen het thun wöllen. Der Doctor von Welwitz ist lenger dan ein

\*) Pfalzgraf Friedrichs zu Rhein.

halb iar zu Speier gewest, hat sein pfennig gezert, wirt bald hieher kummen. den will ich auch examinir. vnd e. f. g. weiter berichten. Die ij c. fl. hab ich eurer f. g. beffel nach aufgeteilt, wie ich dan e. f. g. desselben im nechsten schreiben bericht gethan. Dem Georg Bogler\*) hab ich eurer f. g. gemüt vnd meinung angezeigt von wort zu wort, vnd wie ehr die colera mit flegma soll vermütschen. Doch darneben, ehr werde sich wol wissen zuentschuldigen vnd das dises eurer f. g. schreiben, kein vngnedig gemüte anzeigt. das mir auch e. f. g. nochmals befhollen, ime die ij c fl. zuzuschicken zc. Der neuen Zeitung bedank ich mich gegen eure f. g. gang dienstlichen vnd vntertheniglichen. got geb dem frummen fürsten vnd erwelten künig zc. gnab, seligkeit, sig vnd frid. amen. der Dominicus sampt seiner kirchen bitet treulich für e. f. g. vnd derselben verwante. Christof kres hat neulichen gesagt, ehr wis so vill bescheids, das die von Lübeck werden zupoden gehn vnd nit mehr auf die hein kummen. das e. f. g. gern sehen, das sich fürsten vnd stedt in disen krieg legten, hab ich an den orten angezeigt, da es villsleicht stadt findt. Ob dem frummen Doctori Martino mit der aufrur recht oder vnrecht geschehe, werden e. f. g. aus dem büchlein selbst wol abnehmen vnd verstehen. Es ist nichts als gut geschrieben oder gesagt, das man nit mug vbel auslegen. Mein Dialectica hab ich dem herrn von Primisal wöllen zuschreiben, allein darvmb, das eur f. g. mit seiner person ethwas mehr freuntschaft haben möcht. dan wie ich inen an sich. so wirt ehr in der kron vill werden. Ob ichs getroffen hab oder nit, will ich ander leut vtheilen lassen. wird vill meister vberkummen. iedoch las ich mir nit vnrecht thon. ich hab got lob dinten vnd papier. trog einem pösen. wiewol es möglich das ich bisweilen einen feler geschoffen. will mich sölchs nit schemen. Darvmb aber das vbrig nit lassen vntertrücken. es sein tausent exemplar getrückt fast alle verkauft. vnd nach dem es in der fasnacht gedrückt, ist es sehr falsch gedrückt worden, das es mich verdreust. Verlich mich die buchfurer haben die exemplar gegen künigsperg von leipzigt gebracht. iedoch schick ich eure f. g. eins neben dem andern büchlein vom Zinsgrofschen. bin e. f. g. in aller vnterthenigkeit zubienen gang willig befhil e. f. g. sampt derselben gemahl vnd tungen herschaft, meinen g. h. vnd freulein auch landen vnd leuten got dem almechtigen vnd mich eurer f. g. Dat. Nürnberg mitwoch in pfingsten Anno zc. xxxv

E f. g. vntertheniger Diener Iohan Apel.

\*) Vormals Martgräflich Brandenburgischer Kanzler zu Ansbach.

Durch weitere Nachweisungen über Schriften Johann Apell's, über deren Ausgaben, über Briefe desselben u. s. w. wird man mich zu hohem Dank verpflichten.

### Zusätze.

Zu S. 13. „Friderichus Fischer canonicus herbipolen.“ wurde im Wintersemester 15 $\frac{1}{2}$  zu Wittenberg inscribirt. Alb. p. 39. Im Semester zuvor waren einige der vertriebenen Erfurter Humanisten nach Wittenberg gekommen z. B. Iodocus (Iustus) Ionas. — Im Wintersemester 15 $\frac{1}{2}$  findet sich noch folgende Inscription: „Fridericus Fischer de Hirspergk dioc. Bambergens 3 Decem.“ cf. Album. p. 70. Ich bezweifle die Identität dieses letzteren Fr. Fischer mit dem erstgenannten.

Zu S. 24. Den Brief des Crotus an Herzog Albrecht vom letzten September 1531 wird mein verehrter College Prof. Cosack (welchem ich die Kenntniß von dem betreffenden Actenstück verdanke) in seinem unter der Presse befindlichen Werk über Paul Sperat veröffentlichen. Auch gedenkt er daselbst Auszüge aus dem höchst denkwürdigen Gutachten Sperats über den Brief des Crotus und dessen Apologie des Cardinal Albrecht zu geben. Sperat schildert den Charakter des Crotus in ähnlicher Weise wie der Verfasser der „Ad Apologiam Ioannis Croti Rubeani responsio“ etc. (Böcking, Drei Abhandl. S. 89 ff. und Guttens Schriften II. 456). Wenn das Datum der letzteren „in Sarmatis“ doch nicht so ganz aus der Luft gegriffen wäre, wie Böcking (drei Abhandl. S. 76) meint?\*) — Ueber den Aufenthalt des Crotus in Preußen giebt Sperats Schrift mehrfach wichtige Aufschlüsse. Ich hebe nur Einiges hervor. Sperat sagt unter Anderem: „Vnd da mit ich des ein mal ein erkund mach So weyßt

\*) Daß die Responsio in Preußen geschrieben sei glaube ich auch nicht. Aber ebensowenig daß Iustus Ionas oder Iustus Meinus der Verfasser sei. Keiner von beiden würde es vermieden haben, daß der salbungsvolle lutherliche Briefstempel bisweilen unter dem Gewand des Satyrikers hervorblickte. — Es läßt sich aber denken, daß ein Theil des Stoffes zur responsio aus Preußen einem alten Freund wie z. B. einem der beiden Fuchs geliefert worden wäre.

man woll wie er (Crotus) die schugred Preussischer verenderung Ihm zu stellen vertrawet Absynthium zu nennen vflag als die Ihm bitter giffet vnd gallen wer vnd er lieber sein an die mauer getragen hett denn also ein sach helfen fordern die Im grund wider sein gewissen war ließ vns dennoch Smer auff dem glauben, als meinet ers gar kostlich vnd gut wie woll ich das dar Inn nicht hadlen will was wol geschriben ist vnd ich nicht also gut machen konnt Man muß ia bekennen das ers wol kann wenn er will wir haben aber hie darzu seinen vnwillen gespurt vnd das er alweg vnserer religion zu wider gewesen ist" zc. Danach ist Crotus Con-  
 cipient der am 29. October 1526 ausgegebenen Rechtfer-  
 tigungsschrift des Herzog Albrechts, welche derselbe in deutscher und lateinischer Sprache drucken und verbreiten ließ. Mir liegen sowohl von der deutschen als der lateinischen Ausgabe Exemplare vor. Titel der ersteren: **Christliche verant-**  
**wortung, des Durchleüchtigen vn** | **Hochgebornen Fürsten**  
**vn herrn,** | **Herrn Albrechten Marggra-** | **fen zu Bran-**  
**denburg, Her-** | **zogen vnn Preußen zc.** | **Auff Herr**  
**Pietterichs** | **von Clec Meysters** | **Prütisch Ordens** | **auf-**  
**gebreyten Druck,** | **vund angemoste** | **verounglymp** | **kung.** |  
 Dieß in breiter mit Figuren gezielter Holzschnittleiste, in der untern Leiste ein von Engeln gehaltenes Schild mit der Inschrift: **Eyn andern** | **grunt kan** | **nymant le** | **gen,** **dan**  
**der** | **gelegt ist.** | **1. Cor. 3.** | **Am Ende: Gedruckt vund**  
**auffgangen vnn vnser Statt Kō-** | **nigßberg vnn Preußen,**  
**am xxix tag Octobris.** | **Vund Christi vnners eynichen**  
**seligma-** | **hers geburt fünffhochen hundert** | **vund ym**  
**sechshunderzwant-** | **zigisten yhar.** || **4 Bogen weniger 2 Blatt**  
**4.** — Titel der lateinischen Ausgabe: **Illustris Principis** |  
**et domini, Dni Alberti Marchionis** | **Brandenburgen.**  
**in Borussia, Ste-** | **tinen. Pomeranie, Cassuboru ac**  
**Sclauoru, Ducis, Burggrauij** | **Murenbergen. et Principis** |  
**Rugie Christiana respo-** | **sto, contra instulatio-** | **nem**  
**dni Theoderi-** | **ci de Clec, Teu** | **tonici ordi** | **nis Ma** |  
**gistri,** | **e verna-** | **culo Germani-** | **nico (sic), quatenus**  
**fieri po-** | **tuit in latinu sermone couersa.** || **Einfassung**  
 wie oben, nur fehlt im Schild der untern Leiste der Bibel-

spruch. Auch das Datum am Ende ist ausgelassen. 4 Bogen. 4. Wie Alles, was Crotus machte, hat auch die „Verantwortung“ Hand und Fuß. Es werden nicht bloß Schriftstellen, sondern auch Digestenfragmente und Stücke aus dem canonischen Rechtsbuch citirt. Aber welcher Contrast? 1526 die Verantwortung der „Christlichen Veränderung“ in Preußen, 1531 die Apologie des Cardinal Albrecht! Uebrigens hatte Crotus bei seinem Weggang nach Deutschland zugesagt, nach Preußen zurückzukehren und es war ihm für diesen Fall eine Prälatur versprochen worden. Während seines Aufenthalts in Königsberg hatte er vertrauten Umgang mit Dr. Laurentius Wild, Herzoglichen „Physicus und Rath“. Wild hatte Crotus zum „Testamentarius“ gemacht. Ein Brief Herzog Albrechts vom 18. März 1534 mit der Adresse: „Johann Crotus Doctor“ ist abschriftlich noch vorhanden, worin Crotus gebeten wird, einen alten Diener Wilds zu dem ihm im Testament ausgesetzten Legat zu verhelfen. Vol. Grauen Herren x. II.

Zu S. 30. Am 23. Dec. 1526 schreibt Johann Mezler (I. V. D. Vra-tislaviens. senator primarius) an Melanthon: „— — Vale optime cum coniuge et liberis, saluta Martinum Theologum et Apellum IC<sup>um</sup>.“ Cf. Tertius liber epistolarum H. Eob. Hessi et aliorum ed. . . . Ioach. Camerario. Lips. 1561 Sign. R. 2.

Zu S. 40. Die in der Note gemachte Bemerkung nehme ich theilweise zurück. Nochmalige Untersuchung hat ergeben, daß die Worte Sperats heißen: Mitto Croci nostri Austriaci paucos flosculos. Wer damit gemeint ist, weiß ich nicht.

Hiermit sei ein Ende:

Et ueniam pro laude peto!

